



kis

KULTURINFOSERVICE



IG KULTUR WIEN



IG Kultur Österreich

IMPRESSUM

Medieninhaberin, Herausgeberin:

IG KULTUR WIEN (IGKW)

Wiener Interessengemeinschaft für freie und autonome Kulturarbeit

Gumpendorfer Straße 63B, Tür 3, 1060 Wien

ZVR-Zahl: 192897149

In Zusammenarbeit mit:

IG KULTUR ÖSTERREICH (IGKÖ)

Interessengemeinschaft der freien Kulturarbeit

Gumpendorfer Straße 63B, Tür 3, 1060 Wien

ZVR-Zahl: 998858552

Projektleitung: Günther Friesinger (IGKW)

Redaktion: Irmgard Almer (IGKW), Gabriele Gerbasits (IGKÖ), Gerhard Kettler (IGKW), Herta Schuster (IGKÖ)

Text: Gerhard Kettler

Layout: Anika Kronberger

Zeichnungen: queerrebel

Lektorat: Angela Heide

Danke für Beratung, Unterstützung und Korrekturen an:

Sanja Corkovic (Bundeskanzleramt, Sektion II: Kunst und Kultur, Abt. II/10: europäische und internationale Kulturpolitik, Europe for Citizens Point Austria), Peter Jäger (Kulturabteilung der Stadt Wien – Referat Stadtteilkultur, Interkulturalität und internationale Angelegenheiten), Maria Anna Kollmann (Dachverband der Filmschaffenden), Daniela Koweindl (IG Bildende Kunst), Theresia Niedermüller (Bundeskanzleramt, Sektion II: Kunst und Kultur, Abt. II/8: Beteiligungsmanagement Bundestheater, Rechtsangelegenheiten), Elisabeth Pacher (Bundeskanzleramt, Abt. II/10: europäische und internationale Kulturpolitik, Creative Europe Desk), Karin Rick (Kulturabteilung der Stadt Wien – Kulturberatung), Gerhard Ruiss (IG Autorinnen Autoren), Richard Schachinger (KUPF – Kulturplattform Oberösterreich), Gabriele Strommer (Kulturabteilung der Stadt Wien – Referat bildende Kunst), Carolin Vikoler (IG Freie Theaterarbeit), Brigitte Winkler-Komar (Bundeskanzleramt, Sektion II: Kunst und Kultur, Abt. II/2: Musik, Schauspiel, Tanz, allgemeine Kunstangelegenheiten), Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten der ÖH-Bundesvertretung.

Hergestellt mit Unterstützung der Kulturabteilung der Stadt Wien.

Wien, 2016

INHALTSVERZEICHNIS

	EINLEITUNG	3
1	WAS IST EINE FÖRDERUNG?	5
1.1	Welche Förderungen gibt es?	6
1.2	Wer kann Förderungen beantragen?	6
1.3	Wie komme ich zu einer Förderung?	7
1.4	Was ist nach dem Vorhaben zu machen?	8
2	FÖRDERUNGEN IN WIEN	10
2.1	Förderungen der Kulturabteilung der Stadt Wien (MA 7)	10
2.2	Förderung bezirksorientierter Kulturangelegenheiten	22
2.3	Kunst im öffentlichen Raum (KÖR)	23
2.4	Cash for Culture	23
2.5	Shift	24
2.6	kültür gemma!	24
2.7	Queerer Kleinprojektetopf	25
2.8	Förderungen für Fraueneinrichtungen und Genderprojekte	25
2.9	Förderungen von Projekten, Maßnahmen und Initiativen, die zur Integration beitragen	26
2.10	Sei dabei. Wien für dich – du für Wien	26
2.11	Förderung von Erwachsenenbildung und außerschulischer Kinder- und Jugendarbeit	26
2.12	Filmfonds Wien	27

3	ÖSTERREICHWEITE FÖRDERUNGEN	29
3.1	Förderungen der Kunst- und Kultursektion des Bundeskanzleramts	29
3.2	Publizistikförderung der Kommunikationsbehörde KommAustria	59
3.3	Auslandskulturförderung des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA)	59
3.4	EureProjekte – Förderung des Bundesministeriums für Familien und Jugend in Kooperation mit den Österreichischen Jugendinfos	61
3.5	Anerkennungsfonds für freiwilliges Engagement des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsument_innenschutz	61
3.6	Förderungen der Österreichischen Hochschüler_innenschaft (ÖH)	62
3.7	Österreichischer Musikfonds	64
3.8	Soziale und kulturelle Einrichtungen der Verwertungsgesellschaften	65
3.9	Förderungen des Fachverbandes Film- und Musikwirtschaft der Wirtschaftskammer Österreich (Film and Music Austria – FAMA)	70
3.10	Filmförderung des Österreichischen Filminstituts	71
3.11	Filmförderung gemäß ORF-Film/Fernseh-Abkommen	72
3.12	Filmförderung von Filmstandort Austria (FISA)	73
3.13	Fernsehfilmförderung aus dem Fernsehfonds Austria	73
3.14	Förderungen von Kulturkontakt Austria	73
4	EU-FÖRDERUNGEN	75
4.1	Creative Europe	75
4.2	Europa für Bürgerinnen und Bürger	80
4.3	Erasmus+	82
4.4	Regionalförderungen	82

ANHANG 1

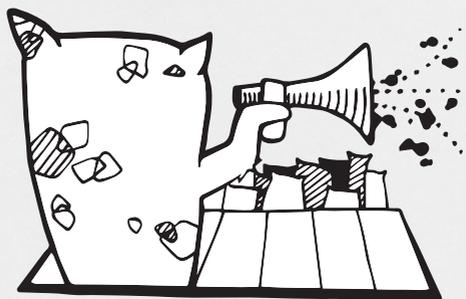
LEITFADEN – SCHRITT FÜR SCHRITT: PROJEKTFÖRDERUNG DER KULTURABTEILUNG DER STADT WIEN (MA 7)

87

ANHANG 2

FINANZGEBARUNG EINES VEREINS/BUCHFÜHRUNG

100



EINLEITUNG

Kunst- und Kulturarbeit kostet Geld. Viele Vorhaben lassen sich nur mithilfe von Förderungen finanzieren.

Mit dieser Broschüre wollen wir helfen, passende Förderungen für eigene Vorhaben zu finden, zu beantragen und zu bekommen.

Zuerst zeigen wir, wie Förderungen allgemein funktionieren.

Danach geben wir einen Überblick über die wichtigsten Förderprogramme der Stadt Wien, des Bundes, der Europäischen Union sowie anderer Körperschaften.

Auf Förderansuchen an die Kulturabteilung der Stadt Wien gehen wir besonders ausführlich ein. Wir zeigen Schritt für Schritt, wie dabei vorzugehen ist: wie ein Antrag gestellt wird, was während der Umsetzung des geförderten Projekts zu beachten ist und wie eine korrekte Abrechnung zu machen ist. (Anhang 1)

Zuletzt widmen wir uns dem Thema Buchhaltung, das für eine ordentliche Abrechnung von Förderungen unerlässlich ist. (Anhang 2)

Für alle in dieser Broschüre vorgestellten Förderungen, Preise, Stipendien etc. gilt: Alle Angaben ohne Gewähr. Änderungen sind jederzeit möglich. Verbindliche Informationen gibt es ausschließlich bei den fördernden Stellen selbst. Zur besseren Übersichtlichkeit haben wir in dieser Broschüre gekennzeichnet, wer ein Ansuchen bzw. eine Bewerbung stellen darf:



Einzelpersonen



Vereine oder andere juristische Personen bzw. Personengesellschaften

Diese Kennzeichnung dient nur der ersten Orientierung. Wer genau zu welchen Bedingungen antragsberechtigt ist, ist den jeweiligen Förderbestimmungen, Leitfäden, Richtlinien oder Ausschreibungen zu entnehmen.

Wenn bei der Entscheidung über eine Förderung, ein Stipendium, einen Preis etc. eine Jury, ein Beirat, eine Kommission oder ein anderes Gremium einbezogen ist, geben wir dies bei der jeweiligen Beschreibung an. Ist nichts angegeben, wird die Entscheidung unmittelbar von der jeweiligen Förderstelle getroffen.

Soweit möglich, haben wir bei den verschiedenen Förderungen die für die Antragstellung wesentlichen Termine (Stand Anfang 2016) angegeben. Wenn keine Termine angegeben sind, müssen diese bei der jeweiligen Förderstelle erfragt werden.

Auf der Website des KULTURINFOSERVICE DER IG KULTUR WIEN – <http://kis.igkulturwien.net> – versuchen wir, die Informationen über Förderungen stets aktuell zu halten. Außerdem gibt es dort weiterführende Links zu genaueren Informationen, die wir in dieser Broschüre nicht alle angeben können.

Wir beraten gerne auch persönlich, am Telefon oder per E-Mail:

KIS – KULTURINFOSERVICE DER IG KULTUR WIEN

Gumpendorfer Straße 63B, Tür 3, 1060 Wien

Telefon: +43/(0)660/2362314

E-Mail: kis@igkulturwien.net

<http://kis.igkulturwien.net>

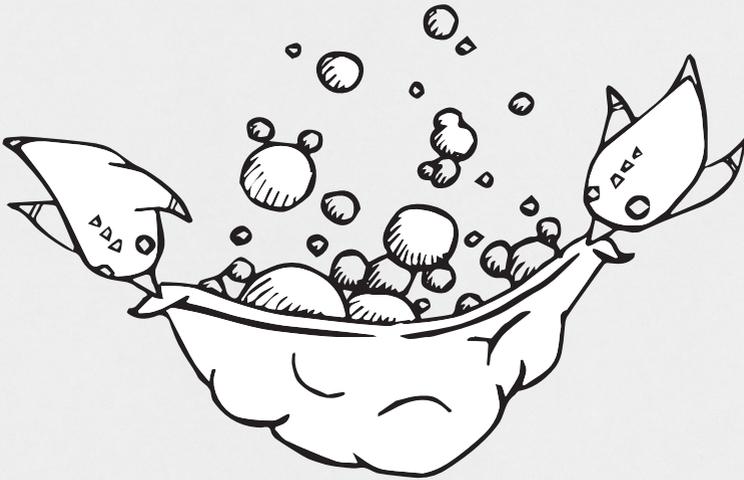
IG KULTUR ÖSTERREICH

Gumpendorfer Straße 63B, Tür 3, 1060 Wien

Telefon: +43/(0)1/5037120

E-Mail: office@igkultur.at

<http://igkultur.at>



WAS IST EINE FÖRDERUNG?

1

Eine Förderung ist eine finanzielle Unterstützung, die helfen soll, Vorhaben zu verwirklichen. Für die meisten Förderungen gilt:

- Es gibt keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung.
- Ein Projekt oder ein anderes Vorhaben wird nur gefördert, wenn
 - es ohne die entsprechende Förderung nicht oder nicht zur Gänze in Angriff genommen oder durchgeführt werden kann, und
 - wenn bei Gewährung der Förderung die Finanzierung gesichert ist. Das bedeutet für die Kalkulation, dass unter Berücksichtigung aller Förderungen weder Gewinn noch Verlust gemacht werden darf.
- Die Förderung muss vor Durchführung des Vorhabens beantragt werden. Viele Förderstellen verlangen, dass das Ansuchen bereits eine bestimmte Zeit vor der Durchführung gestellt werden muss, um noch bearbeitet werden zu können (zum Beispiel sechs Wochen). Für viele Förderungen, besonders für jene, bei denen in die Entscheidungsprozesse ein Kuratorium, Beirat oder eine Jury eingebunden ist, gibt es bestimmte festgesetzte Termine, bis zu diesen Ansuchen gestellt werden können.

TIPP

Bei manchen Förderstellen ist es besser, Ansuchen zu Beginn des Jahres zu stellen, bevor das Budget verplant ist.

- Die Fördermittel müssen sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig eingesetzt werden.
- Eine Förderung gibt es nur dann verbindlich, wenn eine schriftliche Zusage vorliegt.
- Mit der Annahme einer Förderung wird ein verbindlicher Vertrag mit der fördernden Stelle eingegangen, der mit Auflagen verbunden ist. Diese sind zu erfüllen. Dazu zählen zumeist: die widmungsgemäße Verwendung des Geldes, Hinweise auf die Förderungen in allen Druckwerken und anderen Veröffentlichungen (z. B. durch Logo der fördernden Stelle), Projektbericht und Projektabrechnung.
- Die fördernde Stelle hat das Recht, Förderungen nicht auszuzahlen oder zurückzufordern, wenn wesentliche Bedingungen nicht eingehalten werden.
- Wesentliche Änderungen (wie zum Beispiel Verschiebungen von Veranstaltungen, Ausfall von Vorstellungen oder Vorführungen oder Änderungen in der Finanzkalkulation) sind den fördernden Stellen unverzüglich mitzuteilen.

1.1 WELCHE FÖRDERUNGEN GIBT ES?

Die wichtigsten Förderarten sind:

- Projektförderungen (Förderungen für inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Tätigkeiten wie z. B. Veranstaltungen)
- Investitionsförderungen
- Förderungen von Jahrestätigkeiten und Jahresprogrammen (Förderungen kontinuierlich arbeitender Organisationen, die hauptsächlich an schon länger bestehende Organisationen vergeben werden).

Außerdem gibt es Preise und Stipendien, mit denen ebenfalls künstlerische und kulturelle Aktivitäten gefördert werden. Allerdings werden Preise nach der Umsetzung von Vorhaben verliehen. Stipendien sind meist nicht an die Umsetzung konkreter Vorhaben gebunden.

1.2 WER KANN FÖRDERUNGEN BEANTRAGEN?

In vielen Fällen können Ansuchen für Projektförderungen und Förderungen von Jahrestätigkeiten und Jahresprogrammen nur von Vereinen und anderen juristischen Personen sowie Personengesellschaften gestellt werden, die ihren Sitz in Österreich haben.

In anderen Fällen können Ansuchen auch von Einzelpersonen gestellt werden, vielfach aber nur, wenn sie ihren Wohnsitz seit mindestens zwei oder drei Jahren bei Landesförderungen im jeweiligen Bundesland und bei Bundesförderungen in Österreich haben. Eventuell ist auch die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedsstaats oder eines anderen EWR-Mitglieds erforderlich.

Um Preise und Stipendien dürfen sich überwiegend nur Einzelpersonen bewerben.

1.3 WIE KOMME ICH ZU EINER FÖRDERUNG?

- Am Anfang steht die Idee. Diese gilt es, vorerst zumindest grob zu konkretisieren:
 - Was ist geplant?
 - Was wird es kosten?
 - Welche Einnahmemöglichkeiten gibt es?
 - Wie viel Geld ist zusätzlich erforderlich, damit das Vorhaben realisiert werden kann?
- Dann kann nach geeigneten Förderungen verschiedener Förderstellen gesucht werden. Die Übersicht über die wichtigsten Förderprogramme in dieser Broschüre hilft dabei. Die meisten Förderbedingungen erlauben die Kombination mehrerer Förderungen verschiedener Förderstellen. Vielfach ist es sogar Bedingung, dass ein Vorhaben auch von zumindest einer anderen Körperschaft gefördert wird (Kofinanzierung durch andere Förderstellen).
- Die genauen und aktuellen Bestimmungen für die entsprechenden Förderungen sind auf den Websites der jeweiligen Förderstellen zu finden und sollten genau gelesen werden.
- Insbesondere ist zu recherchieren: Wer ist antragsberechtigt? Welche Bedingungen sind zu erfüllen? Welche Termine sind einzuhalten? Was muss ein Ansuchen enthalten (Antragsformular, Beilagen ...)?
- Zur besseren Orientierung, welche Stelle welche Projekte in welchem Ausmaß fördert, kann nach Veröffentlichungen von bislang ausbezahlten Förderungen gesucht werden. Viele fördernde Stellen veröffentlichen jährliche Berichte (z. B. Kunst- und Kulturbericht der Stadt Wien, Kunstbericht des Bundeskanzleramts).
- Ein Ansuchen muss schriftlich gestellt werden. Dabei sind meistens dafür von der Förderstelle aufgelegte Formulare zu verwenden. Manche Anträge können auch online gestellt werden. Ein Ansuchen muss enthalten:
 - Möglichst konkrete Beschreibung des geplanten Vorhabens: Was wird gemacht? Wann wird es gemacht? Wo wird es gemacht? Warum ist es wichtig, es zu machen? Welche Auswirkungen hat das Projekt?
 - Darstellung der antragstellenden bzw. durchführenden Organisation oder Personen: Was sind die Ziele der Organisation (Vereinszweck)? Bisherige Tätigkeiten: Welche Projekte hat die Organisation bzw. haben die Personen bereits durchgeführt?
 - Kalkulation: Welche Ausgaben fallen an? Mit welchen Einnahmen sollen diese Ausgaben abgedeckt werden? Für die meisten Ansuchen sind eigene Kalkulationstabellen der Förderstelle zu verwenden. Als Einnahmen sind alle erwarteten Förderungen aller Stellen anzugeben, bei denen um Förderung angesucht wird, alle erwarteten Sponsoringeinnahmen, Eigenmittel, etwaige Eintrittsgelder und sonstigen Einnahmen. Die Summe aller Einnahmen und die Summe aller Ausgaben müssen gleich groß sein. So wird nachgewiesen, dass das geplante Projekt ohne die beantragte Förderung nicht oder nicht zur Gänze in Angriff genommen oder durchgeführt werden kann, sowie dass es bei Gewährung der Förderung

finanziell gesichert ist. Unterschiedlichen Stellen dürfen keine voneinander abweichenden Kalkulationen vorgelegt werden!

- Für viele Förderungen werden weitere Angaben verlangt. Außerdem können verschiedene Nachweise vorgeschrieben werden, die dem Ansuchen beigelegt werden müssen. Bei Ansuchen durch Vereine ist ein Vereinsregisterauszug beizulegen, bei Erstanträgen auch ein Exemplar der Vereinsstatuten.
- Ansuchen müssen von den dafür berechtigten Personen unterschrieben werden. Bei Vereinen sind es jene Personen, die den Verein laut Statuten nach außen vertreten dürfen. Diese Personen sind auch auf dem Vereinsregisterauszug angegeben. (Einer der häufigsten Formfehler ist, dass ein Ansuchen von den falschen Personen unterschrieben wurde!)
- Nach einer Förderzusage ist ein Fördervertrag zu unterzeichnen. Die Bedingungen des Vertrags sind zu beachten und einzuhalten.
- Bei Absagen einzelner Förderstellen ist eine Anpassung der Kalkulation erforderlich, die anderen Förderstellen mitzuteilen ist.
- Absagen werden meist nicht begründet. Nachfragen sind aber möglich. Eventuell hat ein adaptierter Antrag zu einem anderen Zeitpunkt bessere Chancen.

1.4 WAS IST NACH DEM VORHABEN ZU MACHEN?

Nach Durchführung des Vorhabens muss den fördernden Stellen innerhalb einer bei der Förderzusage gestellten Frist nachgewiesen werden:

- die Durchführung des geförderten Projekts
- die widmungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel

Die Ansprüche an diese Nachweise sind je nach fördernder Stelle, nach Art und nach Ausmaß der Förderung unterschiedlich. In der Regel ist in der Förderzusage festgelegt, wann und wie dieser Nachweis zu erbringen ist.

In der Regel wird verlangt:

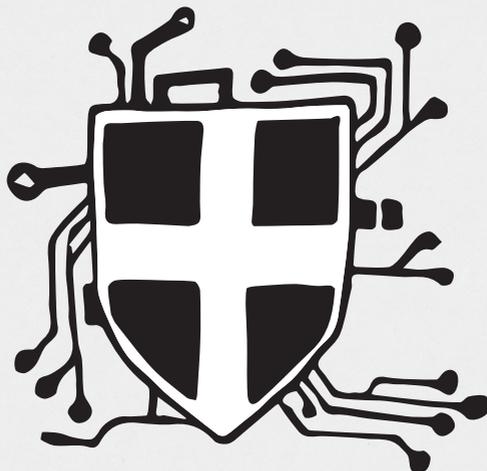
- Projektbericht: eine Dokumentation des Projekts bzw. der Tätigkeiten, z. B. schriftliche Zusammenfassung mit Bildern, Videos, allen im Rahmen des Projekts erstellten Druckwerken, Bild- und Tonträgern sowie sonstigen Publikationen, Aufzeichnungen über Besucher_innenzahlen, Pressespiegel etc.
- Budgetabrechnung: Es kann eine gesamte Abrechnung aller Einnahmen und Ausgaben des Projekts verlangt werden oder aber auch nur eine Aufstellung aller Ausgaben, die mit Mittel der jeweiligen fördernden Stelle bezahlt wurden (konkrete Bedingungen beachten!). Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sollten der beim Ansuchen eingereichten Kalkulation weitgehend entsprechen, außer wenn größere Abweichungen der fördernden Stelle bereits gemeldet und von diesen genehmigt worden sind.

- Originalbelege: Viele fördernde Stellen verlangen die Vorlage der Originalbelege für alle Ausgaben, die mit Mitteln ihrer Förderung bezahlt wurden. Als Originalbeleg wird dabei eine Rechnung oder Honorarnote angesehen, die einen Stempel oder eine Unterschrift der Rechnungsausstellenden trägt. Heutzutage übliche per E-Mail erhaltene und ausgedruckte Rechnungen werden meist nicht anerkannt. Damit soll vermieden werden, dass dieselbe Rechnung unterschiedlichen fördernden Stellen vorgelegt wird. Es müssen daher während des gesamten Projektverlaufs alle Rechnungen gesammelt und daraufhin überprüft werden, ob sie von der fördernden Stelle anerkannt werden.

TIPP Im Notfall von den Aussteller_innen der Rechnung eine gestempelte und/oder unterschriebene Rechnung nachfordern!

Erfahrungsgemäß werden Kassenzettel von Super- und Fachmärkten und dergleichen zumeist anerkannt (im Zweifel bei der Förderstelle nachfragen). Die Belege werden von den Förderstellen geprüft und mit einem entsprechenden Vermerk an die Antragstellenden retourniert. Das kann mehrere Monate dauern! Wenn eine Rechnung von mehreren fördernden Stellen jeweils nur zum Teil gefördert wurde, vermerkt jede fördernde Stelle auf den Originalbelegen, wie viel sie dazu beigetragen hat.

TIPP Bevor die Originalbelege den fördernden Stellen übergeben werden, unbedingt Kopien anfertigen.



FÖRDERUNGEN IN WIEN

2

2.1 FÖRDERUNGEN DER KULTURABTEILUNG DER STADT WIEN (MA 7)

Kunst und Kultur sowie Wissenschaft und Forschung werden von der Stadt Wien vor allem durch die Kulturabteilung der Stadt Wien, d. h. durch die Magistratsabteilung 7 (MA 7) gefördert.

Ansuchen können an die jeweils zuständigen Referate (bildende Kunst; darstellende Kunst; Film, Neue Medien und Mode; Literatur; Musik; Wissenschafts- und Forschungsförderung) gestellt werden. Den Referaten stehen für die Förderungen Rahmenbeträge zur Verfügung, die vom Gemeinderat beschlossen wurden.

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern gibt es in Wien kein Landeskulturförderungsgesetz. Die verbindlichen Bedingungen für Subventionen der Kulturabteilung der MA 7 sind im *Leitfaden für Subventionen der Kulturabteilung (MA 7)* niedergeschrieben und auf <http://wien.at> veröffentlicht.

Für einzelne Förderungen, Preise und Stipendien gibt es ergänzende Bedingungen. Voraussetzung für Förderungen ist ein deutlicher „Wien-Bezug“.

Anträge für Projektförderungen können nur von Vereinen, anderen juristischen Personen sowie eingetragenen Personengesellschaften mit Sitz in Österreich gestellt werden. Ausnahme: Einzelprojekte im Bereich Film.

Für Projektförderungen sollte spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Projekt um eine Förderung angesucht werden. Bei einigen Förderungen gibt es festgelegte Termine, bis zu denen spätestens das Ansuchen gestellt werden muss. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn in die Entscheidung über die Förderung ein Beirat oder ein Kuratorium eingebunden ist.

Sind innerhalb eines Jahres mehrere Projekte geplant, die in die Zuständigkeit eines Referats fallen, können diese in einem Ansuchen zusammengefasst werden.

TIPP Ansuchen nicht erst am letztmöglichen Tag abgeben. Wenn z. B. wichtige Unterlagen fehlen, können sie nur bis zum letztmöglichen Einreichtermin nachgebracht werden.

TIPP Bei Ablehnung nachfragen und nochmal probieren. Wenn die Förderung abgelehnt wurde oder die Förderung nicht im angesuchten Ausmaß erfolgt, wird dies in der schriftlichen Mitteilung nicht begründet. Eine Begründung kann aber telefonisch oder persönlich (nach Terminvereinbarung) erfragt werden. Diese Begründung kann hilfreich sein, wenn das Projekt in adaptierter Form mit besseren Erfolgchancen neu eingereicht werden soll. Es kann auch sein, dass das Projekt abgelehnt wurde, weil es zu viele ähnliche Ansuchen zum jeweiligen Zeitpunkt gegeben hat. In diesem Fall kann ein neues Ansuchen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgreicher sein. Das kann bei einem Gespräch über die Ablehnungsgründe geklärt werden.

Genaue Informationen, Leitfaden, Formulare u. a.: <http://kultur.wien.at>

2.1.1 BILDENDE KUNST

— Kleinprojektförderung



Gefördert werden Projekte der bildenden Kunst (Ausstellungen, Performances, Open Space-Projekte, Produktion von Katalogen und Publikationen).

Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe ein Projekt gefördert wird, erfolgt im Jahr 2017 erstmals durch einen Fachbeirat, der einmal jährlich – Mitte Februar jeden Jahres – tagt. Eine frühzeitige Einreichung wird empfohlen, um eventuell fehlende Unterlagen bis zur Beirats-sitzung nachreichen zu können.

TERMINE Projekteinreichungen können jährlich von 2. November bis 20. Jänner im Referat „Bildende Kunst“ erfolgen.

Ankauf von Kunstwerken



Ankauf von Kunstwerken in Wien lebender oder tätiger Künstler_innen oder mit deutlichem Wien-Bezug (keine Gebrauchskunst, keine kommerziellen Kunstwerke) für die Sammlung zeitgenössischer Kunst der Stadt Wien – MUSA.

Die Kulturabteilung entscheidet unter Beiziehung des Beirates für den Kunstankauf einmal jährlich über die eingelangten Bewerbungen. Der Beirat wird für drei Jahre bestellt.

Kriterien für die Entscheidung sind: innovative Kraft der einzelnen Positionen und hohe künstlerische Qualität. Es ist möglich, dass für den Ankauf Schwerpunkte (z. B. auf Werke junger Künstler_innen) gesetzt werden. Dem Anmeldeformular müssen Dokumente beigelegt werden, die Einblick in das künstlerische Schaffen gewähren, beispielsweise Fotomappen, Kataloge oder Portfolios. Die Dokumente sollten nicht größer als das normale Ordnerformat (DIN A4) sein. Bei Einreichung von Videoarbeiten müssen diese PC-kompatibel sein. Die Übermittlung der Unterlagen per E-Mail ist nicht möglich.

Es steht dem Beirat frei, Vorschläge für einen Ankauf einzubringen.

Zwischen den Ankäufen der Kulturabteilung muss ein Mindestzeitraum von drei Kalenderjahren liegen.

TERMINE Bewerbungen für einen Ankauf sind jährlich von 2. Jänner bis 1. März möglich.

Befürwortung von Bewerbungen für ein Arbeitsatelier der Stadt Wien



Das Referat „Bildende Kunst“ der MA 7 kann auf Empfehlung des Beirates für den Kunstankauf Bewerbungen in Wien lebender freischaffender bildender Künstler_innen für ein Arbeitsatelier bei „Wiener Wohnen“ befürworten. Die Vergabe erfolgt durch „Wiener Wohnen“. Kostenzuschüsse werden nicht gewährt.

TERMINE Bewerbungen sind jährlich von 2. Jänner bis 1. März möglich.

Bewerbung um eine Ausstellung in der Startgalerie des MUSA



Künstler_innen, vornehmlich Studierende oder Absolvent_innen der Kunstuniversitäten am Beginn ihrer beruflichen künstlerischen Tätigkeit, die der Wiener Szene angehören, können sich um eine Ausstellung in der Startgalerie bewerben. Die Auswahl erfolgt über den Beirat für den Kunstankauf.

TERMINE Bewerbungen sind jährlich von 2. Jänner bis 1. März möglich.

— Bewerbung um einen Studienaufenthalt (derzeit Paris und Budapest)



Die Studienaufenthalte sind als Möglichkeit zu verstehen, neue Eindrücke und praktische Erfahrungen zu sammeln und künstlerisch zu verarbeiten. Zusätzlich sollen sie neue Kontakte ermöglichen, die für eine spätere künstlerische Tätigkeit vor Ort hilfreich sein können.

TERMINE Bewerbungen sind jährlich von 2. Jänner bis 1. März möglich.

— Förderungspreis für Architektur und bildende Kunst



Im Bereich Architektur und bildende Kunst werden jährlich ein bzw. zwei Förderungspreise zur Würdigung einer bisher hervorragenden Gesamttätigkeit junger Einzelpersonen oder Teams (bis zum 40. Lebensjahr) in der Höhe von je 4.000 Euro vergeben. Die Preise werden von der_dem Bürgermeister_in aufgrund von Vorschlägen einer Fachjury verliehen.

TERMINE Bewerbungen um einen Förderungspreis sind bis jeweils 31. März möglich.

— MUSA-Preis für junge Kunst

Der Preis ist mit 5.000 Euro dotiert und wird an junge Wiener Künstler_innen im Bereich der bildenden Kunst vergeben, die jeweils im Vorjahr eine besonders gelungene Ausstellung in der Startgalerie des MUSA präsentiert haben. Die Entscheidung erfolgt durch den Beirat für den Kunstankauf.

TERMIN Keine Bewerbung möglich

— Karl-Anton-Wolf-Preis

Im Rahmen des Ö1-Talentestipendiums für bildende Kunst wird der Förderpreis der Karl-Anton-Wolf-Stiftung vergeben, der mit 5.000 Euro dotiert ist.

TERMIN Keine Bewerbung möglich

— Soziale Beihilfen



Für Künstler_innen in extremen sozialen Notsituationen ist die Gewährung sozialer Beihilfen zur Aufrechterhaltung der künstlerischen Tätigkeit möglich.

TERMINE Eine formlose Antragstellung ist jederzeit möglich.

2.1.2 DARSTELLEND KUNST

Produktionskostenzuschüsse für Einzelprojekte



Gefördert werden konkrete Produktionen mit Wien-Bezug in den Bereichen Theater, Tanz und Performances.

Die Entscheidung über eine Förderung wird von der Kulturabteilung auf Basis von Empfehlungen des Kuratoriums für Theater, Tanz und Performance gefällt.

Kriterien für die Förderempfehlung sind: innovative Ideen und Konzepte und experimentelle Arbeiten, fundierte Darstellung der künstlerischen Intention, gesellschaftspolitische Relevanz, Erschließung neuer Publikumsschichten, Zeitgenossenschaft, transdisziplinäre Zusammenarbeiten. Nicht gefördert werden u. a. kommerzielle Projekte, Kabarettprogramme, Varieté.

TERMINE Anträge können gestellt werden bis:

- 15. Jänner für Projekte, die ab dem Herbst desselben Jahres starten
- 15. Juni für Projekte des folgenden Jahres

Ein- und mehrjährige Förderungen für Projektreihen



Unterstützung der Durchführung von Projektreihen und längerfristigen Arbeitsprozessen sowie der Aufrechterhaltung von ganzjährig genutzten Strukturen durch ein- und mehrjährige Förderungen für Häuser und Gruppen, die auf eine kontinuierliche Ensemblearbeit verweisen können. Für Erstantragsteller_innen kommen diese Förderungen eher nicht in Betracht.

Die Entscheidung über Förderungen werden von der Kulturabteilung auf Basis von Empfehlungen des Kuratoriums für Theater, Tanz und Performance gefällt.

TERMINE Anträge können bis 15. Jänner des Jahres vor dem Jahr, in dem die Projektreihe startet, gestellt werden (d. h. bis 15. Jänner 2017 für Projektreihen, die im Jahr 2018 starten).

Konzeptförderung



Gefördert wird der gesamte Betrieb einer Einrichtung der darstellenden Kunst über einen Zeitraum von bis zu vier Jahren. Die Konzeptförderung kommt für neu gegründete Gruppen eher nicht infrage.

Die Entscheidung über Konzeptförderungen werden von der Kulturabteilung auf Basis von Empfehlungen eines Beirates gefällt.

TERMINE Alle vier Jahre wird ein Einreichtermin festgesetzt (z. B. 30.4.2016 für den Zeitraum 1.1.2018–31.12.2021).

Zuschüsse zu Bau- und Investitionskosten



Vergeben werden Zuschüsse zur Aufrechterhaltung und Instandhaltung von bestehenden Veranstaltungsstätten, vor allem von Theaterräumen.

Der Topf für Zuschüsse zu Bau- und Investitionskosten wird immer kleiner. Entsprechend können immer weniger Zuschüsse aus diesem Topf vergeben werden. Es ist unklar, wie sich diese Förderung weiterentwickelt.

TERMINE Einreichungen sind jederzeit möglich.

2.1.3 FILM

Projektförderung



Gefördert werden Filmprojekte (Dokumentarfilm, Spielfilm, Kurzspielfilm, Experimentalfilm, Animationsfilm). Die Entscheidung über eine Förderung wird von der Kulturabteilung auf Basis von Empfehlungen des Filmbeirats gefällt.

Nicht gefördert werden: Musikvideos, Auftragsproduktionen, TV-Produktionen, zur kommerziellen Verwertung bestimmte Filme, reine Dokumentationen anderer künstlerischer Werke, vorwiegend für andere Kontexte und Distributionsformen als den Filmfestival- und Kinobereich gedachte Filme, ausschließlich für den Unterrichts-, Informations- und Internetbereich hergestellte Filme, Drehbucheinstellung, vom Filmfonds Wien oder der RTR geförderte Filme, Filme ohne Wien-Bezug und Filme, welche gegen geltendes Recht der Europäischen Union oder gegen geltende Gesetze und Verordnungen der Republik Österreich oder des Landes Wien verstoßen.

Bei Projektförderungen im Bereich Film sind auch Einzelpersonen antragsberechtigt.

TERMINE Anträge können gestellt werden bis: Ende Jänner, Ende Mai und Ende September.

— Förderung von Film-Institutionen



Gefördert wird die Tätigkeit von Film-Institutionen.

TERMINE Antragstellung ist jederzeit möglich.

— Förderung von Filmfestivals



Filmfestivals werden vorrangig via Wiener Kinoförderung gefördert und sind im Filmfonds Wien einzureichen – *siehe Kapitel 2.12.*

2.1.4 LITERATUR

— Projektförderung



Gefördert werden Veranstaltungen, die der Vermittlung von Literatur dienen (überwiegend von noch unbekanntem lebenden Autor_innen), sowie die Jahrestätigkeit von literarischen Vereinigungen, Organisationen und Schriftsteller_innenverbänden mit Sitz in Österreich.

TERMINE Antragstellung spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn

— Jahresförderung von Literaturzeitschriften

Literaturzeitschriften, die in Wien erscheinen, können durch die Bezahlung von Abonnementkosten für bestimmte Abonnent_innen gefördert werden.

TERMINE Ansuchen können jederzeit gestellt werden.

— Buchprämien



Neuerscheinungen von Werken noch unbekannter Wiener Autor_innen in den Bereichen Lyrik, Prosa und Dramatik, die von Wiener Verlagen (Verlage, die zumindest einen Sitz in Wien haben) verlegt werden, können mit einer Buchprämie in Höhe von 2.500 Euro gefördert werden (nur gedruckte Bücher, keine Hörbücher, E-Books u. Ä.).

TERMINE Einreichungen für Buchprämien sind bis 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres möglich.

— Druckkostenzuschüsse



Neuerscheinungen von Werken Wiener Autor_innen in den Bereichen Lyrik, Prosa und Dramatik, die von Wiener Verlagen verlegt werden, können mit Druckkostenzuschüssen unterstützt werden (nur für gedruckte Bücher, keine Hörbücher, E-Books u. Ä.).

TERMINE Antragstellung jederzeit möglich

— Förderungspreise



Im Bereich Literatur werden jährlich zwei Förderungspreise zur Würdigung einer bisher hervorragenden Gesamttätigkeit junger Einzelpersonen und Teams (unter 40 Jahre) in der Höhe von je 4.000 Euro vergeben. Die Preise werden von der_dem Bürgermeister_in aufgrund von Vorschlägen einer Fachjury verliehen.

TERMINE Bewerbungen um einen Förderpreis sind bis jeweils 31. März möglich.

— H.-C.-Artmann-Preis

Preis für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Lyrik durch Wiener Autor_innen in der Höhe von 10.000 Euro. Verleihung im Zwei-Jahres-Rhythmus (gerade Jahreszahlen) auf Vorschlag einer Jury.

TERMIN Keine Bewerbung möglich

— Kinder- und Jugendbuchpreise



Jährlich werden drei Kinder- und Jugendbuchpreise in der Höhe von 2.200 Euro sowie ein Illustrationspreis in der Höhe von 1.400 Euro für die besten neuerschienenen Kinder- und Jugendbücher von in Österreich lebenden Autor_innen bzw. Illustrator_innen vergeben. Die Entscheidung darüber wird von einem Preisrichter_innenkollegium getroffen.

TERMIN Bewerbungen sind bis 31. Mai durch die Verleger_innen oder Autor_innen bzw. Illustrator_innen möglich.

— Übersetzer_innenpreis



Die Stadt Wien schreibt zusammen mit der IG Übersetzerinnen Übersetzer Übersetzer_innenpreise (3.700 Euro) für Übersetzungen fremdsprachiger Literatur ins Deutsche oder in eine andere in Österreich gebrauchte Regional- oder Minderheitensprache aus. Es können sich Übersetzer_innen mit geringer Publikationserfahrung beteiligen. Die literarische Gattung, die Einreichfrist und nähere Bestimmungen werden in der jeweiligen Ausschreibung festgelegt. Die Vergabe erfolgt auf Empfehlung einer unabhängigen Jury.

TERMINE laut Ausschreibung

— Veza-Canetti-Preis der Stadt Wien

Preis für ein hervorragendes literarisches Lebenswerk von Autorinnen, die ihren Wohnsitz in Wien oder ein besonderes Naheverhältnis zur Stadt Wien haben, in der Höhe von 8.000 Euro. Die Verleihung erfolgt jährlich auf Empfehlung einer unabhängigen Jury.

TERMIN Keine Bewerbung möglich

— Wiener Dramatik-Stipendium



Pro Jahr werden drei Jahresstipendien (1.000 Euro monatlich) für in Wien geborene oder seit drei Jahren in Wien wohnende Dramatiker_innen vergeben, die sich über einen längeren Zeitraum hinweg der Fertigstellung eines größeren dramatischen Projektes (Bühnenstück, Film- oder Fernsehdrehbuch, Opernlibretto, Hörspiel etc.) widmen wollen. Die Vergabe erfolgt auf Vorschlag einer unabhängigen Fachjury.

TERMINE Bewerbungen sind bis 31. August möglich.

— Elias-Canetti-Stipendium



Pro Jahr werden vier Jahresstipendien (1.500 Euro pro Monat) für in Wien geborene oder seit drei Jahren in Wien lebende Autor_innen vergeben, die sich über einen längeren Zeitraum hinweg ausschließlich und ohne materielle Sorge auf ihre schriftstellerische Arbeit konzentrieren wollen. Die Vergabe erfolgt auf Vorschlag einer Jury.

TERMINE Bewerbungen sind bis 31. August möglich.

— Wiener Literatur-Stipendium



Pro Jahr werden vier Jahresstipendien (1.100 Euro pro Monat) an in Wien geborene oder seit drei Jahren in Wien lebende Autor_innen vergeben, die sich über einen längeren Zeitraum hinweg der Fertigstellung eines größeren schriftstellerischen Projektes widmen wollen. Die Vergabe erfolgt auf Vorschlag einer unabhängigen Jury.

TERMINE Bewerbungen sind bis 31. August möglich.

— Übersetzer_innenstipendium



In Zusammenarbeit mit der IG Übersetzerinnen Übersetzer werden Arbeits- und Reisestipendien in der Höhe von 370 bis 1.800 Euro monatlich bzw. 7.300 Euro jährlich an Übersetzer_innen mit persönlichem Bezug zu Wien vergeben, um Projekte zur Übersetzung fremdsprachiger Literatur (Lyrik, Prosa, Drama, Essay, Kinder- und Jugendliteratur sowie stilistisch anspruchsvolle Werke der Geisteswissenschaften) ins Deutsche bzw. in eine andere in Österreich gebrauchte Regional- oder Minderheitensprache zu ermöglichen.

Arbeitsstipendien sollen die Übersetzenden in die Lage versetzen, ohne materiellen Druck an einer Übersetzung zu arbeiten und sie zur Veröffentlichung zu bringen.

Reisestipendien ermöglichen den Übersetzenden einen Auslandsaufenthalt, wenn dieser für die Arbeit an einer Übersetzung und/oder für die fachliche Weiterbildung erforderlich ist.

Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien wird aufgrund von Vorschlägen einer Fachjury gefällt.

TERMINE Bewerbungen sind bis 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember möglich.

2.1.5 MUSIK

— Projektförderung



Gefördert werden Konzerte mit Ensembles oder Chören, Wettbewerbe sowie Festivals.

TERMINE Einreichungen sind jederzeit möglich, empfohlen sind sechs Wochen vor der Veranstaltungen.

Kompositionsförderung



Kompositionsförderungen werden an Einzelpersonen mit abgeschlossenem Kompositionsstudium oder Musikstudium oder langjähriger erfolgreicher Tätigkeit vergeben.

TERMINE Einreichungen sind jederzeit möglich, empfohlen sind sechs Wochen vor der Durchführung des Projekts.

2.1.6 NEUE MEDIEN

Projektförderung



Gefördert werden Projekte im Bereich der digitalen Kunst und Kultur. Die Entscheidung über eine Förderung wird von der Kulturabteilung auf Basis eines Vorschlags des Beirats für Neue Medien gefällt.

TERMINE Anträge können bis Ende Februar und Ende Juli gestellt werden.

Jahresförderung



Gefördert werden im Bereich der digitalen Kunst und Kultur aktive Organisationen aufgrund eines Vorschlags des Beirats für Neue Medien.

TERMINE Anträge können bis Ende Juli des Vorjahres gestellt werden.

2.1.7 STADTTEILKULTUR, INTERKULTURALITÄT UND INTERNATIONALE ANGELEGENHEITEN

Projektförderung



Gefördert werden Kulturprojekte in allen Stadtteilen, Kunst- und Kulturprojekte in interkulturellem sowie in internationalem Kontext wie Konzerte, Performances, Ausstellungen, kulturelle Feste und andere Veranstaltungen.

TERMINE Ansuchen können jederzeit gestellt werden, mindestens sechs Wochen vor Durchführung einer Veranstaltung, bei Jahresprogrammen bis spätestens 31. März des Jahres.

2.1.8 WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

— Projektförderung



Gefördert werden innovative gesellschaftlich sowie wissenschaftlich relevante und gut begründete Projekte (Forschungsvorhaben, wissenschaftliche Tagungen, Workshops und Ausstellungen ...).

Kriterien bei der Entscheidung sind: aktuelles wissenschaftliches Vorhaben, wissenschaftliche Qualifikation, Förderungswerber_innen am aktuellen Stand der Fachentwicklung, Bezug zu aktuellen Wiener Problemen oder Wiener Forschungsfragen.

Das Referat „Wissenschafts- und Forschungsförderung“ betont, dass formale Schwellen so niedrig wie möglich gehalten werden. Bei entsprechender inhaltlicher Qualität des geplanten Projekts wird die finanzielle Förderung des Projekts in einem Aushandlungsprozess mit den Förderungswerber_innen ermittelt.

TERMINE Ansuchen können jederzeit gestellt werden, empfohlen sind mindestens sechs Wochen vor Durchführung des Projekts.

— Stipendien zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses



In Wien wohnende junge Wissenschaftler_innen mit akademischem Abschluss (mind. Bachelor/Bakkalaureus/Bakkalaurea; Höchstalter 45 Jahre – Ausnahmen wegen Kindererziehungszeiten sind möglich) können Stipendien für wissenschaftliche Studien und Forschungsarbeiten beantragen. Dazu sind die Vorlage eines Forschungskonzepts und eine Vorsprache im Wissenschafts- und Forschungsförderungsreferat erforderlich.

Kriterien bei der Entscheidung sind: aktuelles wissenschaftliches Vorhaben, wissenschaftliche Qualifikation, Förderungswerber_innen am aktuellen Stand der Fachentwicklung, Bezug zu aktuellen Wiener Problemen oder Wiener Forschungsfragen.

TERMINE Ansuchen können jederzeit gestellt werden.

— Wissenschaftspreise



Das Wissenschaftsreferat vergibt selbst keine Preise, fördert aber Preise, die von qualifizierten Wissenschaftsinstitutionen vergeben werden.

Förderung wissenschaftlicher Publikationen



Wissenschaftliche Publikationen, die den bei der Projektförderung des Referats angeführten Kriterien entsprechen, können vom Wissenschafts- und Forschungsförderungsreferat gefördert werden.

TERMINE Ansuchen können jederzeit gestellt werden.

2.2 FÖRDERUNG BEZIRKSORIENTIERTER KULTURANGELEGENHEITEN



Kulturelle oder künstlerische Veranstaltungen mit lokalem, im Bezirksinteresse liegendem Bezug (Ausstellungen, Konzerte, Liederabende, Lesungen, Grätzelfeste ...) können von der Bezirksvorstehung des jeweiligen Bezirks gefördert werden. Die Entscheidung trifft die_der Bezirksvorsteher_in. Gibt es im Bezirk eine Kulturkommission, können deren Empfehlungen berücksichtigt werden.

Die Antragstellung ist online auf wien.at oder persönlich bzw. postalisch mit ausgedrucktem Antragsformular „Förderung bezirksorientierter Kulturangelegenheiten – Antrag“ möglich. Erforderliche weitere Unterlagen können beim Online-Antrag auf der letzten Seite des Online-formulars hochgeladen werden oder nach Absenden des Antrags nachgereicht werden.

TERMINE Der Antrag muss mindestens sechs Wochen vor Veranstaltungstermin, jedoch spätestens bis Ende Oktober des laufenden Jahres gestellt werden.

TIPP In fast allen Bezirken gibt es eine Kulturkommission, der Mitglieder der Bezirksvertretung angehören. Wir empfehlen, vor Antragstellung mit der Bezirksvorstehung oder/und der Kulturkommission Kontakt aufzunehmen, um über das geplante Projekt zu sprechen.

Weitere Informationen:

www.wien.gv.at/amtshelfer/kultur/kulturabteilung/foerderungen/bezirk.html

www.wien.gv.at/kultur/archiv/politik/vertretungen.html

2.3 KUNST IM ÖFFENTLICHEN RAUM (KÖR)

Die KÖR Kunst im öffentlichen Raum GmbH hat die Aufgabe, den öffentlichen Raum der Stadt Wien mit permanenten bzw. temporären künstlerischen Projekten zu beleben. KÖR wickelt künstlerische Projekte ab, erteilt Aufträge an Künstler_innen, lobt künstlerische Wettbewerbe für Projekte im öffentlichen Raum aus, vergibt auch Förderungen an Künstler_innen bzw. Projektträger_innen und setzt damit verbundene Tätigkeiten (Symposien, Publikationen, Vermittlungsprogramme u. a.) um.

Die finanziellen Mittel der Kunst im öffentlichen Raum GmbH kommen aus den Geschäftsreichen Stadtentwicklung und Verkehr sowie Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung.



Gefördert werden künstlerische Projekte im öffentlichen Raum

- bei denen die Auseinandersetzung von Künstler_innen mit dem urbanen Raum zu einer Ausprägung der Identität der Stadt und deren Stadtteile beiträgt
- die im frei zugänglichen, öffentlichen Raum der Stadt Wien umgesetzt werden
- die temporär oder permanent sind
- mit deren Umsetzung vor Entscheidung der KÖR noch nicht begonnen wurde
- deren Vollfinanzierung des Projekts der KÖR nachgewiesen wird

Nicht gefördert werden Projekte, bei denen kommerzielle Interessen im Vordergrund stehen. Projektträger_innen müssen ihren Sitz bzw. Wohnsitz grundsätzlich in einem EU- oder anderen EWR-Staat haben.

Alle Projekte werden von der KÖR mit höchstens jeweils 150.000 Euro gefördert.

Über die Förderung entscheidet eine Jury.

TERMINE Anträge können gestellt werden bis: 15. Jänner, 15. Mai bzw. 15. September

Weitere Informationen: www.koer.or.at/de/funding/

2.4 CASH FOR CULTURE



Cash for Culture ist ein Programm zur Förderung innovativer kleiner Kunst- oder Kulturprojekte von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 13 bis 23 Jahren. Die Abwicklung und Administration von *Cash for Culture* erfolgt derzeit durch Basis.Kultur.Wien/Wiener Volksbildungswerk.

Gefördert werden Kunst- und Kulturprojekte aller Art (ausgenommen Schulprojekte) von

- Einzelpersonen, die 13–23 Jahre alt sind und ihren Hauptwohnsitz in Wien haben

- Projektgruppen mehrerer Einzelpersonen, die alle 13–23 Jahre alt sind und ihren Wohnsitz in Wien haben.

Förderhöhe: maximal 1.000 Euro

Besonderes: *Cash for Culture* stellt den Antragsteller_innen Coaches zur Seite, die bei Antragstellung und Realisierung des Projekts unterstützen.

TERMINE Antragstellung jederzeit möglich

TIPP Da das zur Verfügung stehende Budget jedes Jahr rasch ausgeschöpft ist, empfiehlt es sich, möglichst zu Jahresbeginn einzureichen.

Weitere Informationen: www.cashforculture.at

2.5 SHIFT



Shift ist ein Programm zur Förderung innovativer Kunst, das 2015 das erste Mal ausgeschrieben wurde. Ob und in welcher Form dieses Programm fortgesetzt wird, war bei Redaktionsschluss dieser Broschüre noch nicht geklärt. Genauere Informationen müssen allfälligen Ausschreibungen entnommen werden.

2.6 KÜLTÜR GEMMA!



kültür gemma! ist ein Projekt zur Förderung der Stadtkultur in Wien und von migrantischer Kunst- und Kulturproduktion. Jährlich werden vier Jahres-Arbeitsstipendien (1.000 Euro pro Monat) für konkrete Arbeitsvorhaben migrantischer Kulturproduzent_innen ausgeschrieben. Ziel ist es, erstens die Arbeit von Migrant_innen im kulturellen Feld als Selbstverständlichkeit zu etablieren und zweitens eine Umverteilung von Mitteln und eine Erweiterung von Möglichkeiten zu initiieren, die dazu notwendig ist.

Bewerben können sich Kunst- und Kulturproduzent_innen aus allen Bereichen der Kunst und Kultur, die

- höchstens 35 Jahre alt sind
- sich selbst als migrantisch definieren (Es gibt keine Vorgaben zu Herkunftsländern, Nationalitäten oder Ähnliches. *kültür gemma!* versteht Migrant_in als politischen Begriff und als Selbstbezeichnung eines „oppositionellen Standorts“ innerhalb einer Mehrheitsgesellschaft. Migrant_innen, schwarze Menschen und People of Color sind mit struktu-

rellen und systematischen Benachteiligungen konfrontiert, die das Projekt ernst nimmt und gegen die es sich richtet.)

Die Entscheidung über die Gewährung eines Stipendiums wird von einer Jury getroffen.

TERMINE Der Einreichtermin wird jährlich in der Ausschreibung bekanntgegeben.

Weitere Informationen: www.kueltuergemma.at

2.7 QUEERER KLEINPROJEKTETOPF



Die Magistratsabteilung 17 (Integrations- und Diversitätsangelegenheiten) fördert Projekte und Initiativen, die Diskriminierungen von Lesben, Schwulen und Transgenderpersonen aufzeigen, diskriminierte Menschen unterstützen, die gesellschaftliche Teilhabe homosexueller Menschen und Transgenderpersonen fördern und die gesellschaftliche Bewusstseinsbildung positiv beeinflussen. Über die Förderung entscheidet die MA 17.

Höhe der Förderung: maximal 5.000 Euro

TERMINE Antragstellung jeweils zwischen 1. Oktober und 31. Dezember des Vorjahres, mindestens 6 Wochen vor Projektbeginn bzw. vor der Veranstaltung

Weitere Informationen, Antragsformular etc.: www.wien.gv.at/amtshelfer/gesellschaft-sozial-es/antidiskriminierung/foerderungen/kleinprojektetopf.html

2.8 FÖRDERUNGEN FÜR FRAUENEINRICHTUNGEN UND GENDERPROJEKTE



Die Frauenabteilung der Stadt Wien (MA 57) fördert frauen- und genderspezifische Aktivitäten, die ihre Wirkung auf Wien beziehen.

Das Förderwesen ist orientiert an der Verwirklichung von Maßnahmen zur Erreichung von Prävention, Intervention und Nachhaltigkeit. Die Teilnahme an Angeboten geförderter Vereine muss für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer freiwillig sein und ohne Verpflichtungen erfolgen.

Jedes Jahr wird das Hauptaugenmerk der Frauenabteilung auf bestimmte Inhalte gelegt. Diese stellen auch im Förderwesen ein Kriterium dar. Anträge innerhalb dieser Themenspektren werden bevorzugt berücksichtigt.

Über die Förderung entscheidet die MA 57.

Förderhöhe: maximal 5.000 Euro

Weitere Informationen, Bedingungen, Formulare: www.wien.gv.at/menschen/frauen/foerderungen/konzept.html

2.9 FÖRDERUNGEN VON PROJEKTEN, MASSNAHMEN UND INITIATIVEN, DIE ZUR INTEGRATION BEITRAGEN



Die Magistratsabteilung 17 (Integrations- und Diversitätsangelegenheiten) fördert Projekte, Maßnahmen und Initiativen in Wien, die zur Integration beitragen. Jedes Jahr werden zudem besondere Förderschwerpunkte festgelegt. Die Entscheidung über die Förderung wird in der MA 17 gefällt.

Förderhöhe: Kleinprojekte bis 5.000 Euro und Großprojekte mit über 5.000 Euro

Weitere Informationen, Bedingungen, Formulare: www.wien.gv.at/menschen/integration/foerderungen/

2.10 SEI DABEI. WIEN FÜR DICH – DU FÜR WIEN



Im Rahmen der Aktion *Sei dabei. Wien für dich – du für Wien* fördert die Magistratsabteilung 17 (Integrations- und Diversitätsangelegenheiten) Projekte von Wiener_innen, die zu einem besseren Miteinander in der Stadt beitragen, durch Beratung, Ideen- und Erfahrungsaustausch oder eine materielle Unterstützung. Die Entscheidung über eine Unterstützung wird von der MA 17 gefällt.

Weitere Informationen: www.seidabei-wien.at

2.11 FÖRDERUNG VON ERWACHSENENBILDUNG UND AUSSERSCHULISCHER KINDER- UND JUGENDARBEIT



Gefördert werden Vereine, Projekte und Initiativen im Bereich der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Erwachsenenbildung.

Nicht gefördert werden Kunst- und Kulturaktivitäten im Bereich der Erwachsenenbildung.

Förderhöhe: bis zu 5.000 Euro für Kleinprojekte, über 5.000 Euro für grundlegende Aktivitäten von Vereinen und Initiativen

TERMINE Ansuchen müssen mindestens acht Wochen vor Projektbeginn gestellt werden.
Einreichung von Angeboten im Musikausbildungsbereich für das kommende Schuljahr: bis 1. Mai des laufenden Schuljahres

Weitere Informationen: www.wien.gv.at/freizeit/bildungjugend/foerderungen/

2.12 FILMFONDS WIEN



Der Filmfonds Wien vergibt Förderungen an Produktionsfirmen, Verleihe und Kinobetriebe in den verschiedenen Phasen der Filmproduktion und -verwertung sowie Zuschüsse an filmkulturelle Institutionen.

Weitere Informationen: www.filmfonds-wien.at/foerderung

— Projektentwicklung

Gefördert wird die Entwicklung eines geplanten Kino- oder Fernsehprojekts einschließlich produktionsvorbereitender Maßnahmen mit einer Projektentwicklungsförderung in Form eines erfolgsbedingt rückzahlbaren Zuschusses von bis zu 75.000 Euro. Über die Förderwürdigkeit entscheidet eine unabhängige Jury nach Feststellung der Förderfähigkeit durch die Geschäftsführung des Filmfonds Wien.

— Herstellung von Kinofilmen

Gefördert wird die Produktion eines Films (mind. 70 Minuten, Kinderfilme mind. 59 Minuten) mit einer Herstellungsförderung in Form eines erfolgsbedingt rückzahlbaren Zuschusses von bis zu 700.000 Euro. Über die Förderwürdigkeit entscheidet eine unabhängige Jury nach Feststellung der Förderfähigkeit durch die Geschäftsführung des Filmfonds Wien.

— Herstellung von Fernsehproduktionen

Gefördert werden die Herstellung eines fiktionalen Serienformats in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses von bis zu 450.000 Euro (Höchstbetrag pro Staffel), die Herstellung von Spielfilmen mit bis zu 200.000 Euro, dokumentarische Formate mit bis zu 100.000 Euro. Über die Förderung entscheidet der Filmfonds Wien.

Erfolgsabhängige Filmförderung (Referenzmittel)

Der Filmfonds Wien belohnt die erfolgreiche Verwertung von ihm geförderter Filme mit sogenannten Referenzmitteln: Wer den erfolgsbedingt rückzahlbaren Zuschuss nach Abdeckung des Eigenanteils teilweise oder zur Gänze zurückzahlt, erhält für ein Folgeprojekt einen erfolgsbedingt rückzahlbaren Zuschuss in vierfacher Höhe der tatsächlich erfolgten Rückzahlung. Über die Förderung entscheidet der Filmfonds Wien.

Kinostartförderung

Gefördert wird die Verwertung eines in der Herstellung geförderten Films hinsichtlich ihrer Auswertung im Kino in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses von bis zu 40.000 Euro sowie mit erfolgsbedingt rückzahlbaren Zuschüssen von bis zu 50.000 Euro, wenn ein Eigenanteil in mindestens derselben Höhe eingebracht wird. Über die Förderung entscheidet die Geschäftsführung des Filmfonds Wien.

Sonstige Verwertungsmaßnahmen

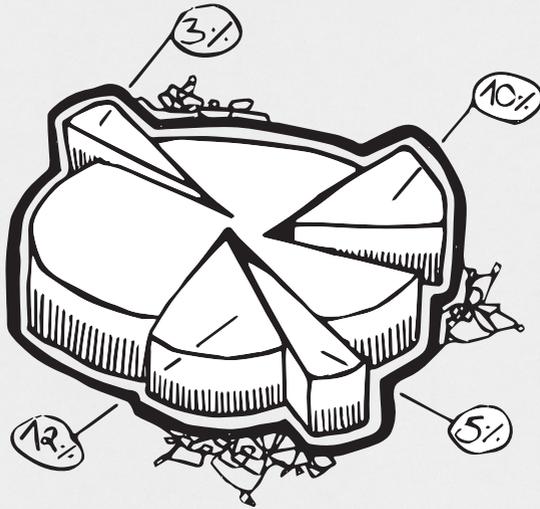
Gefördert werden Maßnahmen zur Präsentation eines in der Herstellung geförderten Films im In- und Ausland, insbesondere seine Teilnahme an internationalen Messen, Festivals und Wettbewerben, in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses von bis zu 20.000 Euro. Über die Förderung entscheidet der Filmfonds Wien.

Strukturförderung

Gefördert werden Maßnahmen, welche in besonderer Weise zur Stärkung des Film- und Medienstandorts Wien und zur Verbesserung der Infrastruktur beitragen, in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Über die Förderung entscheidet die Geschäftsführung des Filmfonds Wien, wobei sich dieser dabei durch Fachleute beraten lassen kann.

Kinoförderung

Gefördert werden Kinobetriebe in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen im Rahmen der Kinoreferenzförderung (Zuschüsse bis zu 12.000 Euro pro Jahr für Kinos, die in mind. 40 % ihrer Vorführungen des Vorjahres österreichische und andere europäische Filme spielten) und der Förderung kinokultureller Projekte (Unterstützung von Aktionen, Kinos als Orte kulturellen Erlebens in Wien zu verankern). Über die Vergabe von Förderungen entscheidet die Geschäftsführung des Filmfonds Wien. Im Bereich der Förderung kinokultureller Projekte lässt sich diese von einem Fachgremium beraten.



ÖSTERREICHWEITE FÖRDERUNGEN

3

3.1 FÖRDERUNGEN DER KUNST- UND KULTURSEKTION DES BUNDESKANZLERAMTS

Die Kunst- und Kultursektion des Bundeskanzleramts fördert künstlerische bzw. kulturelle Vorhaben, die von überregionalem Interesse oder geeignet sind, beispielgebend zu wirken, oder innovatorischen Charakter haben, durch

- Förderungen für Jahresprogramme und Einzelvorhaben
- Preise
- Stipendien

FUSSNOTE Bei Änderungen des Bundesministeriengesetzes kann die Kunst- und Kultursektion auch einem Bundesministerium zugeordnet werden (wie bis 2014 dem damaligen Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur). Struktur, Aufgaben und Leistungen der Kunst- und Kultursektion ändern sich dadurch nicht zwangsläufig.

Förderungen der Kunst- und Kultursektion sind meistens Teilförderungen. Das heißt: Der andere Teil muss mit anderen Mitteln finanziert werden. Dies können grundsätzlich Eigenmittel, Eigenleistungen, Einnahmen in Zusammenhang mit dem Vorhaben, Sponsoringgelder oder Förderungen durch andere Körperschaften sein. Oft wird eine angemessene Förderung durch Gebietskörperschaften wie Bundesländer bzw. die Stadt Wien, die mit dem Vorhaben in Bezug stehen, vorausgesetzt. Dies resultiert aus der primären Zuständigkeit der Bundesländer für die Kunst- und Kulturförderung in Österreich (Subsidiaritätsprinzip).

Ansuchen um Förderungen konkreter Einzelprojekte sind in der Regel bis spätestens drei Monate vor Projektbeginn möglich. Für verschiedene Förderungen sind zudem Termine (ein- oder mehrmals im Jahr) festgelegt, bis zu denen Ansuchen abgegeben werden müssen, um behandelt werden zu können.

Weitere Informationen: Alle Details zu den Förderungen, Stipendien und Preisen der Kunst- und Kultursektion des Bundeskanzleramts, die rechtlichen Grundlagen, Formulare, Ausschreibungen, Infoblätter, Kunst- und Kulturberichte sowie der gesamte aktuelle Förderkatalog sind auf den Webseiten der Kunst- und Kultursektion zu finden:

www.kunstkultur.bka.gv.at

HINWEIS Nach Redaktionsschluss dieser Broschüre teilte uns die Sektion „Kunst und Kultur“ des Bundeskanzleramts mit: „Die Dotierung von Stipendien des Bundeskanzleramts im Bereich der Kunstförderung wird ab 1. Juli 2016 erhöht. Damit wird ein verstärkter Fokus auf das zeitgenössische Kunstschaffen in Österreich gelegt. Details werden in Kürze auf der Website der Sektion Kunst und Kultur verfügbar sein.“

3.1.1 BILDENDE KUNST, ARCHITEKTUR, DESIGN, MODE, FOTOGRAFIE, VIDEO- UND MEDIENKUNST

— Jahresprogramme



Teilfinanzierung von Jahresprogrammen in den Bereichen bildende Kunst, Architektur, Design, Fotografie, Video- und Medienkunst. Die Entscheidung wird auf Basis einer Empfehlung des zuständigen Beirats gefällt.

TERMIN 15. Oktober des Vorjahres

— Einzelvorhaben



Teilfinanzierung von Projekten in den Bereichen bildende Kunst, Architektur, Design, Fotografie, Video- und Medienkunst im In- und Ausland und von Publikationen. Die Entscheidung wird auf Basis einer Empfehlung des zuständigen Beirats gefällt.

TERMINE 4 Antragstermine im Jahr: 28. Februar, 31. Mai, 31. August, 30. November

— Modeförderung durch AFA (Austrian Fashion Association)



Teilfinanzierung von Modeshows, Ausstellungen von Modedesigner_innen/Labels, Publikationen von Modedesigner_innen/Labels. Die Entscheidung wird auf Basis einer Juryentscheidung gefällt.

TERMINE laut Ausschreibung (zweimal jährlich)

— Modeförderung durch die Kunst- und Kultursektion/Abteilung 1



Teilfinanzierung von Projekten wie Modeshows, Ausstellungen oder Publikationen. Über die Förderung entscheidet die Abteilung II/1.

TERMINE Antragstellung jederzeit möglich

— Arbeitsstipendium für bildende Kunst, Architektur, Design, Fotografie, Video- und Medienkunst



Arbeits- und Projektstipendien für die Vorbereitung, Konzeptualisierung und Realisierung künstlerischer Projekte im In- und Ausland aus den Bereichen bildende Kunst, Architektur, Design, Fotografie, Video- und Medienkunst. Die Entscheidung über die Vergabe wird auf Basis einer Empfehlung des zuständigen Beirats getroffen.

TERMINE Anträge können gestellt werden bis: 28. Februar, 31. Mai, 31. August, 30. November

— Staatsstipendium für bildende Kunst



Jährlich 10 Stipendien (monatl. 1.100 Euro, 12 Monate) zur Förderung der künstlerischen Arbeit an größeren Projekten im Bereich bildender Kunst. Die Entscheidung über die Vergabe wird auf Basis einer Empfehlung einer Jury getroffen.

TERMIN 31. Juli für Stipendien des Folgejahres

— Staatsstipendium für Fotografie



Jährlich 5 Stipendien (monatl. 1.100 Euro, 12 Monate) zur Förderung der künstlerischen Arbeit an größeren Projekten im Bereich Fotografie. Die Entscheidung über die Vergabe wird auf Basis einer Empfehlung einer Jury getroffen.

TERMIN 31. Oktober für Stipendien des Folgejahres

— Staatsstipendium für Video- und Medienkunst



Jährlich 3 Stipendien (monatl. 1.100 Euro, 12 Monate) zur Förderung der künstlerischen Arbeit an größeren Projekten im Bereich Video- und Medienkunst. Die Entscheidung über die Vergabe wird auf Basis einer Empfehlung einer Jury getroffen.

TERMIN 31. Oktober für Stipendien des Folgejahres

— Startstipendium für bildende Kunst



Jährlich 10 Stipendien (monatl. 1.100 Euro, 6 Monate) für junge bildende Künstler_innen zur Förderung der Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens und Einstieg in die österreichische und internationale Kunstszene. Die Entscheidung über die Vergabe wird auf Basis einer Empfehlung einer Jury getroffen.

TERMIN 31. März

— Startstipendium für Architektur und Design



Jährlich 10 Stipendien (monatl. 1.100 Euro, 6 Monate) zur Förderung junger Künstler_innen bei der Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens im Bereich Architektur und Design und des Einstiegs in die österreichische und internationale Kunstszene. Die Entscheidung über die Vergabe wird auf Basis einer Empfehlung einer Jury getroffen.

TERMIN 31. März

— Startstipendium für Mode



Jährlich 5 Stipendien (monatl. 1.100 Euro, 6 Monate) zur Förderung junger Künstler_innen bei der Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens im Bereich Mode und des Einstiegs in die österreichische und internationale Kunstszene. Die Entscheidung über die Vergabe wird auf Basis einer Empfehlung einer Jury getroffen.

TERMIN 31. März

— Startstipendium für künstlerische Fotografie



Jährlich 5 Stipendien (monatl. 1.100 Euro, 6 Monate) zur Förderung junger Künstler_innen bei der Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens im Bereich Fotografie und des Einstiegs in die österreichische und internationale Kunstszene. Die Entscheidung über die Vergabe wird auf Basis einer Empfehlung einer Jury getroffen.

TERMIN 31. März

— Startstipendium für Video- und Medienkunst



Jährlich 5 Stipendien (monatl. 1.100 Euro, 6 Monate) zur Förderung junger Künstler_innen bei der Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens im Bereich Video- und Medienkunst und des Einstiegs in die österreichische und internationale Kunstszene. Die Entscheidung über die Vergabe wird auf Basis einer Empfehlung einer Jury getroffen.

TERMIN 31. März

— Hans-Hollein-Projektstipendien für Architektur und Design



Jährlich 2 Stipendien (monatl. 1.100 Euro, 6 Monate) zur Ermöglichung künstlerischer, konzeptueller, theoretischer, forschungsorientierter Auseinandersetzung im Sinne Hans Holleins. Einzureichen ist ein Projekt im Bereich Architektur bzw. Design mit experimenteller Ausrichtung bzw. innovativem Charakter. Die Entscheidung über die Vergabe wird auf Basis einer Empfehlung einer Jury getroffen.

TERMIN 31. Mai

— Tische-Stipendienprogramm



Jährlich 10 Stipendien (monatl. 1.500 Euro, 6 Monate) für junge angehende Architekt_innen. Die Entscheidung über die Vergabe wird auf Basis einer Empfehlung einer Jury getroffen.

TERMIN 31. Jänner

— Margarete-Schütte-Lihotzky-Projektstipendium



Jährlich bis zu 5 Stipendien (7.500 Euro) für Architekt_innen zur Förderung der Entwicklung und Realisierung eines architektonisch-baukünstlerisch interessanten Projekt- und Forschungsvorhabens (kein unmittelbares Bauprojekt), das ohne dieses Stipendium nicht verwirklicht werden könnte. Die Entscheidung über die Vergabe wird auf Basis einer Empfehlung einer Jury getroffen.

TERMIN 31. Jänner

— Auslandsatelierstipendium für bildende Kunst



Reisekostenpauschale und mietfreier Aufenthalt in Atelierwohnungen in Cesky Krumlov, Chengdu, Chicago, Istanbul, Mexiko-City, New York, Paris, Peking, Rom, Shanghai, Tokio oder Yogyakarta/Indonesien für bildende Künstler_innen. Die Entscheidung über die Vergabe wird auf Basis einer Empfehlung einer Jury getroffen.

TERMIN 31. Juli

— Auslandsatelierstipendien für Fotografie



Reisekostenpauschale und mietfreier Aufenthalt in Atelierwohnungen in London, New York, Paris oder Rom für Fotokünstler_innen. Die Entscheidung über die Vergabe wird auf Basis einer Empfehlung einer Jury getroffen.

TERMIN 31. August

— **Auslandsatelierstipendium für Video- und Medienkunst**



Reisekostenpauschale und mietfreier Aufenthalt in Atelierwohnungen im Banff Centre/Kanada oder in Yogyakarta/Indonesien für Video- und Medienkünstler_innen. Die Entscheidung über die Vergabe wird auf Basis einer Empfehlung einer Jury getroffen.

TERMIN 31. Mai

— **Förderungsatelier des Bundes für bildende Kunst, Fotografie und Video-Medienkunst**



Mietfreie Benutzung von Ateliers in Wien 7, Westbahnstraße 27–29, und in Wien 17, Wattgasse 56–60, für 6 Jahre (keine Verlängerung möglich). Die Entscheidung über die Vergabe wird auf Basis einer Empfehlung einer Jury getroffen.

TERMIN nächste Vergabe im Jahr 2018

— **Galerieförderung durch Museumsankäufe**

Förderung des Ankaufs von Werken bildender Künstler_innen durch ausgewählte österreichische Bundes- bzw. Landesmuseen.

TERMIN Keine Bewerbung möglich

— **Auslandsmessenförderung für Galerien**

Förderung der Teilnahme kommerzieller österreichischer Galerien an Auslandskunstmessen.

TERMIN laut Ausschreibung

— **Ankauf bildender Kunst**



Förderung bildender Künstler_innen durch Ankauf eines Werks. Die Entscheidung über einen Ankauf wird auf Basis einer Empfehlung einer Jury getroffen.

TERMIN Bewerbung um Ankauf bis 31. Jänner

Ankauf Fotografie



Förderung von Fotokünstler_innen durch Ankauf eines Werks. Die Entscheidung über einen Ankauf wird auf Basis einer Empfehlung des Fotobeirats getroffen.

TERMIN Bewerbung um Ankauf bis 30. April

Großer österreichischer Staatspreis

Auszeichnung besonders hervorragender Leistungen im Bereich bildende Kunst oder Architektur mit 30.000 Euro. Die Entscheidung wird vom österreichischen Kunstsenat getroffen.

TERMIN Keine Bewerbung möglich

Österreichischer Staatspreis für künstlerische Fotografie

Auszeichnung besonders hervorragender Leistungen im Bereich künstlerische Fotografie mit 25.000 Euro. Die Entscheidung wird auf Basis einer Empfehlung einer Jury getroffen.

TERMIN Keine Bewerbung möglich

Österreichischer Kunstpreis für bildende Kunst

Auszeichnung des Lebenswerks bildender Künstler_innen mit 15.000 Euro. Die Entscheidung wird auf Basis einer Empfehlung einer Jury getroffen.

TERMIN Keine Bewerbung möglich

Österreichischer Kunstpreis für Fotografie

Auszeichnung eines umfangreichen, international anerkannten Werks von Fotokünstler_innen mit 15.000 Euro. Die Entscheidung wird auf Basis einer Empfehlung einer Jury getroffen.

TERMIN Keine Bewerbung möglich

Österreichischer Kunstpreis für Video- und Medienkunst

Auszeichnung eines umfangreichen, international renommierten Werks von Video- und Medienkünstler_innen mit 15.000 Euro. Die Entscheidung wird auf Basis einer Empfehlung einer Jury getroffen.

TERMIN Keine Bewerbung möglich

Hans-Hollein-Kunstpreis für Architektur

Auszeichnung für ein umfangreiches, auch international anerkanntes Werk im Bereich Architektur mit 15.000 Euro. Die Entscheidung wird auf Basis einer Empfehlung einer Jury getroffen.

TERMIN Keine Bewerbung möglich

Outstanding Artist Award für bildende Kunst



Auszeichnung des Schaffens junger bildender Künstler_innen, deren Werk sich durch einen besonderen Grad an Originalität und eine außergewöhnlich innovative Komponente auszeichnet, mit 10.000 Euro. Die Entscheidung wird auf Basis einer Empfehlung einer Jury getroffen.

TERMIN Bewerbung bis 31. März

Outstanding Artist Award für Fotografie



Auszeichnung des Schaffens junger Fotokünstler_innen, deren Werk sich durch einen besonderen Grad an Originalität und eine außergewöhnlich innovative Komponente auszeichnet, mit 10.000 Euro. Die Entscheidung wird auf Basis einer Empfehlung einer Jury getroffen.

TERMIN Bewerbung bis 31. März

Outstanding Artist Award für Video- und Medienkunst



Auszeichnung des Schaffens junger Video- und Medienkünstler_innen, deren Werk sich durch einen besonderen Grad an Originalität und eine außergewöhnlich innovative Komponente auszeichnet, mit 10.000 Euro. Die Entscheidung wird auf Basis einer Empfehlung einer Jury getroffen.

TERMIN Bewerbung bis 31. März

Outstanding Artist Award für Karikatur und Comics



Auszeichnung des Schaffens junger Künstler_innen im Bereich Karikatur und Comics, deren Werk sich durch einen besonderen Grad an Originalität und eine außergewöhnlich innovative

Komponente ausgezeichnet, mit 10.000 Euro. Die Entscheidung wird auf Basis einer Empfehlung einer Jury getroffen.

TERMIN Bewerbung bis 31. März, alle 2 Jahre (gerade Jahre)

— Outstanding Artist Award für experimentelle Tendenzen in der Architektur



Auszeichnung experimenteller Architekturprojekte junger Architekt_innen mit 10.000 Euro sowie einem dreimonatigen Stipendiaufenthalt im Ausland (Ort nach Wahl der/des Preisträgers_in) samt Reisekostenersatz. Darüber hinaus 3 Anerkennungspreise in der Höhe von je 2.000 Euro. Die Entscheidung wird auf Basis einer Empfehlung einer Jury getroffen.

TERMIN alle 2 Jahre (gerade Jahre)

— Outstanding Artist Award für experimentelles Design



Auszeichnung innovativer Projekte im Bereich Design mit 10.000 Euro sowie 3 Anerkennungspreise in der Höhe von je 2.000 Euro. Die Entscheidung wird auf Basis einer Empfehlung einer Jury getroffen.

TERMIN alle 2 Jahre (gerade Jahre)

— Outstanding Artist Award für experimentelles Modedesign

Auszeichnung für innovative Projekte im Modebereich mit 10.000 Euro. Die Entscheidung wird auf Basis einer Empfehlung einer Jury getroffen.

TERMIN jährlich

— Birgit-Jürgenssen-Preis



Auszeichnung künstlerischer Leistungen im medialen Bereich mit 5.000 Euro. Die Entscheidung wird auf Basis einer Empfehlung einer Jury der Akademie der bildenden Künste Wien getroffen.

TERMIN jährlich

— Modepreis



Auszeichnung von Modedesigner_innen samt einjährigem Arbeitsstipendium (Höhe laut Ausschreibung) in Verbindung mit einem Praktikum bei einem_r internationalen Designer_in. Die Entscheidung wird auf Basis einer Empfehlung einer Jury getroffen.

TERMIN jährlich

3.1.2 MUSIK, DARSTELLEND KUNST, ALLGEMEINE KUNSTANSTALTEN

— Jahresprogrammförderung für Theater und freie Theaterschaffende



Teilfinanzierung des künstlerischen Programms österreichischer Bühnen und freier Theaterschaffender mit kontinuierlichem Spielbetrieb mit mindestens vier Neuproduktionen im Jahr. Die Entscheidung über die Förderung wird auf Basis einer Empfehlung des zuständigen Beirats getroffen.

TERMIN 31. Oktober für das Folgejahr

— Jahresprogrammförderung für Orchester und Musikensembles



Teilfinanzierung des künstlerischen Programms österreichischer Orchester und Musikensembles. Die Entscheidung über die Förderung wird auf Basis einer Empfehlung des zuständigen Beirats getroffen.

TERMIN 15. November für das Folgejahr

— Jahresprogrammförderung für Konzertveranstalter_innen



Teilfinanzierung des künstlerischen Programms österreichischer Konzertveranstalter_innen. Die Entscheidung über die Förderung wird auf Basis einer Empfehlung des zuständigen Beirats getroffen.

TERMIN 15. Oktober für das Folgejahr

— Produktions- und Projektkostenzuschuss für Theater und freie Theaterschaffende



Teilfinanzierung von Projekten österreichischer Theater sowie freier Performance- und Theaterschaffender. Im Falle von Koproduktionen wird jene Einrichtung gefördert, die die Produktionsrechte hält. Eine Einreichung von Projekten, die von Einrichtungen koproduziert werden, die bereits eine Förderung für das Jahresprogramm erhalten, ist nicht möglich. Die Entscheidung über die Vergabe des Zuschusses wird auf Basis einer Empfehlung des zuständigen Beirats getroffen.

TERMINE Anträge können gestellt werden bis:

- 30. April für Projekte im zweiten Halbjahr des laufenden Jahres
- 31. Oktober für Projekte im ersten Halbjahr des Folgejahrs
- 30. November für Musiktheaterprojekte im Folgejahr

— Projektkostenzuschuss für Konzertveranstalter_innen, Orchester und Musikensembles



Teilfinanzierung von künstlerischen Programmen österreichischer Konzertveranstalter_innen, Orchester und Musikensembles mit überregionaler Bedeutung; keine Einzelkonzerte. Eine Einreichung von Projekten, die von Einrichtungen koproduziert werden, die bereits eine Förderung für das Jahresprogramm erhalten, ist nicht möglich. Die Entscheidung über die Vergabe des Zuschusses wird auf Basis einer Empfehlung des zuständigen Beirats getroffen.

TERMIN mindestens 3 Monate vor Projektbeginn

— Prämie darstellende Kunst

Prämierung der künstlerisch hervorragenden Gesamtleistung österreichischer Theater sowie freier Performance- und Theaterschaffender. Die Entscheidung über die Vergabe wird auf Basis einer Empfehlung des zuständigen Beirats getroffen.

TERMIN Keine Bewerbung möglich (Aber es empfiehlt sich, die Mitglieder des zuständigen Beirats zu den Vorführungen einzuladen.)

— Prämie Musik

Prämierung der künstlerisch hervorragenden Gesamtleistung österreichischer Konzertveranstalter_innen, Orchester und Musikensembles. Die Entscheidung über die Vergabe wird auf Basis einer Empfehlung des zuständigen Beirats getroffen.

TERMIN Keine Bewerbung möglich

Festspiele und ähnliche Saisonveranstaltungen



Teilfinanzierung von Festspielen und ähnlichen Saisonveranstaltungen in Österreich. Die Entscheidung über eine Förderung wird auf Basis einer Empfehlung des zuständigen Beirats getroffen.

TERMIN 31. Jänner

Investitionsförderung (Bau und Ausstattung)



Teilfinanzierung von Investitionen in Baumaßnahmen und Ausstattung für Kultureinrichtungen der Bereiche Musik und darstellende Kunst sowie Festspielstätten in Österreich, die bereits Förderungen bekommen. Die Entscheidung über eine Förderung wird von der Abteilung II/2 des Bundeskanzleramts in Abstimmung mit regionalen Gebietskörperschaften getroffen.

TERMINE Antragstellung jederzeit möglich

Fortbildungskostenzuschuss für Kunstschaffende



Teilfinanzierung der Fortbildung von Kunstschaffenden in den Bereichen Musik und darstellende Kunst.

Die Entscheidung über die Vergabe eines Fortbildungskostenzuschusses wird auf Basis einer Empfehlung des zuständigen Beirats getroffen.

TERMIN mindestens 3 Monate vor Fortbildungsbeginn

Materialkostenzuschuss für Komponist_innen und Musikverlage



Teilfinanzierung der Materialherstellung für gesicherte Aufführungen von Kompositionen. Die Entscheidung über die Vergabe wird auf Basis einer Empfehlung des zuständigen Beirats getroffen.

TERMIN Antragstellung bis 15. April und 15. September

— Reise- und Tourneekostenzuschuss für Theater und freie Theaterschaffende



Teilfinanzierung von Tourneen/Gastspielen von Theatern und freien Theaterschaffenden im In- und Ausland. Die Entscheidung über die Vergabe wird auf Basis einer Empfehlung des zuständigen Beirats getroffen.

TERMIN Antragstellung bis mindestens 1 Monat vor Reise- bzw. Tourneebeginn

— Reise- und Tourneekostenzuschuss für österreichische Musikensembles und Musiker_innen im In- und Ausland



Teilfinanzierung von Tourneen und Reisen im Bereich Musik im In- und Ausland. Die Entscheidung über die Vergabe wird auf Basis einer Empfehlung des zuständigen Beirats getroffen.

TERMIN Antragstellung bis mindestens 1 Monat vor Tourneebeginn bzw. Reiseantritt

— Reisekostenzuschuss für österreichische Komponist_innen, deren Werke im Ausland zur Aufführung gelangen



Teilfinanzierung von Reisekosten für Komponist_innen. Die Entscheidung über die Vergabe wird auf Basis einer Empfehlung des zuständigen Beirats getroffen.

TERMIN Antragstellung bis mindestens 1 Monat vor Reiseantritt

— Verbreitungsförderung für Tonträger und Publikationen



Teilfinanzierung der Kosten für die Verbreitung von Werken hervorragender zeitgenössischer Urheber_innen oder Interpret_innen. Die Entscheidung über die Förderung wird auf Basis einer Empfehlung des zuständigen Beirats getroffen.

TERMIN Antragstellung bis 15. April und 15. September

Kompositionsförderung



Förderung von Komponist_innen für die Erstellung geplanter Werke bei Zusicherung mehrmaliger Aufführungen im Inland durch besonders qualifizierte Ensembles oder Veranstalter_innen. Die Entscheidung über die Vergabe wird auf Basis einer Empfehlung einer Jury getroffen.

TERMINE Anträge können gestellt werden bis: 15. April und 15. September

Auslandsstipendium für Tänzer_innen und Choreograf_innen



Teilfinanzierung einer Weiterbildung im Ausland für Tänzer_innen und Choreograf_innen. Die Entscheidung über die Vergabe wird auf Basis einer Empfehlung des zuständigen Beirats getroffen.

TERMIN Antragstellung mindestens 3 Monate vor Beginn der Weiterbildung

Staatsstipendium für Komposition



Jährlich bis zu 10 Post-Graduate-Stipendien (monatlich 1.100 Euro, 12 Monate) für die Verwirklichung von Kompositionsvorhaben. Die Entscheidung über die Vergabe wird auf Basis einer Empfehlung einer Jury getroffen.

TERMIN 15. September

Startstipendium für Musik und darstellende Kunst



Jährlich bis zu 35 Stipendien (6.600 Euro) für junge Künstler_innen (unter 35) aus den Bereichen Musik und darstellende Kunst zur Erleichterung der Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens und des Einstiegs in die österreichische und internationale Kunstszene. Die Entscheidung über die Vergabe wird auf Basis einer Empfehlung einer Jury getroffen.

TERMIN Antragstellung laut Ausschreibung

Großer österreichischer Staatspreis

Auszeichnung besonders hervorragender Leistungen im Bereich bildende Kunst, Literatur,

Musik und Architektur mit 30.000 Euro. Die Entscheidung wird vom österreichischen Kunstsenat getroffen.

TERMIN Keine Bewerbung möglich

— Österreichischer Kunstpreis für Musik

Auszeichnung des Lebenswerks von Künstler_innen aus dem Bereich Musik mit 15.000 Euro. Die Entscheidung wird auf Basis von Empfehlung des zuständigen Beirats bzw. einer Jury getroffen.

TERMIN Keine Bewerbung möglich

— Outstanding Artist Award für darstellende Kunst



Auszeichnung von Künstler_innen der jüngeren und mittleren Generation aus dem Bereich darstellende Kunst für künstlerisch überregionale Bedeutung mit 10.000 Euro. Die Entscheidung über die Vergabe wird auf Basis einer Empfehlung des zuständigen Beirats getroffen.

TERMIN Jährlich Antragstellung laut Ausschreibung

— Outstanding Artist Award für Musik



Auszeichnung von Künstler_innen der jüngeren und mittleren Generation aus dem Bereich Musik für künstlerisch überregionale Bedeutung mit 10.000 Euro. Die Entscheidung über die Vergabe wird auf Basis einer Empfehlung einer Jury getroffen.

TERMIN Jährlich Antragstellung laut Ausschreibung

3.1.3 FILM

— Programmkinos, Festivals, Archive, Institutionen



Teilfinanzierung von Jahrestätigkeiten von Programmkinos, Archiven und Institutionen, von Veranstaltungen wie Filmfestivals sowie von Vermittlungstätigkeiten und Druckkosten.

TERMINE Antragstellung jederzeit möglich

Arbeitsstipendien



Förderung der Erstellung eines filmischen Grundkonzepts, das die Voraussetzung zur Einreichung für Projektentwicklung noch nicht erfüllt, für 1 bis maximal 5 Monate mit 1.100 Euro monatlich.

TERMINE Antragstellung jederzeit möglich.

Drehbuch



Teilfinanzierung der Erstellung von Drehbüchern für abendfüllende Spielfilme (ab 70 Minuten) mit maximal 7.000 Euro für einen 90-Minuten-Film. Die Entscheidung über die Vergabe wird auf Basis einer Empfehlung des Filmbeirats getroffen.

TERMINE Anträge können gestellt werden bis: 31. Jänner, 31. Mai, 30. September, jeweils 17 Uhr bzw., wenn dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, dann am letzten Werktag, außer Samstag, davor, um 17 Uhr. Die Anträge müssen bis zu diesem Zeitpunkt in der Abteilung aufliegen.

Projektentwicklung



Teilfinanzierung der Projektentwicklung von Avantgarde-, Experimental- und Animationsfilmen mit maximal 3.300 Euro bzw. 12.000 Euro für Dokumentarfilme. Die Gesamtentwicklungskosten dürfen 40.000 Euro nicht übersteigen. Die Entscheidung über die Vergabe wird auf Basis einer Empfehlung des Filmbeirats getroffen.

TERMINE Anträge können gestellt werden bis: 31. Jänner, 31. Mai, 30. September, jeweils 17 Uhr bzw., wenn dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, dann am letzten Werktag, außer Samstag, davor, um 17 Uhr. Die Anträge müssen bis zu diesem Zeitpunkt in der Abteilung aufliegen.

Förderung für die Herstellung von Filmen



Teilfinanzierung der Herstellung von Filmen mit bis zu 70.000 Euro für Einzelpersonen bzw. 100.000 Euro für Produktionsfirmen bei Langfilmen. Die Entscheidung über die Vergabe wird auf Basis einer Empfehlung des Filmbeirats getroffen.

TERMINE Anträge können gestellt werden bis: 31. Jänner, 31. Mai, 30. September, jeweils 17 Uhr bzw., wenn dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, dann am letzten Werktag, außer Samstag, davor, um 17 Uhr. Die Anträge müssen bis zu diesem Zeitpunkt in der Abteilung aufliegen.

Festivalverwertung



Teilfinanzierung der Teilnahme an ausgewählten internationalen Filmfestivals mit maximal 15.000 Euro bei Langfilmen.

TERMINE Antragstellung jederzeit möglich

Verbreitungsförderung



Förderung der Verbreitung von Filmen mit maximal 15.000 Euro für Langfilme. Bei Vorliegen innovativer Onlineverbreitungsmaßnahmen ist eine Erhöhung auf 20.000 Euro möglich. Maximal 1.000 Euro für Kosten von Websites, maximal 300 Euro Kostenzuschuss für Ansichtskopien (DVD).

TERMINE Antragstellung jederzeit möglich

Reisekostenzuschuss



Teilfinanzierung der Reisekosten für die Teilnahme an ausgewählten Filmfestivals.

TERMINE Antragstellung jederzeit möglich

Startstipendium für Filmkunst



Jährlich 5 Stipendien (6.600 Euro) zur Förderung des Schaffens junger Künstler_innen sowie zur Erleichterung der Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens und des Einstiegs in die österreichische und internationale Kunstszene. Die Entscheidung wird auf Basis einer Juryentscheidung gefällt.

TERMINE Antragstellung jährlich laut Ausschreibung

— Österreichischer Kunstpreis für Filmkunst

Auszeichnung des Gesamtwerks international erfolgreicher Filmschaffender mit 15.000 Euro (alle 1–2 Jahre). Die Entscheidung wird auf Basis einer Juryentscheidung gefällt.

TERMIN Keine Bewerbung möglich

— Outstanding Artist Award für Filmkunst

Auszeichnung außergewöhnlicher Leistungen von Filmschaffenden mit 8.000 Euro. Zwei Preise in verschiedenen Bereichen wie Spiel-, Experimental-, Dokumentarfilm, Kamera ... (alle 1–2 Jahre). Die Entscheidung wird auf Basis einer Juryentscheidung gefällt.

TERMIN Keine Bewerbung möglich

— Neue Filmformate/Pixel, Bytes and Film



Gemeinsam mit dem ORF-III-Projekt *Artist in Residence* werden neue Filmformate in neuen Medien mit 6.000 Euro von der Kunst- und Kultursektion und weiteren 6.000 von ORF III gefördert. Die Entscheidung wird auf Basis einer Juryentscheidung getroffen.

TERMINE Jährlich laut Veröffentlichung

3.1.4 LITERATUR UND VERLAGSWESEN

— Jahrestätigkeit, Projektförderung



Teilfinanzierung der Jahrestätigkeit, von literarischen Programmen und Veranstaltungen in den Bereichen Literatur, Kinder- und Jugendliteratur sowie Übersetzung. Die Entscheidung über die Förderung wird auf Basis einer Empfehlung des zuständigen Beirats getroffen.

TERMINE Antragstellung für Zuschüsse für Jahrestätigkeit und Jahresprogramme: 4. Quartal des Vorjahres bzw. 1. Quartal des laufenden Jahres. Antragstellung für Projekte jederzeit möglich

— Verlagsförderung



Förderung des Programms österreichischer Verlage mit mindestens dreijähriger Verlags-

tätigkeit in den Bereichen Belletristik, Essayistik, Kinder- und Jugendliteratur, Sachbücher der Sparten Kunst, Kultur, Philosophie und Geschichte (alle Sparten ausschließlich 20. und 21. Jahrhundert) mit 10.000 Euro, 20.000 Euro, 30.000 Euro, 40.000 Euro, 50.000 Euro oder 60.000 Euro jeweils für das Frühjahrsprogramm, das Herbstprogramm sowie für die Werbe- und Vertriebsmaßnahmen. Die Entscheidung über die Förderung wird auf Basis einer Empfehlung des zuständigen Beirats getroffen.

TERMINE Anträge können gestellt werden bis: 3. Freitag im Jänner für das Frühjahrsprogramm desselben Jahres, 3. Freitag im Mai für das Herbstprogramm desselben Jahres sowie für Werbe- und Vertriebsmaßnahmen

— Druckkostenbeitrag



Förderung der Herausgabe der Werke vor allem zeitgenössischer österreichischer Autor_innen im Bereich Belletristik durch österreichische Verlage, dessen Programm nicht gleichzeitig im Rahmen der Verlagsförderung unterstützt wird, mit bis zu 20 Prozent der Herstellungskosten je Titel. Die Entscheidung über die Vergabe wird auf Basis einer Empfehlung des zuständigen Beirats getroffen.

TERMINE Antragstellung jederzeit möglich

— Zeitschriftenförderung



Teilfinanzierung der Herausgabe von Zeitschriften zur österreichischen Gegenwartsliteratur. Die Entscheidung über die Förderung wird auf Basis einer Empfehlung des zuständigen Beirats getroffen.

TERMINE Antragstellung jederzeit möglich

— Übersetzungskostenzuschuss



Teilfinanzierung der Übersetzung der Werke vor allem zeitgenössischer österreichischer Autorinnen und Autoren im Bereich Belletristik in eine Fremdsprache. Einreichung durch den ausländischen Verlag. Die Entscheidung über die Vergabe wird auf Basis eines Übersetzungsgutachtens getroffen.

TERMINE Antragstellung jederzeit möglich

— Startstipendium für Literatur



Jährlich 15 Stipendien (6.600 Euro) für junge Autor_innen (unter 35), die bereits in Literaturzeitschriften publiziert haben bzw. über eine eigenständige Publikation verfügen, für die Arbeit an literarischen Projekten (Prosa, Lyrik, Essay). Die Entscheidung wird auf Basis einer Juryentscheidung gefällt.

TERMINE Bewerbung laut Ausschreibung

— Projektstipendium



Jährlich 50 Stipendien (monatl. 1.100 Euro, 12 Monate) für Autor_innen, die zumindest zwei selbstständige literarische Publikationen vorweisen können (unabhängig von ihrem Alter) oder die am ersten oder zweiten Buch arbeiten, aber das Alterslimit für das Startstipendium (unter 35) bereits überschritten haben, für die Arbeit an größeren literarischen Projekten (Prosa, Lyrik, Essay). Die Entscheidung wird auf Basis einer Juryentscheidung gefällt.

TERMINE Bewerbung laut Ausschreibung

— Robert-Musil-Stipendium



Alle 3 Jahre 3 Langzeitstipendien (monatl. 1.400 Euro, höchstens 3 Jahre) für Autor_innen, die kontinuierlich literarisch arbeiten und bereits mehrere selbstständige Veröffentlichungen vorweisen können, für die Arbeit an mehrjährigen literarischen Projekten (Prosa, Lyrik, Essay). Die Entscheidung wird auf Basis einer Empfehlung des Literaturbeirats gefällt.

TERMINE Bewerbung laut Ausschreibung (alle 3 Jahre, nächste Ausschreibung im Jahr 2017)

— Stipendium für Dramatiker_innen



Jährlich 10 Stipendien (monatl. 1.100 Euro, 6 Monate) für die Erstellung eines Werks, das an einer österreichischen Bühne aufgeführt wird. Die Entscheidung wird auf Basis einer Juryentscheidung gefällt.

TERMINE Bewerbung laut Ausschreibung

Arbeitsstipendium



Stipendien (maximal 1.100 Euro) für die Arbeit an literarischen Projekten (Prosa, Lyrik, Dramatik, Essay). Die Entscheidung wird auf Basis einer Empfehlung des zuständigen Beirats bzw. eines Übersetzungsgutachtens gefällt.

TERMINE Bewerbung jederzeit möglich

Arbeitsstipendium Illustration



Stipendien (maximal 1.100 Euro) für Illustrationsprojekte für Kinder- und Jugendliteratur. Entscheidung wird auf Basis einer Empfehlung des zuständigen Beirats gefällt.

TERMINE Bewerbung jederzeit möglich

Reisestipendium



Reisestipendien (max. 1.100 Euro, max. 3 Monate) für Reise- und Lebenshaltungskosten bei Auslandsaufenthalten von österreichischen Autor_innen und Übersetzer_innen bzw. bei Österreich-Aufenthalten von Übersetzer_innen ohne Wohnsitz in Österreich. Die Entscheidung wird auf Basis einer Empfehlung des zuständigen Beirats gefällt.

TERMINE Bewerbung jederzeit möglich

Rom-Stipendium



Auslandsstipendium (jährlich 1.300 Euro plus mietfreier Aufenthalt in der Atelierwohnung in Rom). Die Entscheidung wird auf Basis einer Empfehlung des zuständigen Beirats gefällt.

TERMINE Bewerbung jederzeit möglich

Werkstipendium



Stipendium (monatl. 1.100 Euro, mind. 2 Monate) für die Arbeit an größeren literarischen Projekten (Prosa, Lyrik, Dramatik, Essay). Die Entscheidung wird auf Basis einer Empfehlung

des zuständigen Beirats gefällt.

TERMINE Bewerbung jederzeit möglich

— Finanzierung von Arbeitsbehelfen



Teilfinanzierung von Arbeitsbehelfen (PC, Notebook usw.) für Autor_innen und Übersetzer_innen. Die Entscheidung wird auf Basis einer Empfehlung des zuständigen Beirats bzw. auf Basis eines Übersetzungsgutachtens gefällt.

TERMINE Antragstellung jederzeit möglich

— Mira-Lobe-Stipendium



Jährlich 5 Stipendien (monatlich 1.100 Euro, 6 Monate) für die Arbeit an literarischen Projekten (Prosa, Lyrik, Dramatik) im Bereich Kinder- und Jugendliteratur. Die Entscheidung wird auf Basis einer Juryentscheidung gefällt.

TERMINE Bewerbung laut Ausschreibung

— Buchprämie

Jährlich 15 Prämien (1.500 Euro) für besonders gelungene belletristische Neuerscheinungen. Die Entscheidung wird auf Basis einer Juryentscheidung gefällt.

TERMIN Keine Bewerbung möglich

— Autor_innenprämie

Jährlich 4 Prämien (4.000 Euro) für besonders gelungene belletristische Debüts von Autor_innen bei Veröffentlichung in Buchform bzw. in Literaturzeitschriften. Die Entscheidung wird auf Basis einer Juryentscheidung gefällt.

TERMIN Keine Bewerbung möglich

— Übersetzungsprämie



Prämierung besonders gelungener Übersetzungen österreichischer belletristischer Literatur (vor allem Werke lebender Autor_innen) in eine Fremdsprache oder fremdsprachiger

zeitgenössischer Literatur ins Deutsche mit 800 Euro, 1.100 Euro, 1.500 Euro, 1.900 Euro oder 2.200 Euro. Die Entscheidung wird auf Basis eines Vorschlags des Übersetzungsbeirats gefällt.

TERMIN 31. Juli

Großer österreichischer Staatspreis

Auszeichnung von Künstler_innen in den Bereichen bildende Kunst, Literatur, Musik und Architektur für besonders hervorragende Leistungen mit 30.000 Euro. Die Entscheidung erfolgt auf Basis eines Vorschlags des Österreichischen Kunstsenats.

TERMIN Keine Bewerbung möglich

Österreichischer Staatspreis für europäische Literatur

Auszeichnung für europäische Autor_innen für ihr literarisches Gesamtwerk, das international besondere Beachtung gefunden hat (das Werk muss auch in deutscher Übersetzung vorliegen) mit 25.000 Euro. Die Entscheidung wird auf Basis eines Juryvorschlags gefällt.

TERMIN Keine Bewerbung möglich

Erich-Fried-Preis für Literatur und Sprache

Auszeichnung für deutschsprachige Autor_innen für hervorragende Leistungen im Bereich der deutschsprachigen Literatur mit 15.000 Euro. Die Entscheidung wird auf Basis eines Juror_inn_envorschlags gefällt.

TERMIN Keine Bewerbung möglich

Ernst-Jandl-Preis für Lyrik

Auszeichnung für deutschsprachige Lyriker_innen für hervorragende Leistungen im Bereich der deutschsprachigen Lyrik mit 15.000 Euro (alle 2 Jahre). Die Entscheidung wird auf Basis eines Juryvorschlags gefällt.

TERMIN Keine Bewerbung möglich

Österreichischer Staatspreis für Kulturpublizistik

Auszeichnung für Kulturpublizist_innen für hervorragende Beiträge im Bereich Kulturpublizistik in Zeitungen und Zeitschriften, audiovisuellen Medien oder Einzelpublikationen mit 10.000 Euro (alle 2 Jahre). Die Entscheidung wird auf Basis eines Juryvorschlags gefällt.

TERMIN Keine Bewerbung möglich

— Österreichischer Staatspreis für Literaturkritik

Auszeichnung für Literaturkritiker_innen für hervorragende Beiträge im Bereich Literaturkritik in Zeitungen und Zeitschriften, audiovisuellen Medien oder Einzelpublikationen mit 10.000 Euro (alle 2 Jahre). Die Entscheidung wird auf Basis eines Juryvorschlags gefällt.

TERMIN Keine Bewerbung möglich

— Österreichischer Staatspreis für literarische Übersetzung

Auszeichnung für Übersetzer_innen für hervorragende Übersetzung eines umfangreichen Einzelwerks oder eines Gesamtwerks in den Bereichen Prosa, Lyrik, Dramatik, Essays (nicht in den Bereichen wissenschaftliche Literatur, Sachbücher oder Trivilliteratur) ins Deutsche oder aus dem Deutschen mit 10.000 Euro (alle 2 Jahre). Entscheidung auf Basis eines Vorschlags des Übersetzungsbeirats.

TERMIN Keine Bewerbung möglich

— Österreichischer Kunstpreis für Literatur

Auszeichnung des belletristischen Gesamtwerks mit 15.000 Euro. Die Entscheidung wird auf Basis eines Juryvorschlags gefällt.

TERMIN Keine Bewerbung möglich

— Outstanding Artist Award für Literatur

Auszeichnung des Gesamtwerks von Autor_innen der jüngeren oder mittleren Generation, die bereits wichtige belletristische Publikationen vorweisen können, mit 10.000 Euro. Die Entscheidung wird auf Basis eines Juryvorschlags gefällt.

TERMIN Keine Bewerbung möglich

— Staatspreis „Schönste Bücher Österreichs“



Auszeichnung von Büchern besonderer gestalterischer und herstellerischer Qualität mit 3.000 Euro (3 Preise). Die Entscheidung wird auf Basis eines Juryvorschlags gefällt.

TERMIN Bewerbung laut Ausschreibung

— Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis



Auszeichnung von Autor_innen, Übersetzer_innen und Illustrator_innen für qualitätsvolle Kinder- und Jugendliteratur (Kategorien Bilder-, Kinder-, Jugend- und Sachbuch) mit 4 belletristischen Kinder- und Jugendbuchpreisen zu je 6.000 Euro oder einem Preis der Jugendjury zu 2.000 Euro. 10 weitere Bücher werden in die „Kollektion österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis“ aufgenommen. Die Entscheidung wird auf Basis eines Juryvorschlags gefällt.

TERMIN Bewerbung laut Ausschreibung

— Österreichischer Kunstpreis für Kinder- und Jugendliteratur

Auszeichnung von Autor_innen, Übersetzer_innen und Illustrator_innen von Kinder- und Jugendliteratur für ihr Gesamtwerk mit 15.000 Euro (alle 2 Jahre). Die Entscheidung wird auf Basis eines Juryvorschlags gefällt.

TERMIN Keine Bewerbung möglich

— Outstanding Artist Award für Kinder- und Jugendliteratur



Auszeichnung von Autor_innen, Illustrator_innen und Übersetzer_innen der jüngeren oder mittleren Generation mit 10.000 Euro (alle 2 Jahre). Die Entscheidung wird auf Basis eines Juryvorschlags gefällt.

TERMIN Keine Bewerbung möglich

— Österreichischer Staatspreis für Kinderlyrik

Auszeichnung deutschsprachige Lyriker_innen im Bereich Kinderlyrik für ihr Gesamtwerk mit 10.000 Euro. Die Entscheidung wird auf Basis eines Juryvorschlags gefällt.

TERMIN Keine Bewerbung möglich

3.1.5 BILATERALER KÜNSTLER_INNENAUSTAUSCH

— Reise-, Aufenthalts- und Tourneekostenzuschuss



Teilfinanzierung, Reise- und Aufenthaltskostenzuschüsse für Auslandsaufenthalte österreichischer Expert_innen, Künstler_innen, und Ensembles sowie für Österreich-Aufenthalte solcher Personen oder Gruppen aus dem Ausland. Für die Entscheidung wird gegebenenfalls ein Beiratsgutachten eingeholt.

TERMINE Antragstellung jederzeit möglich

— Artist in Residence



Förderung jüngerer ausländischer Künstler_innen (maximal 35 Jahre) mit abgeschlossener künstlerischer Ausbildung mit monatlich 800 Euro für maximal 3 Monate und Bereitstellung kostenloser Wohn- und Arbeitsräume in Wien. Die Entscheidung wird auf Basis eines Juryvorschlags gefällt.

TERMINE laut Ausschreibung

3.1.6 KULTURINITIATIVEN, SPARTENÜBERGREIFENDE UND INTERDISZIPLINÄRE KUNST- UND KULTURPROJEKTE, VOLKSKULTUR

— Jahresprogramm



Förderung von ganzjährigen spartenübergreifenden Kunst- und Kulturprogrammen von Kulturinitiativen mit Sitz in Österreich.

Kriterien: innovative, zeitbezogene und experimentelle Kulturformen; gesellschaftspolitische Relevanz; interkulturelle, inklusive und soziokulturelle Aktivitäten mit beispielgebendem innovatorischem Charakter; eigene Produktionen/Eigenkreativität; Aktivitäten von überregionalem Interesse; kulturelle Aktivierung und Kulturvermittlung; Entwicklungsfähigkeit; hohe Qualität, sowohl im künstlerischen als auch im administrativ-organisatorischen Bereich; nachhaltige, kontinuierliche Kulturarbeit; wichtiger Kulturversorger der jeweiligen

Region, Umfang und Anspruch des Programms; Genderaspekt; Kofinanzierung durch regionale Gebietskörperschaften; Berücksichtigung wirtschaftlich strukturschwacher oder sozial benachteiligter Regionen. Die Entscheidung wird auf Basis einer Empfehlung des zuständigen Beirats gefällt.

TERMINE Anträge können von 1. Oktober des Vorjahres bis 31. März des laufenden Jahres gestellt werden.

Kunst- und Kulturprojekte



Teilfinanzierung von spartenübergreifenden Kunst- und Kulturprojekten sowie Kunst- und Kulturprojekten im soziokulturellen Raum und im interkulturellen Dialog.

Kriterien: innovative, zeitbezogene, experimentelle Kulturformen; kritische und konstruktive Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Brennpunkten; Schärfung des Bewusstseins für aktuelle künstlerische und kulturelle Strömungen; aktive Partizipation; Inklusion; Erweiterung kreativer und künstlerischer Handlungsspielräume; Umsetzung in Österreich; hohe Qualität, sowohl im künstlerischen als auch im administrativ-organisatorischen Bereich. Die Entscheidung wird auf Basis einer Empfehlung des zuständigen Beirats gefällt.

TERMINE Antragstellung mindestens 3 Monate vor Projektbeginn

Interdisziplinäre Kunst- und Kulturprojekte



Teilfinanzierung innovativer, zeitbezogener und experimenteller Einzelprojekte von Kunst- und Kulturschaffenden an der Schnittstelle zwischen Kunst und Wissenschaft, die durch ihre Qualität und ihren Modellcharakter geeignet sind, Themenfelder in Kunst und Kultur zu entwickeln und zu vertiefen und gesellschaftliche Impulse zu setzen.

Kriterien: kritische und relevante Fragestellungen, Verschränkung von Theorie, Produktion und gesellschaftlicher Praxis, Förderung hervorragender Qualität, Innovation, Partizipation, Genderaspekt, Diversifikation, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit; nicht gefördert werden rein kommerziell geprägte Projekte sowie Vorhaben von Personen, die sich noch in Ausbildung befinden. Hohe Qualität sowohl im künstlerischen als auch im administrativ-organisatorischen Bereich wird vorausgesetzt. Die Entscheidung wird auf Basis einer Empfehlung des zuständigen Beirats gefällt.

TERMINE Anträge können gestellt werden bis: 31. März und 30. September

— Projektförderung Neuer Zirkus



Teilfinanzierung von zeitlich begrenzten Projekten des „Neuen Zirkus“ als künstlerische Bühnenform sowie Förderung innovativer, zeitbezogener und experimenteller Einzelprojekte an der Schnittstelle von Artistik, Schauspiel, Tanz, Musik, bildender Kunst, neuen Medien u. a.

TERMINE für Projekte im Jahr 2016: mindestens 3 Monate vor Projektstart, für Projekte ab 2017: 15. Oktober für Projekte im Folgejahr

— Investitionskostenzuschuss für infrastrukturelle Maßnahmen



Unterstützung von Kulturinitiativen im Bereich infrastrukturelle Maßnahmen (Anschaffung technischer Ausstattung im Veranstaltungsbereich und von beweglichen Investitionsgütern). Die Entscheidung wird auf Basis einer Empfehlung des zuständigen Beirats gefällt. Einreichen dürfen Kulturinitiativen, die von der Abteilung II/7 (B Kulturinitiativen, Volkskultur) für das Jahresprogramm gefördert werden.

TERMIN 31. August

— Auslandsstipendium



Jährlich 5 Stipendien zu maximal 1.800 Euro monatlich für maximal 6 Monate für die Weiterbildung von Kulturmanager_innen in ausländischen Kulturzentren. Die Entscheidung wird auf Basis eines Juryvorschlags gefällt.

TERMIN 31. März

— Startstipendium



Jährlich 5 Stipendien in der Höhe von 1.100 Euro monatlich für maximal 6 Monate für die Weiterbildung junger Kulturmanager_innen in einem österreichischen Kulturzentrum. Die Entscheidung wird auf Basis eines Juryvorschlags gefällt.

TERMINE laut Ausschreibung

— Prämien

Auszeichnungen für besondere Leistungen. Die Entscheidung wird auf Basis von Vorschlägen zuständiger Beiräte und einer Jury getroffen.

TERMIN Keine Bewerbungen möglich

— Österreichischer Kunstpreis

Auszeichnung langjähriger, herausragender Kulturarbeit mit 15.000 Euro. Die Entscheidung wird auf Basis von Vorschlägen zuständiger Beiräte getroffen.

TERMIN Keine Bewerbung möglich

— Outstanding Artist Award



Auszeichnung herausragender, innovativer Kunst- und Kulturprojekte mit 10.000 Euro. Die Entscheidung wird auf Basis von Vorschlägen einer Jury getroffen.

TERMINE laut Ausschreibung

— Volkskultur



Teilfinanzierung von Bundesverbänden im Bereich Volkskultur sowie von innovativen, auf Nachhaltigkeit abzielenden Projekten von gesamtösterreichischer Bedeutung im Bereich Volkskultur.

TERMINE 15. Oktober für das Folgejahr

3.1.7 EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE KULTURPOLITIK



Die Kunst- und Kultursektion des Bundeskanzleramts, Abteilung II/10, kann von der EU geförderte Kunst- und Kulturprojekte kofinanzieren.

3.2 PUBLIZISTIKFÖRDERUNG DER KOMMUNIKATIONS- BEHÖRDE KOMMAUSTRIA



Gefördert werden periodische Druckschriften (Zeitschriften), die mindestens viermal und höchstens vierzigmal pro Jahr erscheinen, sich überwiegend mit politischen, kulturellen oder weltanschaulichen Themen befassen, die mindestens zur Hälfte zum Verkauf angeboten werden (max. 50 % der Auflage darf gratis abgegeben werden), in Österreich herausgegeben und gedruckt werden, nicht nur von lokalem Interesse sind, in mehr als einem Bundesland verbreitet sind, zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits mindestens ein Jahr erscheinen und die nicht zum gewaltsamen Kampf gegen die Demokratie oder den Rechtsstaat aufrufen, nicht Gewalt gegen Menschen als Mittel der Politik befürworten und nicht wiederholt zur allgemeinen Missachtung der Rechtsordnung auf einem bestimmten Rechtsgebiet auffordern. Von der Förderung ausgeschlossen sind Zeitschriften, die bereits von einer Gebietskörperschaft eine andere Förderung erhalten.

Eine Mindestauflage ist nicht festgelegt. Allerdings erfüllen Zeitschriften mit einer sehr niedrigen Auflage laut Auskunft der für die Verteilung der Publizistikförderung zuständigen Kommunikationsbehörde KommAustria meist andere Förderungsvoraussetzungen nicht und werden deshalb abgelehnt. Als Richtwert im Rahmen der Vorbegutachtung gelte eine Mindestauflage von 250 bis 300 Exemplaren pro Ausgabe.

Die Entscheidung wird von der KommAustria unter Bedachtnahme auf den Vorschlag des Publizistikförderungsbeirats getroffen.

TERMINE Ansuchen können innerhalb der ersten drei Monate jedes Jahres bei der KommAustria eingebracht werden.

Weitere Informationen: www.rtr.at/de/ppf/Publizistikfoerderung

3.3 AUSLANDSKULTURFÖRDERUNGEN DES BUNDES- MINISTERIUMS FÜR EUROPA, INTEGRATION UND ÄUSSERES (BMEIA)

— Förderungen der Kultursektion des BMEIA



Gefördert werden innovative kulturelle oder wissenschaftliche Projekte im In- und Ausland mit kulturpolitischem Inhalt sowie zur Verankerung außenpolitischer und auslandskulturpolitischer Zielsetzungen in der breiteren öffentlichen Wahrnehmung. Die Antragstellung erfolgt

formlos mit detaillierter Projektbeschreibung sowie Kosten- und Finanzierungsplan.

TERMINE Antragstellung jederzeit möglich

Weitere Informationen: www.bmeia.gv.at (nach „Förderprogramme“ suchen)

— Programm INTPA – Internationales Netz für Tanz und Performance Austria



Gefördert werden Auslandsgastspiele künstlerischer Produktionen von in Österreich arbeitenden Choreograf_innen und Performer_innen (in Zusammenarbeit mit Tanzquartier Wien, BMEIA und BKA.Kunst). Antragsberechtigt sind Veranstalter_innen mit Sitz in Europa, ausgenommen Österreich. Die Entscheidung wird von einer Jury getroffen.

TERMINE Der Antrag muss mindestens zwei Monate vor dem geplanten Spieltermin per E-Mail bei INTPA eintreffen.

Weitere Informationen: www.tqw.at (nach „INTPA“ suchen)

— Programm The New Austrian Sound of Music



In Kooperation mit mica – music austria soll das österreichische Musikschaffen als lebendig, modern und kulturell vielfältig präsentiert werden. Für jeweils zwei Jahre werden von einer Fachjury junge österreichische Musiker_innen und Ensembles ausgewählt, die bei Auftritten im Ausland vermehrte Unterstützung erhalten.

TERMINE laut Ausschreibung alle zwei Jahre

Weitere Informationen: www.bmeia.gv.at (nach „Förderprogramme“ suchen)

— Programm schreibART AUSTRIA

Literaturempfehlungsprogramm, mit dem unter anderem durch Präsentation in einem Katalog „eine neue Generation von Autorinnen und Autoren aus Österreich einem breiten internationalen Publikum bekannt“ gemacht werden soll. Die Auswahl erfolgt durch Literaturexpert_innen.

Weitere Informationen: www.bmeia.gv.at (nach „Förderprogramme“ suchen)

— Kulturforen und Botschaften

Die auslandskulturellen Agenden des BMEIA werden durch österreichische Kulturforen in 29

Städten umgesetzt. Die Kulturforen verstehen sich als Servicestellen für Kulturschaffende und Wissenschaftler_innen aus Österreich. Sie entwickeln lokal abgestimmte Programme und Projekte mit Institutionen aus den Bereichen Kultur und Wissenschaft in ihrem jeweiligen Gastland. Und sie unterstützen Kulturschaffende und Kulturinstitutionen bei ihren Bemühungen im Aufbau von Kontakten und Netzwerken im und ins Ausland.

Österreichische Kulturforen gibt es in Belgrad, Berlin, Bern, Bratislava, Brüssel, Budapest, Bukarest, Istanbul, Kairo, Kiew, Laibach, London, Madrid, Mailand, Mexiko City, Moskau, New Delhi, New York, Ottawa, Paris, Peking, Prag, Rom, Teheran, Tel Aviv, Tokio, Warschau, Washington, Zagreb.

Wo es kein österreichisches Kulturforum gibt, können die Agenden durch Botschaften und Konsulate wahrgenommen werden. Das Ausmaß möglicher Unterstützung und Förderung ist unterschiedlich.

3.4 EUREPROJEKTE – FÖRDERUNG DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR FAMILIEN UND JUGEND IN KOOPERATION MIT DEN ÖSTERREICHISCHEN JUGENDINFOS



Gefördert werden Projekte von jungen Menschen bzw. Jugendlichen und jungen Erwachsene im Alter von 14 bis 24 Jahren mit „Rat und Tat“ sowie bis zu 500 Euro. Bedingung: Die Projekte müssen kreativ und innovativ sein, neue Räume öffnen, die zur gesellschaftlichen Vielfalt beitragen, das Miteinander fördern und in Österreich stattfinden. Vor der Einreichung muss ein Beratungsgespräch mit der Jugendinfo vereinbart werden. Die Entscheidung wird von einer Jury getroffen.

TERMINE Projekte können laufend eingereicht werden und werden in der Jurysitzung im Monat nach der Einreichung behandelt.

Weitere Informationen: www.eureprojekte.at

3.5 ANERKENNUNGSFONDS FÜR FREIWILLIGES ENGAGEMENT DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR ARBEIT, SOZIALES UND KONSUMENT_INNENSCHUTZ



Gefördert werden Entwicklung oder Durchführung von innovativen Maßnahmen, besonderen

Aktivitäten oder Initiativen zur nachhaltigen Sicherung des freiwilligen Engagements in Österreich. Antragsberechtigt sind österreichische Staatsbürger_innen und natürliche Personen mit ständigem Aufenthalt in Österreich sowie juristische Personen (z. B. Vereine) mit Sitz in Österreich.

Natürliche Personen als Antragsteller_innen können Zuwendungen in der Höhe von maximal 1.000 Euro erhalten. Für Organisationen beläuft sich die Summe auf maximal 15.000 Euro. Die Entscheidung wird vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsument_innenschutz gefällt.

TERMINE Antragstellung jederzeit möglich

Weitere Informationen: www.freiwilligenweb.at (>Freiwilligengesetz >Anerkennungsfonds)

3.6 FÖRDERUNGEN DER ÖSTERREICHISCHEN HOCHSCHÜLER_INNENSCHAFT (ÖH)

Die *Österreichische Hochschüler_innenschaft* fördert Projekte von Studierenden, welche sich mit für die Studierenden relevanten Themen befassen bzw. hauptsächlich von Studierenden getragen werden. Es wird empfohlen, vor der Antragstellung mit den zuständigen Personen Kontakt aufzunehmen, damit der Antrag rechtzeitig und korrekt eingebracht und den Mitglieder der jeweiligen Gremien vorgestellt werden kann (siehe Websites).

3.6.1 FÖRDERUNGEN DER ÖH-BUNDESVERTRETUNG

— Sonderprojektetopf der ÖH-Bundesvertretung



Gefördert werden Projekte mit maximal 2.000 Euro. Honorarkosten sind nur in Ausnahmefällen abrechenbar. Antragsberechtigt sind alle ÖH-Mitglieder (Studierende an einer Universität, Fachhochschule, pädagogischen Hochschule oder Privatuniversität in Österreich). Die Entscheidung wird in einem Ausschuss gefällt.

TERMINE Anträge müssen spätestens sieben Werktage vor den Sitzungen des zuständigen Ausschusses gestellt werden, die in der Regel zu Beginn und Ende eines Semesters stattfinden.

Weitere Informationen: www.oeh.ac.at/sopro

Fördertopf für feministische und queere Forschung



Gefördert werden wissenschaftliche Arbeiten und Projekte, die einen klaren feministischen und/oder queeren Bezug haben, mit maximal 2.000 Euro. Die Förderung kann in Form eines Stipendiums oder als Kostenersatz für verschiedene anfallende Kosten in Anspruch genommen werden. Honorarkosten sind nur in bestimmten Fällen abrechenbar. Antragsberechtigt sind alle ÖH-Mitglieder (Studierende an einer Universität, Fachhochschule, pädagogischen Hochschule oder Privatuniversität in Österreich). Bei Forschungsteams ab drei Personen muss zumindest eine 2/3-FLIT*-Quote (mind. 2/3 müssen Frauen, Lesben, Inter- oder Transpersonen sein), bei Gruppen bestehend aus zwei Personen eine 50-prozentige FLIT*-Quote erfüllt werden. Die Entscheidung wird von einem dafür eingerichteten Vergabegremium getroffen.

TERMINE sind bei der ÖH-Bundesvertretung zu erfragen.

Weitere Informationen: www.oeh.ac.at/service/öh-fördertöpfe

Heim-Fördertopf



Gefördert werden kulturelle, sportliche oder andere Aktivitäten, die von gewählten Heimvertreter_innen von Studierendenwohnheimen organisiert werden und der Bewusstseinsbildung über den gesellschaftlichen Wert von Studierendenwohnheimen dienen sowie einen antirassistischen oder antisexistischen Anspruch haben, mit jährlich bis zu 5.000 Euro. Das Projekt muss vom zuständigen Heimvertreter_innengremium beschlossen und das Ansuchen von dem/der Vorsitzenden der Heimvertretung unterschrieben sein. Die Entscheidung wird von einem Gremium der ÖH getroffen.

TERMINE Einreichungen jederzeit möglich

Weitere Informationen: www.oeh.ac.at/service/öh-fördertöpfe/

3.6.2 WEITERE FÖRDERUNGEN DER ÖH-BUNDESVERTRETUNG SOWIE DER ÖH-UNIVERSITÄTSVERTRETUNGEN UND STUDIERENDENVERTRETUNGEN AN FACHHOCHSCHULEN (FH), PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULEN (PH) UND PRIVATUNIVERSITÄTEN



Die Bundesvertretung sowie einige Hochschulvertretungen fördern studierendenbezogene Projekte. Antragsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft der antragstellenden Person(en) bei der jeweiligen ÖH, also an der jeweiligen Uni, FH, PH oder Privatuni zu studieren.

TERMINE sind bei der jeweiligen Vertretung zu erfragen.
Weitere Informationen gibt es bei den jeweiligen Hochschulvertretungen und Referaten.

3.6.3 FÖRDERUNGEN DURCH FAKULTÄTSVERTRETUNGEN UND STUDIENVERTRETUNGEN



Auch Förderungen durch Fakultätsvertretungen und Studienvertretungen sind möglich. Weitere Informationen gibt es direkt bei diesen.

3.7 ÖSTERREICHISCHER MUSIKFONDS

Der Österreichische Musikfonds fördert professionelle österreichische Musikproduktionen mit dem erklärten Ziel, ihre „Verwertung und Verbreitung zu steigern und Österreich als Kreativstandort zu stärken“. Der Musikfonds wird vom Bundeskanzleramt und Institutionen des österreichischen Musiklebens (AKM/GFÖM, AUSTRÖ-MECHANA/SKE, Fachverband Film und Musik, Verband der österreichischen Musikwirtschaft IFPI, Österreichische Interpretengesellschaft ÖSTIG) finanziert und ist derzeit mit jährlich 920.000 Euro dotiert.

— Produktionsförderung



Gefördert werden professionelle Musikproduktionen auf Tonträgern oder sonstigen audiovisuellen Medien oder Verwertung in neuen Medien mit Albumcharakter (keine Singles) mit max. 50 % der Produktionskosten, max. 50.000 Euro. Die Entscheidung wird durch eine Jury getroffen.

TERMINE Einreichtermine werden in Calls bekanntgegeben.

Weitere Informationen: www.musikfonds.at/de/Allgemeine-Informationen.html

— Toursupport



Gefördert werden Österreich-Tourneen von Künstler_innen und Bands, die bereits Produktionsförderung bekommen, mit maximal 1.000 Euro pro Konzert und maximal 10.000 Euro pro

Tournee. Die Entscheidung wird durch eine Jury getroffen.

TERMINE Einreichtermine werden in Calls bekanntgegeben.

Weitere Informationen: www.musikfonds.at/de/Allgemeine-Informationen.html

Exportförderung

Die Vermarktung in Österreich produzierender Künstler_innen und ihres Repertoires wird unterstützt durch Präsentationen und andere Maßnahmen unter der Marke „Austrian Music Export“ (in Kooperation mit mica). Darunter unter anderem die Showcaseförderung:



Förderung von Live-Auftritten im Ausland im Rahmen von strategischen Showcase-Veranstaltungen mit max. 1.000 Euro pro Auftritt und maximal 10.000 pro Jahr.

Weitere Informationen: www.musicexport.at

3.8 SOZIALE UND KULTURELLE EINRICHTUNGEN DER VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

Verwertungsgesellschaften sind Unternehmen, die Rechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes ihrer Mitglieder wahrnehmen. Sie erteilen Nutzer_innen von Werken gegen Entgelt die Bewilligung zur Nutzung derselben und sorgen dafür, dass die Rechteinhaber_innen das ihnen zustehende Geld bekommen. Die bekanntesten sind AKM (staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung), AUSTRO-MECHANA (Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.), LSG (Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H.) und Literar-Mechana (Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH). Verwertungsgesellschaften, die Geld aus der Speichermedien- und Gerätevergütung (auch Urheberrechtsabgabe oder Leerkassettenabgabe genannt) bekommen, müssen 50 % der Einnahmen aus dieser Vergütung sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen (so genannte „SKE“) zuführen.

3.8.1 GFÖM – GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG ÖSTERREICHISCHER MUSIK



Die GFÖM verwaltet die Kulturfördermittel der Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung

der (nicht-mechanischen) Urheberrechte der Autor_innen, Komponist_innen und Musikverleger_innen (AKM).

Jede Förderungsmaßnahme muss grundsätzlich den urheberrechtlich geschützten Werken österreichischen Musikschaffens dienen. Die Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln trifft die Geschäftsführung der GFÖM.

Gefördert werden:

- Veranstaltungen und Ensembles, die überwiegend zeitgenössische österreichische Musik aller Sparten von lebenden AKM-Mitgliedern präsentieren
- Wettbewerbe im Bereich Musik oder Musik/Wort
- Präsentation österreichischer Musik bei nationalen und internationalen Musikmessen, Musikkongressen, Tagungen etc.
- Verbände, Organisationen und sonstige Musikinstitutionen

Nicht gefördert werden Einzelaufführungen und Einzelkonzerte mit nur einer_m Komponist_in oder Autor_in, einer Band, einer Oper, einer Operette, eines Musicals o. Ä. sowie Bild- und Tonträgerproduktionen und Druckwerke.

Die Entscheidung über Förderungen wird in Sitzungen der Geschäftsführung der GFÖM getroffen.

TERMINE Vier Einreichtermine pro Jahr

Weitere Informationen: www.gfoem.at

3.8.2 SKE-FONDS DER AUSTRO-MECHANA



AUSTRO-MECHANA ist die Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte von Komponist_innen, Textautor_innen und Musikverleger_innen. Aus dem SKE-Fonds der AUSTRO-MECHANA werden zeitgenössische (lebende) Komponist_innen, gefördert, die über die AUSTRO-MECHANA Tantiemen beziehen:

- direkt durch Förderung von
 - Selbstvermarktung sowie Musikproduktionen/lizenzierte Vertriebe im Internet
 - Musikinstallationen
 - Aus-/Weiterbildung im Ausland und Workshops
 - Kompositionsaufträge und Notendruck (auch zu Film, Tanz, Installationen etc.)
 - Ton-/Bildtonproduktionen im Rahmen der in Kooperation mit dem ORF angebotenen „Sommerstudios“ (Möglichkeit, in den Studios des RadioKulturhauses kostenlos Aufnahmen in einmaliger Studioqualität zu produzieren)

- indirekt durch Förderung von Vereinen oder anderen Institutionen, die als Schwerpunkt (auch) heimisches aktuelles Musikschaffen präsentieren/promoten, in Form von Förderung von
 - Aufführungen: Jahres- und Festivalprogramme von Veranstaltern (Konzerte mit Eintritt)
 - Kompositionsaufträgen, Jahres- und Festivalprogrammen von Orchestern
 - Produktion, Vertrieb und PR durch Kleinlabels/Web-Labels
 - Interessenvertretungen, Lobbying- und andern Organisationen
- durch soziale Zuschüsse, Unterstützung bei der Altersversorgung

Nicht gefördert werden Gratiskonzerte und Einzelkonzerte, Reise- und Tourneekosten, Musikvideos, musikalische Ausrüstung, Hard- und Software.

Die Entscheidungen über Förderungen werden vom jeweils zuständigen Ausschuss getroffen – Ausschuss zur Förderung der Unterhaltungsmusik, Ausschuss zur Förderung der ernsten Musik bzw. Ausschuss für soziale Einrichtungen.

TERMINE Antragstellung jederzeit möglich. Die Behandlung erfolgt in der nächsten Beiratung, außer die Liste der behandelten Anträge ist bereits voll. Die Termine werden auf der SKE-Fonds-Website veröffentlicht.

Weitere Informationen: www.ske-fonds.at

3.8.3 SKE DER LSG



Die LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H. ist die Verwertungsgesellschaft der Interpret_innen und Produzent_innen von Tonträgern und Musikvideos. SKE-Mittel der LSG werden verwendet:

im **BEREICH PRODUZENT_INNEN**

- für soziale Zwecke:
 - einmalige oder wiederkehrende individuelle Unterstützungen von Bezugsberechtigten der LSG und von Personen, die in einem Vertragsverhältnis zur LSG stehen, die der Verbesserung der wirtschaftlichen, ideellen oder rechtlichen Lage dieser Personen dienen (z. B. durch Übernahme von Steuer- und Rechtsberatungskosten, Ausbildungskosten, Zuschüsse oder ähnliche Maßnahmen)
- für kulturelle Zwecke:
 - Produktionsförderung für Alben und Musikvideos
 - allgemeine Förderung und Projektförderung (Nachwuchsförderung, Unterstützung bei der Aus- und Weiterbildung einschließlich Stipendien, Öffentlichkeitsarbeit)

und Lobbying, Förderung von Publikationen und sonstigen medialen Inhalten, Durchführung und Unterstützung zweckentsprechender Veranstaltungen, Finanzierung von Musterprozessen und rechtlichen Gutachten, Bekämpfung der Piraterie, Rechtsberatung, Markt- und Grundlagenforschung, statistische Aufbereitungen)

- Förderung von Organisationen, Vereinen, Unternehmen, Arbeitsgemeinschaften oder dergleichen, die die Interessen von LSG-Bezugsberechtigten vertreten oder sonst in deren Interesse tätig sind.

im **BEREICH INTERPRET_INNEN**

- für soziale Zwecke:
 - einmalige oder wiederkehrende individuelle Unterstützungen für Bezugsberechtigte der LSG, die der Verbesserung der wirtschaftlichen, ideellen oder rechtlichen Lage dieser Personen dienen (z. B. durch Übernahme von Steuer- und Rechtsberatungskosten, Ausbildungskosten, Zuschüsse oder ähnliche Maßnahmen)
- für kulturelle Zwecke:
 - Nachwuchsförderung (Ankauf von Musikinstrumenten und Lehrbedarf, Förderung von Konzertveranstaltungen und Wettbewerben, die der Nachwuchsförderung dienen)
 - Unterstützung der Arbeitsplatzsicherung (Maßnahmen zur Sicherung des Arbeitsplatzes in Verbindung mit einem kulturellen und sozialen Auftrag, Rechtsberatung im Leistungsschutz, Symposien, Pirateriebekämpfung, Publikationen und Gutachten)
 - Unterstützung von Interessenverbänden (durch Mitgliedsbeiträge, Beteiligung an Maßnahmen zur Festigung der urheberrechtlichen Stellung der_des Künstlers_in, Projektförderung in Zusammenhang mit anderen Verwertungsgesellschaften)
 - kollektive und individuelle Unterstützung für aktive und nichtaktive Bezugsberechtigte (finanzielle Zuschüsse für Erholungsheime sowie individuelle Unterstützung bei Notfällen aufgrund von Krankheiten oder Verlust eines Dauerarbeitsplatzes von bezugsberechtigten Interpret_innen)

Über die Vergabe der Mittel entscheidet der SKE-Ausschuss der LSG.

TERMINE Die Anträge werden nach Einlangen möglichst in der nächsten Sitzung des SKE-Ausschusses der LSG behandelt. Termine dieser Sitzungen bitte erfragen.

Weitere Informationen: www.lsg.at/voe.html

3.8.4 SOZIALFONDS UND SKE DER LITERAR-MECHANA

Die Literar-Mechana nimmt die Rechte von Schriftsteller_innen, Drehbuchautor_innen, Journalist_innen, wissenschaftlichen Autor_innen und Übersetzer_innen sowie von deren Rechtsnachfolger_innen und Verleger_innen an Sprachwerken wahr.

— Sozialfonds für Schriftsteller_innen und Übersetzer_innen



Unterstützt werden mit Mitteln des Bundeskanzleramts Schriftsteller_innen und Übersetzer_innen mit einmaligen Leistungen zur Behebung von Notfällen oder wiederkehrenden Leistungen (Alters-, Berufsunfähigkeits- oder Hinterbliebenenversorgung und Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung). Über die Gewährung der Leistungen aus dem Sozialfonds der Literar-Mechana entscheidet eine Kommission.

TERMINE bitte erfragen

Weitere Informationen: www.literar.at/mitglieder/sozialfonds-und-ske

— SKE der Literar-Mechana



Die Hälfte der Einnahmen der Literar-Mechana aus der Speichermedien- und Gerätevergütung (auch Urheberrechtsabgabe oder früher Leerkassettenabgabe genannt) abzüglich damit zusammenhängender Verwaltungskosten fließen in den SKE-Fonds. Daraus können Unterstützungsleistungen an Autor_innen und allgemeine Maßnahmen finanziert werden, die der Förderung der künstlerischen Kreativität in Österreich dienen:

- einmalige Unterstützungsleistungen für in Bedrängnis geratene Bezugsberechtigte und deren Rechtsnachfolger_innen
- Alterspension ehrenhalber (für besondere Verdienste um die Literar-Mechana)
- Alterspension für Verleger_innen
- Zuschüsse zur Krankenversicherung
- Zuschüsse zum Pflegegeldbezug
- sonstige einmalige Unterstützungen
- Wohnungen
- Fortbildung, Ausbildung, Nachwuchsförderung (Jubiläumsfondsstipendien, Dramatiker_innenstipendien, Drehbuchstipendien)
- allgemeine Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Bezugsberechtigten
- Förderung von juristischer Literatur auf dem Gebiet des Urheberrechts
- Stiftungen

Leistungen können von Bezugsberechtigten der Literar-Mechana (die mit der Literar-Mechana einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben), deren Rechtsnachfolger_innen und in bestimmten Fällen auch von deren Angehörigen in Anspruch genommen werden. Über die Vergabe der Mittel entscheidet grundsätzlich der Aufsichtsrat der Literar-Mechana und in vom Aufsichtsrat bestimmten Fällen die Geschäftsführung. Bei der Vergabe von Werkzuschüssen

aus dem Jubiläumsfonds sowie der Vergabe von Dramatiker_innen- und Drehbuchstipendien können auch Vorschläge unabhängiger Beiräte eingeholt werden.

TERMINE bitte erfragen

Weitere Informationen: www.literar.at/mitglieder/sozialfonds-und-ske

3.8.5 SKE DER VERWERTUNGSGESELLSCHAFT DER FILMSCHAFFENDEN



Gefördert werden:

- Lebenskostenzuschüsse für in Bedrängnis geratene Mitglieder
- Alterszuschüsse für Genossenschafter_innen
- Unterstützung für rechtliche und steuerliche Beratung für Mitglieder
- Festivals, Veranstaltungen und kulturelle Sonderprojekte
- Aus- und Weiterbildung
- Berufsverbände der Filmschaffenden und andere filmbezogener Organisationen

Über die Vergabe von Förderungen entscheidet der Vorstand. Zur Vorbereitung der Entscheidung kann ein SKE-Ausschuss eingerichtet werden.

TERMINE bitte erfragen

Weitere Informationen: www.vdfs.at

3.9 FÖRDERUNGEN DES FACHVERBANDES FILM- UND MUSIKWIRTSCHAFT DER WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH (FILM AND MUSIC AUSTRIA – FAMA)



Gefördert werden:

- Strukturen, die entweder übergeordneten strukturellen Zielen der Film- und Musikwirtschaft dienen oder eine Multiplikatorwirkung zu Gunsten der Film- und Musikwirtschaft oder der in diesen Bereichen Tätigen mit sich bringen
- Festivals, Messen oder ähnliche Veranstaltungen in Österreich, die der Darstellung österreichischen Film- oder Musikschaffens dienen (Hauptaugenmerk auf aktuelle Produktionen)

- Projekte oder Organisationen, die sich nachhaltig mit dem Bewusstsein für Medienwissenschaft, österreichische Film- und Musikgeschichte, Medienunterricht und -kunde sowie der Erstellung von entsprechendem Informationsmaterial oder einzelnen diesbezüglichen Projekten befassen
- Nachwuchs (Unterstützung von Projekten universitärer Einrichtungen oder anerkannter Ausbildungsstätten)
- Aufbereitung österreichischer Kinofilme für relevante Onlineplattformen mit 150 Euro pro Kinofilm – Voraussetzung ist, dass der jeweilige Film vom Österreichischen Filminstitut oder vom Filmfonds Wien gefördert wurde.

Nicht gefördert werden konkrete Film- oder Musikvorhaben oder Unternehmen. Über eine Förderung entscheidet das dafür zuständige Gremium.

TERMINE und weitere Informationen: www.filmandmusicaustria.at

3.10 FILMFÖRDERUNG DES ÖSTERREICHISCHEN FILMINSTITUTS

Das Österreichische Filminstitut ist eine bundesweite Filmförderungseinrichtung. Es fördert den Kinofilm als kulturelles Produkt sowie das österreichische Filmwesen:

— Stoffentwicklung



Gefördert wird das Verfassen von Drehbüchern oder Drehkonzepten für Kinofilme mit einer Vorführdauer von mindestens 70 Minuten (programmfüllende Kinofilme) oder von mindestens 59 Minuten (Kinderfilme) oder von 45 Minuten (Nachwuchsfilm). Antragsberechtigt sind Autor_innen (zusammen mit Dramaturg_innen bzw. Regisseur_innen) gemeinsam mit Hersteller_in.

— Projektentwicklung



Gefördert werden die Vorkosten eines Films vor der eigentlichen Produktion bzw. vor den Dreharbeiten, insbesondere Erstellung der Letztfassung eines Drehbuchs bzw. Drehkonzepts, des produktionswirtschaftlichen Konzepts sowie Erarbeitung des projektbezogenen Marketingkonzepts und des Vertriebsplans. Antragsberechtigt sind Filmhersteller_innen.

Herstellung



Gefördert werden Herstellungskosten eines programmfüllenden österreichischen Kinofilms und internationale Produktionen. Antragsberechtigt sind Filmhersteller_innen.

Verwertungsförderung



Gefördert wird die Verbreitung und Verwertung österreichischer Filme durch Kinostartförderung (Serienkopien, Standard-Werbematerial, Werbemaßnahmen und Zusatzbehelfe – antragsberechtigt sind Filmverleiher_innen und Hersteller_innen) und sonstige Verbreitungsmaßnahmen (antragsberechtigt sind die Hersteller_innen sowie Durchführende von förderbaren Maßnahmen, wenn sie auch Inhaber_innen der Verwertungsrechte sind).

Förderung der beruflichen Weiterbildung



Gefördert wird die berufliche Weiterbildung. Antragsberechtigt sind künstlerische, technische und kaufmännische Mitarbeiter_innen im Filmwesen.

TERMINE und weitere Informationen: www.filminstitut.at

3.11 FILMFÖRDERUNG GEMÄSS ORF-FILM/FERNSEH-ABKOMMEN



Gemäß dem Film/Fernseh-Abkommen zwischen Filminstitut und ORF unterstützt der ORF die Produktion österreichischer Kinofilme. Gefördert werden Projekte, für die es bereits Förderzusagen des Österreichischen Filminstituts bzw. im Rahmen der Innovations- und Nachwuchsförderung einer anderen österreichischen Filmförderstelle gibt. Rund 10 % der jährlichen Mittel sind für Innovations- und Nachwuchsprojekte vorgesehen

Die Entscheidung wird von einer Kommission gefällt, der Mitglieder von Filminstitut und ORF angehören.

TERMINE und weitere Informationen: www.filminstitut.at (>Partner)

3.12 FILMFÖRDERUNG VON FILMSTANDORT AUSTRIA (FISA)



Gefördert werden Spiel- und Dokumentarfilme mit abendfüllender Spiellänge sowie Koproduktionen. Antragsberechtigt sind künstlerisch und wirtschaftlich ausreichend qualifizierte und erfahrene unabhängige Filmproduktionsunternehmen mit einer Betriebsstätte oder Zweigniederlassung in Österreich, die in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung mindestens einen vergleichbaren Referenzfilm (programmfüllender Kinofilm) in einem EU-Mitgliedsland oder einem anderen EWR-Land hergestellt und kommerziell angemessen verwertet haben.

Weitere Informationen: www.filmstandort-austria.at/foerderung

3.13 FERNSEHFILMFÖRDERUNG AUS DEM FERNSEHFONDS AUSTRIA



Gefördert werden die Herstellung und die Verwertung von Fernsehfilmen, -serien, -reihen und -dokumentationen mit kulturellem Inhalt. Antragsberechtigt sind künstlerisch und filmwirtschaftlich qualifizierte und erfahrene unabhängige Produzent_innen. Fernsehveranstalter_innen dürfen keinen Mehrheitsanteil am Produktionsunternehmen haben. Fernsehveranstalter_innen müssen sich aber mit mindestens 30 % an den Gesamtkosten beteiligen. Die Entscheidung über eine Förderung wird vom Fernsehfonds Austria unter Einbeziehung eines Beirats getroffen.

TERMINE und weitere Informationen: www.rtr.at/de/ffat/Fernsehfonds

3.14 FÖRDERUNGEN VON KULTURKONTAKT AUSTRIA

— Artists-in-Residence-Programm



Jährlich werden 50 ein- bis dreimonatige Residence-Stipendien für Künstler_innen aus anderen Ländern für Arbeitsaufenthalte in Österreich vergeben. Das Residence-Programm verfolgt damit das Ziel, innerhalb Österreichs das Interesse und die Auseinandersetzung mit dem Kultur- und Kunstschaffen anderer Länder zu wecken. Residencies gibt es in den Sparten bildende Kunst, künstlerische Fotografie, Video- und Medienkunst, Komposition, Literatur

und literarische Übersetzung sowie für interdisziplinäre Kunst. Außerdem gibt es Stipendien für Kunst- und Kulturvermittler_innen. Residencies im Bereich zeitgenössischer Tanz und Choreografie werden in Kooperation mit dem Tanzquartier Wien angeboten.

Die Auswahl der Stipendiat_innen erfolgt durch eine Jury.

TERMINE einmal jährlich laut Ausschreibung

Kulturvermittlung mit Schulen



Es werden partizipative Projekte und Aktivitäten der kulturellen Bildung mit Schulen in ganz Österreich konzipiert, beratend und organisatorisch begleitet und gefördert. Ziel ist es, eine aktive Auseinandersetzung von Kindern und Jugendlichen mit zeitgenössischen Kunst- und Kulturformen zu ermöglichen.

TERMINE laut Ausschreibungen

Bildungskooperation Ost- und Südosteuropa

Gefördert werden der Austausch und die Kooperation zwischen Bildungsinstitutionen in Ost- und Südosteuropa und Österreich zur nachhaltigen Unterstützung von Bildungsreformen im voruniversitären Bereich.

Weitere Informationen: www.kulturkontakt.or.at



EU-FÖRDERUNGEN

4

Die Europäische Union fördert mit verschiedenen Programmen Projekte, Auslandsaufenthalte, Bildungsmaßnahmen und Veranstaltungen.

Auf Kunst- und Kulturprojekte sowie den „Kreativsektor“ zugeschnitten ist das EU-Programm *Creative Europe*. Aber auch andere Programme können für die Finanzierung von Kunst- und Kulturprojekte interessant sein – zum Beispiel das Programm *Europa für Bürgerinnen und Bürger*, das Bildungs-, Jugend- und Sportprogramm *Erasmus+* oder die Regionalentwicklungsprogramme.

4.1 CREATIVE EUROPE

Creative Europe ist das Programm der Europäischen Union für den „Kultur- und Kreativsektor“ in Europa. Das Programm läuft bis 2020 und wird dann höchstwahrscheinlich durch ein neues sieben Jahre laufendes Kulturförderprogramm abgelöst.

Der *Creative Europe Desk Austria* informiert über *Creative Europe*, berät, hilft bei der Antragstellung, bietet aktuelle Informationen, Veranstaltungen und Workshops an, hilft bei der Vernetzung u. v. a. m.
www.creativeeurope.at

4.1.1 CREATIVE-EUROPE-KULTURFÖRDERUNG

— Kooperationsprojekte



Gefördert werden transnationale Projekte, an denen sich mehrere Organisationen aus mehreren Ländern beteiligen. Eine Kofinanzierung (z. B. durch die Kunst- und Kultursektion des Bundeskanzleramts, durch andere öffentliche oder private Stellen oder durch Eigenmittel) ist erforderlich.

Kofinanzierung bei *Creative Europe*-Projekten: Bereits in der Kalkulation des EU-Projekts im Rahmen der Antragstellung ist die Kofinanzierung zu berücksichtigen. Eine solche Kofinanzierung kann zu diesem Zeitpunkt jedoch in den seltensten Fällen garantiert werden, da so schnell keine Förderzusagen von öffentlichen oder privaten Stellen zu bekommen sind. In der Regel wird so vorgegangen: Im EU-Antrag wird die beantragte Kofinanzierung eingetragen. Der EU-Antrag wird eingereicht. Dann werden die Anträge für Kofinanzierung gestellt.

Sollte es von der EU eine Förderzusage geben, die Kofinanzierung aber scheitern, kann die EU-Förderung nicht angenommen werden.

Es empfiehlt sich, bei jeder Antragstellung den Kontakt mit dem *Creative Europe Desk Austria* herzustellen, der auch bei der Herstellung von Kontakten zu nationalen Kofinanzierungsstellen behilflich sein kann.

Antragsberechtigt sind Vereine und andere juristische Personen, die bereits mindestens zwei Jahre existieren.

„Antragsberechtigte“ Länder sind alle EU-Staaten sowie Staaten, die ein entsprechendes Abkommen („Memoranda of Understanding“) mit der EU abgeschlossen haben. Diese Länder werden von der EU-Kommission bekanntgegeben. Änderungen sind jederzeit möglich.

Eine der beteiligten Organisationen stellt als „Projektträger“ (= „Kordinator“) den Antrag. Die anderen Organisationen sind Mitorganisatoren.

Die Antragstellung ist relativ aufwendig. Eine gewisse Erfahrung mit großen Kultur- oder Kooperationsprojekten ist von Vorteil. Für die Erstellung eines Antrags sollte ein Zeitraum von einigen Wochen bis mehreren Monaten veranschlagt werden. Leichter ist es, sich an einem *Creative Europe*-Projekt nicht als Projektträger, sondern als Mitorganisator zu beteiligen.

In allen Fällen ist es notwendig, die Partnerorganisationen zu kennen. Am Beginn eines erfolgreichen Projektantrags steht also in jedem Fall die transnationale Vernetzung mit anderen Organisationen. Zum Kontakteknüpfen eignen sich zum Beispiel Konferenzen des *European Network of Cultural Centres* (ENCC) – siehe <http://encc.eu> – oder von *Culture Action Europe* – siehe <http://cultureactioneurope.org>.

Es gibt umfangreiche Ausschreibungen, die alle Details enthalten und unbedingt genau durchgelesen werden müssen. Anträge werden bei der *Education, Audiovisual and Culture Executive Agency* (EACEA) in Brüssel eingereicht. Die Antragstellung erfolgt online nach Registrierung am *Participants Portal* mit auszufüllenden PDF-Formularen. Jedenfalls empfiehlt es sich, mit der zuständigen Beratungsstelle, dem *Creative Europe Desk Austria*, Kontakt aufzunehmen.

Die Chance auf eine Förderung bewegt sich im europaweiten Vergleich bei 20 %. Die Entscheidung über eine Förderung trifft eine europäische Jury anhand von Bewertungskriterien, die in der jeweiligen Ausschreibung angeführt sind. Eine besonders weitgehende Erfüllung der Projektziele oder eine besonders hohe Zahl an Teilnehmer_innen aus besonders vielen Ländern erhöht die Chancen eines eingereichten Projekts.

Gefördert werden Projekte, die eines oder mehrere dieser Ziele verfolgen:

- Fähigkeiten, Kompetenzen und Know-how, einschließlich der Anpassung an die Digitaltechnik, zu entwickeln
- Erprobung innovativer Ansätze für die Publikumsentwicklung
- testen neuer Geschäfts- und Managementmodelle
- die internationale Zusammenarbeit und den Aufbau einer internationalen Karriere innerhalb und außerhalb der EU zu ermöglichen
- den Zugang zu beruflichen Chancen zu erleichtern
- internationale kulturelle Aktivitäten, etwa Tourneen, Ausstellungen, Austauschmaßnahmen und Festivals, zu organisieren
- die Verbreitung europäischer Literatur zu fördern
- das Interesse an europäischen kulturellen und kreativen Werken zu beleben und den Zugang dazu zu verbessern

Kleine Kooperationsprojekte

- die von mindestens drei Organisationen aus dem Kunst-, Kultur- und Kreativbereich (eine Organisation als Projektleitung, mindestens zwei Partnerorganisationen; jede Organisation muss eine seit mindestens zwei Jahren existierende juristische Person sein)
- aus mindestens drei förderfähigen Ländern (EU-Mitglieder, EFTA-Staaten, einzelne andere von der EU-Kommission bekanntgegebene Staaten) durchgeführt werden
- werden mit maximal 200.000 Euro gefördert, die maximal 60 % der Gesamtkosten ausmachen dürfen.

Laufzeit: maximal vier Jahre

TERMINE Einreichtermine einmal jährlich Anfang Oktober

Große Kooperationsprojekte

- die von mindestens sechs Organisationen aus dem Kunst-, Kultur- und Kreativbereich (eine Organisation als Projektleitung, jede Organisation muss eine seit mindestens zwei Jahren existierende juristische Person sein)
- aus mindestens sechs förderfähigen Ländern durchgeführt werden
- werden mit maximal 2.000.000 Euro gefördert, die maximal 50 % der Gesamtkosten ausmachen dürfen.

Laufzeit: maximal vier Jahre

TERMINE Einreichtermine einmal jährlich Anfang Oktober

Europäische Netzwerke



Gefördert werden Aktivitäten von Netzwerken, mit denen die Fähigkeit des Kultur- und Kreativsektors, transnational und international zu agieren und sich an Veränderungen anzupassen, gestärkt wird. Ferner werden Initiativen unterstützt, welche die Wettbewerbsfähigkeit des Kultur- und Kreativsektors stärken. Die Netzwerke müssen aus mindestens fünfzehn Mitgliedern aus mindestens zehn Ländern bestehen. Die Förderungen betragen pro Jahr maximal 250.000 Euro, maximal 80 % der förderbaren Kosten.

TERMINE siehe www.creativeeurope.at (In der aktuellen Programmlaufzeit 2014–2020 endet die letzte Einreichfrist für europäische Netzwerke am 5. Oktober 2016.)

Europäische Plattformen



Gefördert werden sich zu einer Plattform zusammenschließende kulturelle und kreative

Organisationen, die europäische Künstler_innen und Kulturschaffende, insbesondere aufstrebende Talente, durch eine gezielte europaweite Programmplanung der Öffentlichkeit präsentieren. Eine Plattform muss aus einer koordinierenden Organisation und mindestens zehn weiteren Mitgliedsorganisationen aus zehn verschiedenen Ländern bestehen. Die Förderung beträgt maximal 500.000 Euro pro Jahr, maximal 80 % der förderbaren Kosten.

TERMINE siehe www.creativeeurope.at (In der aktuellen Programmlaufzeit 2014–2020 endet die letzte Einreichfrist für europäische Plattformen am 5. Oktober 2016.)

Literarische Übersetzungen



Gefördert werden Verlage für die Übersetzung qualitativ hochwertiger literarischer Werke aus Europa (vorrangig von Autor_innen, die den Literaturpreis der Europäischen Union gewonnen haben), für deren Verbreitung und für das Erreichen neuer Publikumsgruppen.

Förderhöhe: Zweijahresprojekte (3–10 Werke) max. 100.000 Euro, max. 50 % der förderbaren Kosten; Mehrjahresprojekte (5–10 Werke) max. 100.000 Euro/Jahr, max. 50 % der förderbaren Kosten

TERMINE jährliche Einreichtermine für Zweijahresprojekte (Anfang Februar), für Mehrjahresprojekte alle 3–4 Jahre

4.1.2 MEDIA



Im Rahmen von *Creative Europe MEDIA* gibt es eine Reihe von Förderungen von Entwicklung, Vertrieb und Promotion europäischer audiovisueller Werke:

Verleih und Vertrieb:

- Cinema Automatic/automatische Verleihförderung
- Cinema Selective/selektive Verleihförderung
- Sales Agents/Weltvertriebsförderung
- Online-Distribution/Förderung von Video-on-demand-Plattformen, Online-Tools, Release-Events

Produzent_innen:

- Development Single Project/Förderung der Projektentwicklung einzelner Filmprojekte
- Development Slate Funding/Förderung für Produktionsfirmen zur Entwicklung von 3–5 Projekten
- TV Programming/europäische TV-Koproduktionen
- Development Video Games/Entwicklung von Videospielen

Promotion:

- European Festivals/Filmfestivals
- Market Access/Marktzugang – Förderung für Koproduktionsmärkte, Pitching-Foren u. a.
- Cinema Network/Kinonetzwerke
- Audience Development
- internationale Koproduktionsfonds

Training:

- Förderung von Organisationen, die Fortbildungen für europäische Film-Professionals anbieten

4.1.3 PREISE



EU-Kulturpreise werden in den Kategorien Kulturerbe, Architektur, Literatur, Popmusik und Film vergeben und aus dem EU-Programm *Creative Europe* finanziert.

4.2 EUROPA FÜR BÜRGERINNEN UND BÜRGER



Mit dem Programm *Europa für Bürgerinnen und Bürger* werden transnationale Projekte unterstützt, die die Programmziele sowie

- den Informationsstand über die Europäische Union, ihre Geschichte und Vielfalt vermitteln
- die Unionsbürger_innenschaft und die Voraussetzungen für eine demokratische Bürger_innenbeteiligung auf Unionsebene fördern

Am Programm können sich Institutionen aus allen EU-Mitgliedstaaten beteiligen.

Teilnahmeberechtigt sind auch Beitrittsländer und Bewerberländer der Europäischen Union, sofern sie eine Vereinbarung mit der EU unterzeichnet haben.

Der *Europe for Citizens Point Austria* informiert allgemein über *Europa für Bürgerinnen und Bürger*, berät, hilft bei der Antragstellung, bietet Informationsveranstaltungen und Workshops an u. v. a. m.

www.europagestalten.at

Antragstellende und teilnehmende Organisationen können Vereine, andere juristische Personen ohne Erwerbszweck oder öffentliche Einrichtungen sein. Sie alle müssen ihren Sitz in einem EU-Land oder einem anderen am Programm *Europa für Bürgerinnen und Bürger* teilnehmenden Land (werden von der EU-Kommission bekanntgegeben) haben.

Eine Kofinanzierung (z. B. durch die Kunst- und Kultursektion des Bundeskanzleramts, durch andere öffentliche oder private Stellen oder durch Eigenmittel) ist erforderlich.

Zusätzlich zu den Programmzielen werden jährliche Prioritäten festgelegt. Alle Projekte müssen in Einklang mit den Programmzielen stehen. Projekte, die darüber hinaus auch die jährlichen Programmprioritäten berücksichtigen, werden vorrangig behandelt.

Die Entscheidung über Förderungen wird auf Basis einer Analyse eines Bewertungsausschusses getroffen. Die Bewertungskriterien und deren Gewichtung sind im Projektleitfaden angeführt. Antragstellungen – auch für Kulturprojekte – sind möglich in zwei Programmbereichen:

Programmbereich 1: europäisches Geschichtsbewusstsein

Sensibilisierung für das Geschichtsbewusstsein, die gemeinsame Geschichte und die gemeinsamen Werte sowie für die Ziele der Union.

Gefördert werden Projekte, an denen mehrere Organisationen (z. B. zivilgesellschaftliche Organisationen, Kulturvereine, Forschungseinrichtungen, Überlebendenverbände, Behörden) aus mindestens einem EU-Mitgliedsstaat beteiligt sind (transnationale Projekte haben Vorrang) mit maximal 100.000 Euro.

Programmbereich 2: demokratisches Engagement und Bürger_innenbeteiligung

Förderung der demokratischen Bürger_innenbeteiligung auf Unionsebene.

Dieser Programmbereich umfasst folgende Maßnahmen:

- Städtepartnerschaften

Gefördert werden Projekte von Städten/Gemeinden oder deren Partnerschaftsausschüssen oder anderen Organisationen ohne Erwerbszweck, die lokale Behörden vertreten, aus mindestens zwei förderfähigen Ländern (davon mind. 1 EU-Mitglied) mit maximal 25.000 Euro.

- Netze von Städtepartnerschaften

Gefördert werden Projekte von Städten/Kommunen, Partnerschaftsausschüssen, Netzwerken oder anderen lokalen oder regionalen Verwaltungsebenen, von lokalen Gemeindeverbänden oder anderen Organisationen ohne Erwerbszweck, die lokale Behörden vertreten, aus mindestens vier förderfähigen Ländern (davon mind. 1 EU-Mitglied) mit maximal 150.000 Euro.

- Zivilgesellschaftliche Projekte

Gefördert werden Projekte, an denen mehrere Organisationen ohne Erwerbszweck (z. B. zivilgesellschaftliche Organisationen, Bildungs-, Kultur- oder Forschungseinrichtungen) aus mindestens drei förderfähigen Ländern (davon mind. 1 EU-Mitglied) teilnehmen, mit maximal 150.000 Euro.

Projekträger_innen haben je nach Maßnahme 18 bis 24 Monate Zeit, um die Projekte umzusetzen.

TERMINE 1. März (für alle Bereiche); 1. März und 1. September (Städtepartnerschaften sowie Netzwerke der Städte)

4.3 ERASMUS+



Erasmus+ ist das EU-Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport. Gefördert werden vor allem Mobilität und transnationale Zusammenarbeit bei

- Bildung auf allen Ebenen – von der Schulbildung über Hochschulbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung bis zur Erwachsenenbildung
- Jugendarbeit und nicht formalem Lernen für junge Menschen in Europa
- Sport, insbesondere Breitensport

Es gibt eine Fülle von Fördermöglichkeiten, von denen viele auch für Kunst- und Kulturvereine interessant sind.

Weitere Informationen: www.erasmusplus.at

4.4 REGIONALFÖRDERUNGEN

Regionalförderungen der EU sollen das Wirtschaftswachstum, die Lebensqualität und den Zusammenhalt der EU-Mitgliedsstaaten fördern. Kunst und Kultur werden als wesentliche Beiträge zu dieser sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung angesehen.

Ausführliche Informationen zu den EU-Regionalförderungen gibt es im Ratgeber *Auf einen Blick. EU-Regionalförderungen für Kunst und Kultur*, zu finden auf www.kulturdokumentation.org und www.kunstkultur.bka.gv.at.

Kunst- und Kulturprojekte können mit EU-Regionalförderungsprogrammen gefördert werden, wenn sie mindestens ein thematisches Ziel der EU-Regionalförderung erfüllen.

Diese thematischen Ziele sind:

Ziel 1: Forschung, technologische Entwicklung und Innovation (FTEI)

- Ziel 2: Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)
- Ziel 3: Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)
- Ziel 4: Umstellung auf eine CO₂-arme Wirtschaft (CO₂)
- Ziel 5: Anpassung an den Klimawandel, Risikoprävention und -management (KLIMA)
- Ziel 6: Umweltschutz, effiziente Ressourcennutzung (UMW/RE)
- Ziel 7: Nachhaltigkeit im Verkehr, Beseitigung von Engpässen in zentralen Netzinfrastrukturen (VERK)
- Ziel 8: Beschäftigung, Förderung der Mobilität der Arbeitskräfte (EMPL)
- Ziel 9: soziale Inklusion, Bekämpfung der Armut (POV)
- Ziel 10: Bildung, Qualifikation, lebenslanges Lernen (LLL)
- Ziel 11: Aufbau der institutionellen Kapazitäten, effiziente öffentliche Verwaltung (GOV)

Aus dieser Liste der thematischen Ziele ist ersichtlich, dass die Regionalförderungsprogramme in erster Linie nicht auf Kunst und Kultur zugeschnitten sind.

Kunst- und Kulturprojekte sind unter einigen thematischen Zielen förderbar, sofern diese im Projektdesign entsprechend vermittelt werden, z. B.:

- die Nutzung von künstlerisch-kulturellen Lösungen zur Schaffung von Innovationen (Ziel 1)
- der Einsatz digitaler Technologien im Kunst- und Kulturbereich (Ziel 2)
- die Förderung von KMUs im Kunst- und Kulturbereich (Ziel 3)
- die Einführung umweltfreundlicher Technologien in Kunst- und Kulturinstitutionen (Ziel 4)
kunst- und kulturgestützte Maßnahmen in den Bereichen Arbeitsmarkt & Beschäftigung (Ziel 8)
- Soziales inklusive „von der örtlichen Bevölkerung getragene Projekte zur lokalen Entwicklung“ (Ziel 9)
- Bildung (Ziel 10)

In Österreich kommen folgende Regionalförderungsprogramme für Kunst- und Kulturprojekte infrage:

4.4.1 LEADER



Fördert werden Projekte in 77 Regionen in allen Bundesländern mit Ausnahme von Wien, die von regionalen Akteur_innen unter Einbindung der Zivilgesellschaft entwickelt und

umgesetzt werden („bottom-up“). Dieser Ansatz kommt der Kulturarbeit von Kulturinitiativen entgegen. Das *Leader*-Programm gilt unter den EU-Programmen als verhältnismäßig niederschwellig.

Im Rahmen von *Leader* können grundsätzlich Kunst- und Kulturprojekte und kulturelle Aktivitäten gefördert werden, etwa soziokulturelle Aktivitäten und Kulturveranstaltungen zur Stärkung der regionalen Identität, Infrastrukturmaßnahmen für Kultureinrichtungen und Maßnahmen zur Sicherung und Nutzung des kulturellen Erbes sowie zur Förderung des Kulturtourismus.

Leader wird vor Ort von einer so genannten *Lokalen Aktionsgruppe* (LAG) verwaltet. Es können nur Aktivitäten unterstützt werden, die im Einklang mit der jeweiligen *Lokalen Entwicklungsstrategie* (LES) stehen. Deren Ziele wurden in einem partizipativen Prozess erarbeitet und sind zumeist öffentlich einsehbar: Sie können als regionales Detailprogramm der oben erwähnten thematischen Ziele verstanden werden. Je besser ein Projekt auf diese Kriterien Bezug nimmt, umso höher ist die Förderchance. Es sollten die konkreten Fördermöglichkeiten mit der *Leader*-Region abgeklärt werden, in der die Kulturprojekte stattfinden sollen.

Neu in dieser Förderperiode bis 2020 sind Mikroförderungen bis 5.700 Euro für gemeinnützige Kleinprojekte und die budgetäre Geltendmachung von Ehrenamtsstunden à 12 Euro als Eigenleistung. Die Fördersätze variieren je nach Region, betragen jedoch meist 60 bzw. 80 % für Kleinprojekte.

Antragsberechtigte:

- natürliche und juristische Personen und deren Vereinigungen, sofern die Beteiligung des Bundes und der Länder 25 % nicht übersteigt, z. B. Vereine und Initiativen
- Lokale Aktionsgruppen (LAGs)
- Gemeinden

4.4.2 LEADER TRANSNATIONAL KULTUR



Gefördert werden Kulturprojekte in *Leader*-Regionen, die gemeinsam mit Partner_innen in Europa oder weltweit umgesetzt werden. Dieser zusätzliche *Leader*-Fördertopf wurde von Bundeskanzleramt und Umweltministerium initiiert. Nach einer Vorauswahl in der jeweiligen *Lokalen Aktionsgruppe* (LAG) vor Ort, entscheidet die *Agrarmarkt Austria* (AMA) über die Projektauswahl bzw. die weitgehende Kostenübernahme für den österreichischen Projektträger.

Mögliche Themenfelder:

- Transformation von Berufsfeldern und damit verbundene interkulturelle und kreative Herausforderungen
- soziale Innovation und die Gestaltung von Partizipation mit kreativen und künstlerischen Mitteln

- kulturelle und künstlerische Hinterfragung von Stereotypen und Beiträgen zu einem neuen Bild vom Land

Antragsberechtigte:

- Kulturschaffende und Kultureinrichtungen, die gemeinsam mit *Leader*-Regionen Kooperationsprojekte mit mindestens einer Partner_inneneinrichtung im Ausland entwickeln.

Mögliche Projektpartner_innen außerhalb Österreichs:

- *Leader*-Regionen
- Partner_innen, die ländliche Entwicklungsstrategien umsetzen
- Kultureinrichtungen

4.4.3 EUROPÄISCHE TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (ETZ)/ INTERREG V

Im Rahmen der *Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ)*, auch *INTERREG V* genannt, – gibt es zwölf für Projekte mit Kunst- oder Kulturbezug infrage kommende operationelle Programme. Die *ETZ/INTERREG*-Programme unterteilen sich in grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Programme:

— Grenzüberschreitende Programme (INTERREG V-A)



Gefördert werden Projekte in ausgewählten Regionen, die die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit einem Nachbarland fördern. Mit diesen Programmen werden auch Maßnahmen mit ausdrücklichem Kulturbezug, meist im Zusammenhang mit dem Schutz und der Nutzung des kulturellen Erbes oder als Möglichkeit für grenzüberschreitende Zusammenarbeit unter Einbeziehung der lokalen Bevölkerung, gefördert.

Gefördert werden können z. B. Kooperationen von Kulturvereinen und anderen Kunst- und Kultureinrichtungen, gemeinsame Kunst- und Kulturveranstaltungen sowie grenzüberschreitende Strategien und Netzwerke. Weitere Fördermöglichkeiten gibt es für Kunst und Kultur als Querschnittsthema, z. B. im Zusammenhang mit Digitalisierung, interkultureller Kompetenz, sozialer Inklusion, Bildung oder Innovation usw.

— Transnationale Programme (INTERREG V-B)



Gefördert werden größer dimensionierte bzw. sich auf eine größere europäische Region (Alpenraum, Zentraleuropa, Donaauraum) beziehende Projekte mit 10 bis 12 Partner_innen aus mindestens drei am Programm teilnehmenden Staaten.

— Interregionale (Netzwerk-)Programme (INTERREG V-C)

Gefördert werden regionalpolitische Netzwerkbildung und die Vernetzung von europäischen Städten.

Antragsberechtigt sind nur Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gleichwertige öffentlich-rechtliche Einrichtungen, z. B. Landesregierungen, Gemeinden, Bezirke, Universitäten, Forschungs-, Bildungs- und Kultureinrichtungen, Kulturerbestätten, Regionalentwicklungsagenturen, Tourismusverbände und Wirtschaftskammern.

Vereine oder andere nicht-kommerzielle private Einrichtungen und Kulturinitiativen können nur Projektpartner_innen sein.

Für eine Förderung im Rahmen dieser Programme sind mehrere Partner_innen aus mindestens drei europäischen Ländern erforderlich.

4.4.4 INVESTITIONEN IN WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG (IWB)

Gefördert werden Projekte, die Wirtschaftswachstum schaffen, Arbeitsplätze schaffen, Bildungsangebote entwickeln oder zur Bekämpfung von Armut beitragen:

— IWB/EFRE – Operationelles Programm Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich



Kunst und Kulturprojekte sind im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung in Wien und Oberösterreich bzw. der nachhaltigen Stadt-Umland-Entwicklung in der Steiermark und in Tirol in Zusammenhang mit den Lokalen Entwicklungsstrategien (LES) zur Aufwertung von Standorten möglich.

— IWB/ESF – Operationelles Programm Beschäftigung Österreich 2014–2020



Im Kunst-/Kulturbereich werden gefördert: Qualifizierungs-, Bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen für Unternehmen und Organisationen des Kunst- und Kulturbereichs, für Mitarbeiter_innen und Trainer_innen sowie Beratungen für Unternehmen.



ANHANG 1

LEITFADEN – SCHRITT FÜR SCHRITT: PROJEKTFÖRDERUNG DER KULTUR- ABTEILUNG DER STADT WIEN (MA 7)

SCHRITT 1: ANSUCHEN

Ansuchen für Projektsubventionen sind

- mittels Formular „Subventionsansuchen“
- zusammen mit der Kostenkalkulation in der dafür vorgesehenen Kalkulationstabelle
- mit allfälligen weiteren notwendigen Unterlagen und Beilagen – siehe Förderbedingungen der Förderstellen
- fristgerecht – siehe Förderbedingungen der Förderstellen

zu stellen.

Die Formulare und Kalkulationstabellen stehen auf den Webseiten der Kulturabteilung der Stadt Wien zum Download bereit.

DAS FORMULAR „SUBVENTIONSANSUCHEN“

Budgetjahr

Jahr, in dem der beantragte Betrag ausbezahlt werden soll (in dem das Projekt stattfindet)

Name

Für die meisten Förderungen kann ein Ansuchen nur von einem Verein, einer anderen juristischen Person oder einer eingetragenen Personengesellschaft gestellt werden. Wenn nichts davon vorhanden ist, empfehlen wir, so rasch wie möglich einen Verein zu gründen. Informationen über die Gründung eines Vereins gibt es in der Broschüre *Kulturverein gründen und betreiben* des Kulturinfoservices der IG KULTUR WIEN. Die Gründung eines Vereins dauert in der Regel zirka vier Wochen. Muss das Subventionsansuchen aber bereits gestellt werden, bevor es den Verein gibt, z. B. weil sonst Einreichfristen nicht eingehalten werden können, so empfehlen wir, im Ansuchen einzutragen, dass sich der Verein in Gründung befindet. Das Ansuchen wird in diesem Fall trotzdem behandelt. Fördergelder werden aber erst dann ausbezahlt, wenn die Gründung des Vereins abgeschlossen ist und ein eigenes Bankkonto des Vereins existiert.

Bankverbindung

Für die Auszahlung von Subventionen ist unbedingt ein eigenes Bankkonto des Vereins bzw. der anderen juristischen Person oder Personengesellschaft erforderlich.

Vorsteuerabzugsberechtigt

Hier ist anzukreuzen, ob der Verein/die andere juristische Person/die Personengesellschaft vorsteuerabzugsberechtigt ist. Dieser Punkt ist wichtig, weil er darüber entscheidet, ob bei Kalkulation und Abrechnung des Projekts mit Brutto- oder Netto-Beträgen (inklusive oder exklusive Umsatzsteuer) gerechnet wird. Gemeinnützige Vereine sind in der Regel von der Umsatzsteuer befreit und daher nicht vorsteuerabzugsberechtigt, müssen also „Nein“ ankreuzen (zur Frage der Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht und der Vorsteuerabzugsberechtigung siehe Broschüre *Kulturverein gründen und betreiben*).

Finanzierung

In diese Tabelle sind die Ergebnisse der Kalkulation, die in der dafür vorgesehenen Kalkulationstabelle gemacht wurde, einzutragen.

Gender Mainstreaming

Genderaspekte sollen bereits bei der Konzeption von Projekten berücksichtigt werden.

Zur Bewusstmachung und um wenigstens ansatzweise konkrete Zahlen erfassen zu können, ist hier der erwartete Anteil von Frauen* und Männern* an den Nutzer_innen des Projekts (Publikum, Besucher_innen ...) anzugeben.

*Personen, die sich nicht in Kategorien eines binären Geschlechterkonzepts definieren, können hier nicht eingetragen werden. Die Summe der Anteile von Frauen und Männern ist daher nicht unbedingt 100 Prozent.

Projektbeschreibung

In diesem Feld sollte das Projekt möglichst konkret beschrieben werden:

- Beschreibung des Vorhabens
- Ort der Veranstaltungen, Aufführungen, Vorführungen, Ausstellungen ...
- Anzahl der Events, Aufführungen, Vorführungen, Ausstellungstage ...
- verwendete Mittel (Bühne, Ton- und Lichtanlagen, Publikationen ...)
- Angabe der beteiligten Künstler_innen (soweit bekannt; sonst angeben, bei wem bereits angefragt wurde)
- Motivation, das Projekt durchzuführen, Nutzen des Projekts für die Stadt Wien und der Menschen, die in Wien leben ...

Die Projektbeschreibung muss nicht exakt den dafür vorgesehenen Raum ausfüllen. Sie muss aber alle zur Beurteilung der Förderbarkeit erforderlichen Angaben beinhalten.

Die Projektbeschreibung soll nicht zu lange werden, da die wesentlichen Informationen über das Projekt von den Bearbeiter_innen des Ansuchens oder von damit befassten Beirat_innen möglichst rasch erfasst werden sollen.

Ergänzende Beilagen sind möglich.

Einzelne Referate verlangen zusätzliche Beilagen.

Die grundlegenden Informationen müssen aber unbedingt an dieser Stelle angegeben werden (also nicht bloß auf ausführlichere Beilagen verweisen).

Erklärungen

- § 2 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes verbietet unter anderem jede unmittelbare und mittelbare Diskriminierung und Belästigung „aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität und des Geschlechts, insbesondere auch auf Grund von Schwangerschaft und Elternschaft“ sowie „jede sexuelle Belästigung“. Als sexuelle Belästigung gilt gemäß § 3 Absatz 4 „ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten [...], das ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wird, das 1. die Würde einer natürlichen Person beeinträchtigt oder dies bezweckt und 2. von der von diesem Verhalten betroffenen Person als unerwünscht, unangebracht oder anstößig empfunden wird“.
- § 4 Absatz 3 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes verbietet die Benachteiligung von Personen, die Ansprüche wegen Diskriminierung geltend gemacht haben, ein Verfahren eingeleitet haben oder als Zeug_in oder sonst wie in einem solchen Verfahren mitwirken.

Unterschriften

Das Ansuchen ist von den dafür befugten Personen zu unterschreiben (außer bei Ansuchen auf Förderung bezirksorientierter Kulturangelegenheiten).

Bei Vereinen ist die Vertretungsbefugnis in den Statuten meist in einem Paragraphen über die „Vertretung des Vereins nach außen“ geregelt. Auch dem Vereinsregisterauszug können die Statutenbestimmungen über die Vertretungsbefugnis des Vereins entnommen werden. Außerdem sind dort die aktuell vertretungsbefugten Personen namentlich genannt.

KALKULATIONSTABELLE

Es gibt zwei Versionen der Kalkulationstabelle

- detaillierte Kostenkalkulation für nicht bilanzierende Institutionen
- detaillierte Kostenkalkulation für bilanzierende Institutionen

Für Vereine mit jährlichen Einnahmen oder Ausgaben von weniger als einer Million Euro ist die „detaillierte Kostenkalkulation für nicht bilanzierende Institutionen“ die richtige Tabelle. Wir gehen daher hier nur auf diese Kalkulationstabelle ein.

FUSSNOTE Bilanzierung ist eine Buchführungsmethode, die für Unternehmen, die mindestens zweimal hintereinander mehr als 400.000 Euro Umsatz im Jahr gehabt haben, vorgeschrieben ist. Vereine müssen erst ab jährlichen Einnahmen oder Ausgaben von mehr als einer Million Euro bilanzieren.

TIPP Wir empfehlen, beim Ausfüllen mit Arbeitsblatt 1 „Detail“ zu beginnen.

DAS TABELLENDOKUMENT BESTEHT AUS ZWEI ARBEITSBLÄTTERN:

ARBEITSBLATT 1: „DETAIL“

Die Spalte A enthält eine Auflistung verschiedener möglicher Einnahmen- und Ausgaben-Posten.

In die Spalte B, „Ansuchen“/„in Euro“, sind die entsprechenden Beträge zu den angeführten Einnahmen- und Ausgabe-Posten einzusetzen.

Die Prozentsätze in Spalte C werden automatisch berechnet.

Die Spalten D–H, „Abrechnung“, „Plan-Ist“ und „Anmerkungen“, werden für die Abrechnung des Projekts nach dessen Durchführung gebraucht.

Ausgaben

Wir empfehlen, im unteren (gelben) Teil der Tabelle zu beginnen, bei den Ausgaben. Hier gibt es die Hauptgruppen „Künstlerischer Sachaufwand“, „Künstlerischer Personalaufwand“, „Verwaltung Sachaufwand“ und „Verwaltung Personalaufwand“.

In jeder dieser Hauptgruppen werden verschiedene typische Aufwandsarten angeführt.

Bei jeder der angeführten Aufwandsarten kann überlegt werden, ob hierfür beim konkret geplanten Projekt Kosten anfallen. Tun sie es, sind die voraussichtlichen Kosten in derselben Zeile in der Spalte B „Ansuchen“ einzutragen.

Bei Aufwandsarten, für die beim konkret geplanten Projekt keine Kosten anfallen, wird das entsprechende Feld in der Spalte B „Ansuchen“ freigelassen.

Fallen in einem Bereich Kosten an, der in der Tabelle nicht angeführt ist, muss so vorgegangen werden:

- Zuordnen der Aufwandsart zur richtigen Hauptgruppe (künstlerischer Sachaufwand, künstlerischer Personalaufwand, Verwaltung Sachaufwand oder Verwaltung Personalaufwand).

- Eine ungenutzte Zeile auswählen, die vorgegebene Aufwandsart anklicken und durch die fehlende Aufwandsart ersetzen.

Zu den Personalkosten zählen alle Löhne, Gehälter, Sonderzahlungen und Honorare inklusive aller Lohnnebenkosten (Dienstgeberanteil zur Sozialversicherung, Kommunalsteuer, Beitrag zur Mitarbeitervorsorgekasse, Dienstgeberanteil zum Familienlastenausgleichfonds, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag) oder andere Abgaben (z. B. Abzugsteuer bei Künstler_innen ohne Wohnsitz in Österreich).

Zu den Personalkosten Verwaltung sind alle Personalkosten zu rechnen, die nicht zu den künstlerischen Personalkosten zu zählen sind (z. B. Techniker_innen).

TIPP Zur Orientierung bei der Berechnung der Personalkosten empfehlen wir die Honorarrichtlinien und Gehaltsschemen für Kulturvereine auf www.igkultur.at/projekte/fairpay/materialien-fair-pay zu beachten. Bei der Frage, ob Leistungen als Honorar ausbezahlt werden oder Personen angestellt werden, sind die arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten – siehe Broschüre *Kulturverein gründen und betreiben*, Kapitel 15.

Zwischensummen der jeweiligen Blöcke und eine Gesamtsumme aller Ausgaben werden automatisch errechnet und angezeigt.

Einnahmen

Nach den Ausgaben wendet man sich den Einnahmen zu – den blauen Zeilen im oberen Teil des Arbeitsblattes.

Auch hier sind wieder einige Einnahmemöglichkeiten (je nach Art des Projekts z. B. Karteneinnahmen, Sponsoring etc.) vorgegeben. Die einzelnen Einnahmarten können editiert werden.

Im Block „Einnahmen Subventionen“ sind alle Subventionen einzutragen, für die angesucht wird.

Die Zeile Subvention MA 7 vorerst freilassen.

Darauf folgen:

Subvention Bezirk (Bezirkskulturförderung)

Subventionen Stadt Wien, sonstige Dienststellen (z. B. Förderungen anderer Magistrate; die Zeile kann auch genutzt werden, wenn bei anderen Referaten der MA 7 ein Subventionsantrag gestellt wird; dann muss der Eintrag in der ersten Spalte entsprechend editiert werden)

Subventionen Bund (z. B. Förderungen des Bundeskanzleramts)

Subventionen andere (z. B. Förderungen durch Körperschaften wie der ÖH)

Die Summe der Einnahmen wird automatisch errechnet und angezeigt.

Die Summe der Einnahmen minus der Summe der Ausgaben wird in der Tabelle (außer bei der Kalkulationstabelle für Filmförderungen) als „Jahresergebnis“ ausgewiesen.

Das „Jahresergebnis“ heißt deswegen so, weil mehrere im Jahr geplante Projekte in einem Ansuchen zusammengefasst werden können.

Die Differenz von Ausgaben und Einnahmen ist jener Betrag, der nun bei der MA 7 beantragt werden kann.

Dieser Betrag ist in die Zeile „Subvention MA 7“ einzutragen.

Nun muss die Summe aller Ausgaben genau gleich sein der Summe aller Einnahmen und das „Jahresergebnis“ genau 0,00 Euro betragen.

Ist das nicht der Fall, sind die Beträge so lange anzupassen, bis die Summen von Ausgaben und Einnahmen gleich groß sind.

Eigendeckung, Besucher_innen, Anzahl

Im unteren Teil des Arbeitsblattes „Detail“ findet sich – je nach Förderprogramm – eine weitere mehrteilige Tabelle:

Eigendeckung in Prozent: Hier werden automatisch die Summen von Subventionen, Sondereinnahmen und Zinsen sowie von Ausgaben ohne Zinsen gebildet und der Eigendeckungsgrad errechnet. Hier ist nichts händisch einzutragen.

Anzahl Besucher_innen: Hier sind – wenn sich das vorgesehene Projekt an Besucher_innen richtet – die erwarteten Besucher_innenzahlen aufgeschlüsselt nach erwarteten Besucher_innen mit Vollpreiskarten, ermäßigten Karten oder Freikarten einzutragen. Ist kein Eintrittsentgelt vorgesehen, sind alle erwarteten Besucher_innen als solche mit Freikarten einzutragen.

Anzahl Veranstaltungen/Vorstellungen, Eigenproduktionen, Kooperationen/Koproduktionen, Gastspiele: Wenn derartige Angaben für das geplante Projekt gemacht werden können, sind sie in die entsprechenden Felder einzutragen.

Stehen die abgefragten Angaben in keinem sinnvollen Bezug zum geplanten Projekt, können die entsprechenden Felder freigelassen werden.

Unterschrift der zeichnungsberechtigten Personen

(außer bei Ansuchen auf Förderung bezirksorientierter Kulturangelegenheiten)
siehe *Subventionsansuchen*

ARBEITSBLATT 2: „ÜBERSICHT“

Organisation, Projekt, Abrechnungsjahr

In den zugehörigen Feldern wurden automatisch die Angaben aus dem Arbeitsblatt „Detail“ übernommen. Sind die Felder leer, wurde vergessen, die entsprechenden Felder im Arbeitsblatt „Detail“ auszufüllen (in diesem Fall: gleich zurückblättern auf das andere Arbeitsblatt und nachholen!).

Rechtsform u. s. w.

Im zweiten Block der Kalkulationstabellen der meisten Referate sind Angaben zu der das Ansuchen stellenden Institution (z. B. des Vereins) zu machen. Diese Angaben beziehen sich auf die Institution insgesamt, nicht nur auf das Projekt, für das das Ansuchen gestellt wird.

- Rechtsform, z. B. Verein
- kaufm. Leitung, z. B. des Vereins (wenn vorhanden, z. B. Kassier_in)
- künstlerische Leitung, z. B. des Vereins (wenn vorhanden)
- Anzahl der Mitarbeiter_innen Verwaltung (wenn z. B. der Verein angestellte oder freie Verwaltungsmitarbeiter_innen hat)
- Anzahl der Mitarbeiter_innen künstl. Bereich (wenn z. B. der Verein künstlerische Mitarbeiter_innen hat)
- Mietart (des Büros oder Lokals oder der Veranstaltungsstätte oder dergleichen z. B. des Vereins, z. B. Hauptmiete)
- Mietkosten/Jahr (für das oben angeführte Büro, Lokal oder die Veranstaltungsstätte oder Ähnliches z. B. des Vereins)

Bei der Kalkulationstabelle für Ansuchen um Filmförderung sind Angaben zur geplanten Produktion zu machen.

Restliche Felder

Der Großteil der restlichen Felder des Arbeitsblattes „Übersicht“ wird auf Basis der im Arbeitsblatt „Detail“ gemachten Angaben automatisch ausgefüllt.

Je nach Förderprogramm (Referat) werden einzelne Zellen nicht automatisch ausgefüllt. Diese sind sinngemäß auszufüllen, sofern dazu Angaben gemacht werden können (z. B. „Auslastung“ bei allen Kalkulationstabellen außer für Film und Neue Medien).

SCHRITT 2: BEARBEITUNG DES ANSUCHENS DURCH DIE KULTURABTEILUNG

- Der Eingang des Ansuchens wird von der Kulturabteilung MA 7 schriftlich bestätigt.
- Über eine Subvention, das Ausmaß der Subvention oder eine Ablehnung entscheidet das jeweilige Referat – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Empfehlungen von Beirat, Jury oder Kommission.
- Das jeweilige Referat teilt den Ansuchenden die Entscheidung mit.
- Weicht die vorgesehene Förderung von der angesuchten um mehr als 10 Prozent und mehr als 3.000 Euro ab, muss das Ansuchen adaptiert werden.

SCHRITT 3: ZUSAGE EINER SUBVENTION

- Bei Zusage einer Subvention erhalten die Ansuchenden einen Brief.
- Dieser enthält zwei Exemplare eines Schreibens mit
 - einer vorgedruckten Erklärung, sich mit den Subventionsbedingungen einverstanden zu erklären
 - einer „Erklärung der zur Führung der Vereinsgeschäfte und Vertretung nach außen befugten Vereinsorgane“ bzw. einer „Erklärung der verantwortlichen Organe der Gesellschaft“
- Auf einem Exemplar dieses Schreibens sind beide Erklärungen von den dazu berechtigten Personen zu unterschreiben. (Jede Person, die unterschreiben muss, hat auf diesem Exemplar also zwei Unterschriften zu leisten.)
- Das unterschriebene Exemplar muss an die Kulturabteilung retourniert werden.
- Nach einer Zusage der Subvention wird die Fördersumme „nach Bedarf“ von der Kulturabteilung überwiesen (das heißt: nach Möglichkeit zu dem Zeitpunkt, zu dem das Geld gebraucht wird). Größere Subventionen ab ca. 50.000 Euro werden grundsätzlich in mehreren Tranchen überwiesen.

SCHRITT 4: ABWICKLUNG DES SUBVENTIONIERTEN PROJEKTS

- Sollten sich nach Abgabe des Ansuchens einschneidende Änderungen beim Projekt (Ort, Termin, Kosten ...) ergeben, sind das zuständige Referat der Kulturabteilung der Stadt

Wien und bei Ansuchen an das Referat „Darstellende Kunst“ auch das Kuratorium davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Zum Beispiel per E-Mail: „Die für 12. März 2016 im WUK geplante Veranstaltung wird geändert am 13. März 2016 in der Arena durchgeführt. Wir bitten um Kenntnisnahme und Zustimmung.“ Oder: „In der Kostenkalkulation kommt es zu folgenden Änderungen: ... Wir bitten um Kenntnisnahme und Zustimmung.“ Geringfügige Verschiebungen von Kosten innerhalb der Kalkulationshauptgruppen „Künstlerischer Sachaufwand“, „Künstlerischer Personalaufwand“, „Administration Sachaufwand“, „Administration Personalaufwand“ müssen nicht gemeldet werden. Jedenfalls ist zu melden, wenn Verschiebungen zwischen den Hauptgruppen mehr als 10 Prozent der jeweiligen Beträge oder mehr als 3.000 Euro ausmachen.

Werden größere Änderungen ohne Zustimmung der Kulturabteilung durchgeführt, kann die zuerkannte Subvention widerrufen und die Rückzahlung der Subventionsmittel verlangt werden.

- Bei allen Veröffentlichungen in Zusammenhang mit dem subventionierten Projekt (Bewerbung, Programmhefte, Filme, Websites, andere Publikationen ...) ist das Logo „Wien Kultur“ anzubringen und/oder auf andere Art auf die Subvention der Kulturabteilung der Stadt Wien hinzuweisen (zum Beispiel mit den Worten „Finanziert mit Mitteln der Kulturabteilung der Stadt Wien“).

Das „Wien Kultur“-Logo kann hier heruntergeladen werden: www.wien.gv.at/kultur/abteilung/foerderungen/download-logo.html

- In Hinblick auf die nach Projektabschluss erforderlichen Nachweise der Projektdurchführung und die Abrechnung sind bereits während der Projektdurchführung alle erforderlichen Druckwerke, anderen Veröffentlichungen und alle Belege aufzubewahren.

SCHRITT 5: NACH DURCHFÜHRUNG DES PROJEKTS

Bis zu dem im Zusageschreiben angegebenen Termin ist der Kulturabteilung zum Nachweis der Durchführung des Projekts zu übermitteln:

- von allen Druckwerken wie Plakaten, Flyern, Einladungen, Prospekten, Programmen, Katalogen u. Ä., die in Zusammenhang mit dem subventionierten Projekt herausgegeben werden, je zwei Exemplare
- von subventionierten Publikationen wie Büchern je drei Exemplare
- von subventionierten Filmen auf DVD je vier Exemplare
- Tätigkeitsbericht – gegebenenfalls mit Angaben zur Auslastung (z. B. Aufführungsorte und -zeiten, Anzahl der Besucher_innenplätze, Besucher_innenzahl, Anzahl verkaufter Karten zum Vollpreis und zum ermäßigten Preis, Anzahl von Freikarten etc.) – oder Forschungsbericht
- Abrechnung

ABRECHNUNG BEI SUBVENTIONEN BIS 5.000 EURO

- detaillierte **Gesamteinnahmen- und Gesamtausgaben-Aufstellung:**

Dazu ist die Kalkulationstabelle des Ansuchens zu verwenden.

Beim Ansuchen gemachte Angaben in der Spalte B „Ansuchen“ dürfen nicht verändert oder ergänzt werden, auch wenn die tatsächlichen Einnahmen oder Ausgaben abweichen.

Alle Einnahmen und Ausgaben (nicht nur die Einnahmen aus Subventionen der MA 7 und nicht nur die Ausgaben, die mit den Subventionen der MA 7 bezahlt wurden) sind in Spalte D „Abrechnung“ des Tabellenblattes „Detail“ einzutragen.

Die Spalten F bis H („Plan-Ist“ und „Anmerkungen“) müssen nicht beachtet werden.

- Belegaufstellung und Belege müssen der Kulturabteilung bei Subventionen bis 5.000 Euro nicht übermittelt werden. Allerdings: Wenn die Kulturabteilung die Abrechnung einzelner stichprobenartig ausgewählter Projekte genauer kontrollieren möchte, kann sie Belegaufstellung und Belege nachfordern – zur Belegaufstellung siehe *Abrechnung bei Subventionen über 5.000 Euro*.

ABRECHNUNG BEI SUBVENTIONEN ÜBER 5.000 EURO

- detaillierte **Gesamteinnahmen- und Gesamtausgaben-Aufstellung:**

Dazu ist die Kalkulationstabelle des Ansuchens zu verwenden.

Beim Ansuchen gemachte Angaben in der Spalte B „Ansuchen“ dürfen nicht verändert oder ergänzt werden, auch wenn die tatsächlichen Einnahmen oder Ausgaben abweichen.

Alle Einnahmen und Ausgaben (nicht nur die Einnahmen aus Subventionen der MA 7 und nicht nur die Ausgaben, die mit den Subventionen der MA 7 bezahlt wurden) sind in Spalte D „Abrechnung“ des Tabellenblattes „Detail“ einzutragen.

Bei Subventionen über 5.000 Euro sind die Spalten F, G und H zu beachten.

Die Abweichungen der Abrechnungsbeträge in den Spalten D und E von den Beträgen des Ansuchens in den Spalten B und C werden automatisch errechnet und in den Spalten F und G („Plan-Ist“) angezeigt.

Wenn diese Abweichung bei der Gesamtsumme einer Hauptgruppe („Einnahmen Subvention“, „Haupteinnahmen“, „Nebeneinnahmen“, „Ausgaben künstlerischer Sachaufwand“, „künstlerischer Personalaufwand“, „Verwaltung Sachaufwand“, „Verwaltung Personalaufwand“) mehr als 10 Prozent oder mehr als 3.000 Euro ausmacht, ist die

Abweichung in der Spalte H „Anmerkungen“ zu erklären. Da derartige Abweichungen vom Ansuchen ja bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Kulturabteilung mitgeteilt werden müssen, sollte auch angegeben werden, wann diese Mitteilung erfolgte („E-Mail vom ...“).

- **Belegaufstellung**

Für jede Einnahme und jede Ausgabe muss es einen Beleg geben (Rechnung, Honorarnote o. Ä.).

Diese Belege sind in chronologischer Reihenfolge (also nach Datum geordnet) in eine Belegaufstellung einzutragen.

Bei **Subventionen für einzelne Projekte** sind alle Belege, die in Zusammenhang mit dem Projekt stehen, einzutragen (also nicht nur der Überweisungsbeleg der Kulturabteilung und die Rechnungen, die mit Subventionen der Kulturabteilung bezahlt wurden, sondern alle).

Bei **Jahressubventionen** sind alle Belege des gesamten Jahres einzutragen, d. h. sämtliche Zahlungsvorgänge der ansuchenden Institution müssen ersichtlich sein!

- Die Belege selbst müssen der Kulturabteilung nicht übermittelt werden. Allerdings: Wenn die Kulturabteilung die Abrechnung einzelner stichprobenartig ausgewählter Projekte genauer kontrollieren möchte, kann sie die Vorlage der Originalbelege nachfordern.

ERFORDERNISSE AN RECHNUNGEN UND HONORARNOTEN, DAMIT SIE VON DER KULTURABTEILUNG ALS „ORIGINALBELEGE“ ANERKANNT WERDEN:

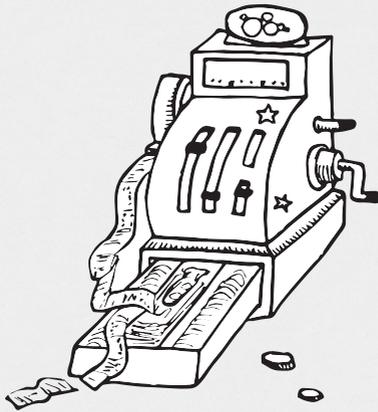
- Im Unterschied zu den Erfordernissen einer Rechnung nach dem Umsatzsteuergesetz müssen Rechnungen und Honorarnoten einen Stempel oder eine Unterschrift beinhalten und dürfen nicht kopiert oder eingescannt sein, um von der Kulturabteilung als „Originalbeleg“ anerkannt zu werden.
- Honorarnoten müssen abweichend vom Umsatzsteuergesetz unabhängig von der Höhe folgende Angaben enthalten:
 - Ausstellungsdatum
 - Name und Adresse der Person oder Institution oder des Unternehmens, die/das nach erbrachter Leistung die Honorarnote stellt
 - Name und Adresse der_des Rechnungsempfängers_in (des Vereins, der anderen juristischen Person, der eingetragenen Personengesellschaft oder bei Filmprojekten der Einzelperson, der/die das Subventionsansuchen gestellt hat)

- Art der Leistung
- Leistungszeitraum
- Leistungsumfang
- Unterschrift der_des Honorarnotenlegers_in
- Bei Barauszahlungen ist zusätzlich der Vermerk „Betrag bar erhalten“ anzuführen.

FUSSNOTE Mit Honorarnoten dürfen aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen nur erbrachte Leistungen und nicht Arbeitsstunden abgerechnet werden. Bitte Kapitel „Der Verein als Arbeitgeber/Auftraggeber“ in der Broschüre *Kulturverein gründen und betreiben* beachten!

- Taxirechnungen müssen, um von der Kulturabteilung anerkannt zu werden, enthalten:
 - Name des Vereins, der anderen juristischen Person oder der eingetragenen Personengesellschaft, die das Subventionsansuchen gestellt hat
 - Datum
 - Beförderungsweg
 - Zweck beziehungsweise Grund der Taxifahrt
- Reisekostenbelege müssen, um von der Kulturabteilung anerkannt zu werden, enthalten:
 - Angabe des Zwecks beziehungsweise Grundes für In- und Auslandsreisen (zum Beispiel ausländische Künstler_innen)
 - Originalrechnung des Reisebüros (Anspruch an „Originalbelege“ siehe Seite 11)
 - nach Möglichkeit das Originalticket
 - Vermerk des damals gültigen Wechselkurses (möglichst mit Bankbeleg)
- Lebensmittel- und Getränke-Rechnungen werden von der Kulturabteilung grundsätzlich nicht bezahlt.

AUSNAHME Wenn zur Verwirklichung des Projekts die Verpflegung von Künstler_innen und anderen beteiligten Personen unbedingt nötig ist, zum Beispiel bei längeren Filmdreharbeiten. Die Anerkennung von Kosten für Buffets bei Veranstaltungen sollten mit dem jeweiligen Referat im Vorhinein abgeklärt werden.



ANHANG 2

FINANZGEBARUNG EINES VEREINS/ BUCHFÜHRUNG

Für eine ordnungsgemäße Abrechnung von Förderungen ist eine genaue Buchführung unerlässlich. Wenn alle Einnahmen und Ausgaben laufend erfasst werden, fällt auch die Abrechnung von Projekten leichter.

Bei Vereinen, deren gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben eine Höhe von einer Million Euro nicht übersteigen, verlangt das Vereinsgesetz die einfachste Form der Buchführung: eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht.

Das Leitungsorgan ist verpflichtet:

- für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen
- zum Ende des Rechnungsjahres innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen

Die Rechnungsprüfer_innen des Vereins sind verpflichtet:

- innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen.

EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNUNG

Die Einnahmen- und Ausgaben-Rechnung kann mit entsprechender Buchhaltungssoftware durchgeführt werden, mit einfachen Kalkulationstabellen („Excel-Tabellen“) oder schriftlich auf Papier.

Umsatzsteuerbefreite Unternehmen bzw. Vereine müssen immer mit Brutto-Beträgen rechnen (wenn ein Rechnungsbetrag Umsatzsteuer enthält, ist der Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer zu verbuchen).

Mindesterfordernisse für eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

- **Einnahmen-Ausgaben-Journal:** Hier werden laufend alle Einnahmen und Ausgaben mit dem Zeitpunkt des Zu- oder Abflusses des Geldes eingetragen (wenn Geld aus der Kassa genommen oder vom Bankkonto abgebucht wird bzw. in die Kassa gelegt wird oder am Bankkonto einlangt). Das Datum der Rechnung oder der Leistungserbringung ist nicht relevant. Ausnahme: Anlagevermögen (siehe unten) und bestimmte Vorauszahlungen. Das Zuordnen der Einnahmen und Ausgaben zu Kategorien (auch „Kontoklassen“ genannt) wie Spenden, Mitgliedsbeiträge, Büromaterial, Veranstaltungen, Subventionen etc. kann helfen, eine bessere Übersicht zu bewahren.

Beispiel für ein Einnahmen-Ausgaben-Journal für alle Zu- und Abflüsse in der Kassa und am Bankkonto für einen umsatzsteuerbefreiten Verein ohne begünstigungsschädliche Betriebe und Gewinnbetriebe:

Belegnr.	Datum	Geschäftsfall	Kategorie	Kassa-Eingang	Kassa-Ausgang	Bank-Eingang	Bank-Ausgang
32	1.5.2016	Spendeneinnahme	Spende	100,00			
33	2.5.2016	Telefonrechnung vom Dezember 2015	Büromaterial		23,00		

- **Anlageverzeichnis:** Ausgaben für die Anschaffung von Gütern über 480 Euro brutto werden nicht zum Zeitpunkt des Geldabflusses verbucht. Die Kosten sind auf die gewöhnliche Nutzungsdauer des Gutes aufzuteilen. Es wird von „Abschreibung“ gesprochen. Als Richtwerte für Büroausstattung wie PCs gelten zum Beispiel vier Jahre, für Möbel 10 Jahre. Die Anschaffungskosten werden in einem „Anlageverzeichnis“ verbucht.

Beispiel: Bei der Anschaffung eines PCs zum Preis von 1.200 Euro brutto werden während einer Nutzungsdauer von 4 Jahren jedes Jahr 300 Euro abgeschrieben. (Anschaffung eines PC um 1.200 Euro am 5. Jänner 2016: Abschreibungen 2016 300 Euro, 2017 300 Euro, 2018 300 Euro, 2019 300 Euro.)

Wird ein derartiges Gut in der zweiten Jahreshälfte angeschafft, wird im ersten und letzten Jahr nur die Hälfte des errechneten jährlichen Abschreibungsbetrags abgeschrieben. (Anschaffung eines PC am 1. Juli 2016: Abschreibungen 2016 150 Euro, 2017 300 Euro, 2018 300 Euro, 2019 300 Euro, 2020 150 Euro.)

Beispiel für ein Anlageverzeichnis eines Vereins:

Nr.	Anschaffungstag	Bezeichnung des Anlageguts	Name und Anschrift d. Lieferant_in	Nutzungsdauer	Anschaffungskosten	Jährliche Abschreibung	Buchwert per 1.1.	Restbuchwert ausgedehntes Anlagevermögen	Restbuchwert 31.12.
1	5.1.2016	PC	autonome Infrastrukturkooperative, 1100 Wien	4 Jahre	1.200,00	300,00	-		900,00

- Am Jahresende wird auf Basis des Einnahmen-Ausgaben-Journals und des Anlageverzeichnisses eine Jahresübersicht erstellt. Darin werden die Summe aller Einnahmen und die Summe aller Ausgaben eingetragen und der Gewinn oder Verlust ermittelt. (Der im obigen Beispiel am 5. Jänner 2016 angeschaffte PC ist in der Summe aller Ausgaben mit der jeweiligen Abschreibungssumme von 300 Euro enthalten.)

Beispiel für eine Jahresübersicht eines nicht umsatzsteuerpflichtigen Vereins ohne begünstigungsschädliche Betriebe oder Gewinnbetriebe:

EINNAHMEN	
Mitgliedsbeiträge	420,00
Spenden	612,00
Subventionen	1000,00
Veranstaltungseinnahmen	210,00
andere Einnahmen	262,00
Gesamteinnahmen	2.504,00

AUSGABEN	
Telefonkosten	240,00
Honorare	600,00
Veranstaltungskosten div.	1.114,00
Abschreibungen Anlagevermögen	300,00
andere Ausgaben	210,00
Gesamtausgaben	2.464,00
GEWINN	40,00

VERMÖGENSÜBERSICHT

Zusätzlich zur Einnahmen- und Ausgaben-Rechnung ist spätestens fünf Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres eine Vermögensübersicht zu erstellen, die über die finanzielle Situation des Vereins Aufschluss geben soll.

In der Vermögensübersicht sind aufzuführen:

Vermögen

- Anlageverzeichnis über alle vorhandenen Vermögensgegenstände (z. B. Immobilien, Büroausstattung, Geräte) mit ihrem aktuellen Buchwert
- aktueller Barkassastand
- aktuelles Guthaben bei Banken (z. B. Bankkontostand)
- offene Forderungen (vom Verein gestellte Rechnungen, die von den Rechnungsempfänger_innen noch nicht bezahlt wurden, und noch nicht bezahlte Mitgliedsbeiträge)

Verbindlichkeiten

- noch nicht bezahlte an den Verein gestellte Rechnungen anderer
- Schulden
- Rückstellungen für erwartete Ausgaben

Alle Aufzeichnungen (Einnahmen-Ausgaben-Journal, Anlageverzeichnis, Jahresübersicht, Vermögensübersicht und alle dazugehörigen Belege) müssen sieben Jahre lang aufbewahrt werden (in Papierform oder abgespeichert auf dem Computer). Diese Aufbewahrungsfrist beginnt am Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Aufzeichnungen und Belege aus dem Jahr 2016 dürfen somit frühestens am 1. Jänner 2024 entsorgt werden.



